



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

## **Evaluation des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)**

### **Evaluierungsbericht**

23.03.2016



## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
A. Einleitung.....	7
1. Gegenstand der Evaluation.....	7
2. Auftrag und Ziel .....	8
3. Verfahren und Verlauf.....	8
B. Volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des BBiG .....	9
C. Einzelthemen der Evaluation.....	11
I. Erhöhung der Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung .....	11
1. Übergang von der Berufsausbildungsvorbereitung in eine duale Ausbildung .....	12
2. Durchlässigkeit innerhalb der dualen Ausbildung/Stärkung „gestufter Aus- bildungen“ .....	15
3. Durchlässigkeit zwischen vollzeitberufsschulischer Ausbildung und dualem System (§ 43 Abs. 2 BBiG).....	21
4. Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG .....	22
5. Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung.....	25
6. Kompetenzbegriff und Kompetenzorientierung im BBiG.....	28
7. Gruppierung von Berufsfamilien .....	31
II. Ausbildungsordnungen, Ausbildungsverhältnis.....	35
1. Erprobungsverordnungen bei neuen Ausbildungsberufen (§ 6 BBiG) .....	35
2. Ergänzung von § 5 Abs. 1 BBiG (Mindestinhalt von Ausbildungsordnungen) um das Kompetenzniveau („Eckwertvorgabe“).....	36
3. Regelungen zum schriftlichen Ausbildungsnachweis.....	37
4. Auswirkungen auf bestehende Ausbildungsverhältnisse durch Verordnungs- änderungen (§ 4 BBiG) .....	38
5. Sind die Verlängerungstatbestände in § 8 Abs. 2 BBiG ausreichend?.....	38
III. Prüfungswesen.....	40
1. Sicherung des Ehrenamtes in Prüfungsgremien .....	40
2. Haben sich die durch die BBiG-Novelle 2005 eingefügten Möglichkeiten zur Delegation im Rahmen der Abschlussprüfung bewährt?.....	44
3. Anrechnung oder Einbeziehung berufsschulischer Leistungsfeststellungen in die Kammerabschlussprüfung.....	45
4. Verbindliche Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Kammerzeugnis .....	46
IV. Erhöhung der Attraktivität der beruflichen Bildung .....	48
1. Duales Studium .....	48
2. Abiturientenprogramme .....	51
3. Zusatzqualifikationen zur Vorbereitung eines Fachstudiums (§ 49 BBiG).....	52
4. Teilzeitausbildung.....	53
V. Inklusion.....	56
1. Berufsbildung behinderter Menschen gem. §§ 64ff BBiG .....	56
2. Berufsausbildung Benachteiligter .....	58

VI.	Verbesserung der Qualität von Aus- und Weiterbildung .....	60
1.	Detaillierte Regelungen zum Neuordnungsprozess von Ausbildungsordnungen ins BBiG nehmen / Einbeziehung der KMK in den Entwicklungsprozess für Neuordnungsverfahren .....	60
2.	Schaffung verbindlicher Verfahren für die Berufsbildungsausschüsse (§ 79 Abs. 1 S. 2 BBiG) .....	61
3.	Festlegung von Qualitätsstandards in der Fortbildung im BBiG.....	61
4.	Regelung zum DQR-Missbrauchsschutz ins BBiG aufnehmen.....	63
5.	Positivdefinition der Ausbildungsereignung im BBiG .....	64
6.	Passfähigkeit der Regelungen zum Ausbildungspersonal angesichts technischer Entwicklungen .....	65
VII.	Internationalisierung der Berufsbildung.....	67
1.	Auslandsaufenthalte von Auszubildenden im dualen System .....	67
2.	Erleichterungen für ausländische Auszubildende bei einer dualen Ausbildung in Deutschland.....	69
3.	Abnahme der Abschlussprüfung bei Berufsausbildung nach deutschem Vorbild im Ausland.....	71
4.	Ausweisung der DQR-Einordnung im Abschlusszeugnis ins BBiG aufnehmen? .....	71
VIII.	Zuständige Stellen; zuständige Behörden.....	73
IX.	Berufsbildungsbericht, Berufsbildungsstatistik.....	74
1.	Berufsbildungsbericht .....	74
2.	Berufsbildungsstatistik .....	75
X.	Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) .....	77
1.	Übernahme von weiteren Aufgaben durch BIBB (§ 90 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f und § 90 Abs. 4 BBiG) .....	77
2.	Status des Präsidenten / der Präsidentin des BIBB (§ 93 Abs. 2) .....	78
3.	Handlungsfähigkeit des wissenschaftlichen Beirats (§ 94 Abs. 3 Satz 1) .....	78
4.	Auskunftspflichten von Auszubildenden (§ 101) .....	79
XI.	Einbeziehen der Heil- und Pflegeberufe in das BBiG .....	81
D.	Anlagen .....	82
1.	„Anfänger/innen im Übergangsbereich 2014“ (Quelle: "Integrierte Ausbildungsbericht-erstattung" auf Basis der Daten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder und der Bundesagentur für Arbeit, Datenstand: 22.02.2016).....	82
2.	„Neuabschlüsse und erfolgreiche Abschlussprüfungen (Absolventen) in zweijährigen Ausbildungsberufen, die eine Fortführung vorsehen und Anschlussverträge in den jeweiligen Fortführungsberufen“ (Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.) .....	82
3.	Berufsgruppen Cluster A, B, C und D .....	82
4.	Ressortübergreifende Stellungnahme zu Ausbildungsordnungen und Prüfungen im Rahmen des BMI-Projekts „Digitale Erklärungen“ vom 20.10.2015.....	82
5.	Fachkonzept zur Weiterentwicklung der Berufsbildungsstatistik vom 28.10.2015 .....	82

## Zusammenfassung

Die Evaluation des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und damit dessen Überprüfung auf Änderungs- oder Ergänzungsbedarfe durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat folgende übergreifenden Ergebnisse:

1. Das Berufsbildungsgesetz hat sich bewährt. Die letzte Novelle des Gesetzes aus dem Jahr 2005 ist von der Praxis weitgehend und sehr gut aufgenommen worden. Die geltenden Regelungen des BBiG stellen die passenden Werkzeuge zur Verfügung. Sie bieten die notwendige Flexibilität, um auch auf neue Herausforderungen reagieren zu können. So bietet das BBiG einerseits einen verlässlichen rechtlichen Orientierungsrahmen und andererseits den erforderlichen Handlungsspielraum. Es ermöglicht, Einzelfälle gut und tragfähig zu lösen. **Ein Bedarf für grundlegende oder systemische Änderungen im BBiG wurde daher im Rahmen der Überprüfung nicht festgestellt.**

2. Dabei erwiesen sich eine Reihe von Prüfbitten Dritter, die in den Evaluationsprozess aufgenommen wurden, im Ergebnis - unabhängig von einer inhaltlichen Bewertung - nicht als geeignete Handlungsfelder für gesetzliche Anpassungen im BBiG, etwa weil sie

- sich einer rechtlichen Fixierung entziehen und stattdessen einer Lösung durch die Akteure der Praxis bedürfen,
- in den Bereich untergesetzlicher Regelungsinstrumente fallen,
- zum Handlungsbereich anderer Kompetenzträger wie der Länder gehören
- oder im Bundesrecht nicht in den möglichen Regelungsrahmen des BBiG fallen.

Die entsprechenden Fragestellungen wurden dennoch, um den Prüfbitten gerecht zu werden, in diesen Evaluationsbericht aufgenommen, wenn sie zumindest einen unmittelbaren inhaltlichen - wenn auch nicht rechtlichen - Bezug zum Regelungsbereich des BBiG haben.

Von Dritten eingebrachte Fragestellungen, die auch inhaltlich die Aufgabenstellung des BBiG verlassen, konnten demgegenüber keinen Eingang in diesen notwendigerweise auf das BBiG konzentrierten Bericht finden.

3. Eine Reihe aufgenommener Fragestellungen mit konkretem BBiG-Bezug sind nicht erst seit dieser stichtagsbezogenen Überprüfung des BBiG in der Wahrnehmung des BMBF. Daher sind solche **Fragestellungen regelmäßig**, soweit bereits in der Vergangenheit etwa ein Erkenntnisdefizit oder ein detaillierter Diskussions- und Abstimmungsbedarf festgestellt wurde, **mit entsprechenden Forschungsprojekten, Arbeitsgruppen o.ä. bereits aufgenommen und adressiert**. Wenn **das dort verabredete Verfahren über den Vorlagezeitpunkt dieses Evaluationsberichtes hinausweist**, wäre es nicht nur nicht sachgerecht, sondern häufig auch praktisch unmöglich, diese Prozesse durch die vorgelegte Überprüfung zu überholen. Hier wird an der entsprechenden Stelle des Berichts auf den **jeweiligen Prozess und den dortigen Zeithorizont verwiesen**. Dies schließt nicht aus, spätere Ergebnisse, soweit sie ihrerseits Handlungsoptionen im BBiG identifizieren, deren Aufgreifen erforderlich und erfolgsgünstig ist, in gesetzgeberisches Handeln münden zu lassen.

4. Schließlich hat bei einigen Fragestellungen die vorliegende Überprüfung, wenn auch keine gesetzgeberischen **Handlungsnotwendigkeiten**, so doch gesetzgeberische **Handlungsmöglichkeiten** im BBiG mit häufig klarstellendem oder optimierendem Charakter identifiziert.

Dies sind:

- a) Zum Schutz der Betroffenen die Klarstellung einer **Weitergeltung der bisherigen Vorschriften auch von geänderten**, nicht nur von insgesamt aufgehobenen **Ausbildungsordnungen für Altverträge** (§ 4 Abs. 4)
- b) Die klarstellende Stärkung der **gestuften Ausbildung nach der Anrechnungslösung** im praktischen Ablauf durch eine **Anrechnungspflicht** für die zuständige Stelle bei Einigkeit der Vertragsparteien (§ 5 Abs. 2 Nr. 4)
- c) Die gesetzliche Ermöglichung des Erstellens eines **Ausbildungsnachweises in elektronischer Form** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7)
- d) Zur Sicherung der Betroffenen und der Verlässlichkeit von absolvierten Ausbildungen die **Streichung** der Möglichkeit, auch **neue Ausbildungsberufe zur Erprobung zu verordnen** (§ 6)
- e) Die Eröffnung einer **Anrechnungsmöglichkeit** für die **Vorbildung** an einer berufsbildenden **Schule** auf eine duale Ausbildung auch ohne Landesverordnung im entsprechenden Bundesland **im Einzelfall durch die zuständige Stelle** (§ 7)
- f) Die klarstellende Ermöglichung einer **Teilzeitausbildung auch in der regulären Ausbildungsdauer**, nicht nur bei einer Verkürzung (§ 8 Abs. 1)
- g) Eine Klarstellung bei der Antragsbedürftigkeit der **Ausweisung der Berufsschulnote im Abschlusszeugnis**: Die Aufnahme kann nicht nur, sondern **muss erfolgen, wenn ein Antrag** vorliegt und die formellen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 37 Abs. 3 Satz 1)
- h) Eine Klarstellung zur möglichen **Rechtsform einer Prüfungsordnung** bei zuständigen Stellen **im Bereich des öffentlichen Dienstes**, die keine Satzungen erlassen können, durch eine Verordnungsermächtigung (§ 47 Abs. 1)
- i) Klarstellungen zu möglichen **Rechtsformen bei Kooperationen** zuständiger Stellen (§§ 71 Abs. 9, 73)
- j) **Verfahrenserleichterungen bei Auslandsaufenthalten** (§ 76 Abs. 3 Satz 2)
- k) Das **Verlegen des Vorlagetermins für den Berufsbildungsbericht** (§ 86 Abs. 1 Satz. 1)
- l) Die **Erhöhung der Mitgliederzahl des wissenschaftlichen Beirats des BIBB** zur Erleichterung der Beschlussfähigkeit (§ 94 Abs. 3 Satz 1)

m) Die **Streichung** der seit Einführung **gegenstandslosen Auskunfts-** und **Öffnungspflichten** von Ausbildungsbetrieben gegenüber dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (§ 101).

5. Eine gewisse **Sonderstellung** unter diesen eher technischen und detailoptimierenden Anpassungen nimmt mit Blick auf übergreifende Prozesse und deren politische Bedeutung die **Ergänzung** – nicht Substitution – der **beruflichen Handlungsfähigkeit um das „angestrebte Kompetenzniveau“ in § 1 Abs. 3 und die Aufnahme des Kompetenzniveaus in § 5 Abs. 1 („Eckwerte“)** und § 37 Abs. 2 ein. Auf diesem Weg kann für die fortschreitende Kompetenzorientierung und die Zuordnung und Einordnung eines Abschlusses auf einem bestimmten Kompetenzniveau eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Entsprechende Folgeänderungen würden auch für den Bereich der Fortbildung sowie der Umschulung erfolgen. Dies wäre zwar kein „DQR-Gesetz“ oder eine rechtliche Fixierung des DQR, aber dies würde **für die Ordnung der beruflichen Bildung eine gesicherte rechtliche Grundlage für deren „Kompetenzorientierung“ und die „Nutzung des DQR“ im beruflichen System schaffen**. Das BMBF sieht daher auch vor dem Hintergrund des unlängst und einhellig von den Bänken im Hauptausschuss des BIBB formulierten Bedarfs für eine solche Absicherung hier eine **weiterführende und mehrwertige gesetzliche Handlungsmöglichkeit** zur Stärkung der beruflichen Bildung. Zugleich würde die **Rechtssicherheit und Transparenz** im Bereich der auf untergesetzlicher Ebene fortschreitenden „Kompetenzorientierung“ im dualen System erhöht. Dabei wäre eine solche Ergänzung **hinreichend offen und flexibel, um zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich aufnehmen zu können**.





## A. Einleitung

### 1. Gegenstand der Evaluation

Das aus dem Jahre 1969 stammende Berufsbildungsgesetz (BBiG) soll durch einen verlässlichen und zugleich flexiblen Rahmen gewährleisten, dass junge Menschen, die das duale System der Berufsbildung durchlaufen, beim Eintritt in die Berufswelt über die volle berufliche Handlungsfähigkeit für den entsprechenden Beruf verfügen. In einer **qualitätsgesicherten Berufsausbildung** sollen sie befähigt werden, den sich stetig wandelnden Anforderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden. Dies sichern vor allem die **praxisorientierten Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Abschlüsse**, die Kontrolle der **Eignung von Ausbildern und Betrieben** und die Ablegung der **Prüfung** vor einem Prüfungsausschuss der zuständigen öffentlich-rechtlichen Stelle. Berufsbildung nach dem BBiG ist mit den Qualifikationstypen **Berufsausbildungsvorbereitung, duale Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung** das Fundament für die **Sicherung** des **nicht-akademischen Fachkräftenachwuchses** am Wirtschaftsstandort Deutschland. Sie befähigt Menschen, sich auf ständig ändernde Anforderungen des Arbeitsmarktes einzustellen. Sie ermöglicht einen guten Einstieg in die Berufswelt, ist eine gute Grundlage für einen weiteren Aufstieg im dualen System, sichert gegen Arbeitslosigkeit und ist eine gute Basis für Arbeitszufriedenheit und ein erfolgreiches Erwerbsleben.

Daneben enthält das BBiG ein „**Sonderarbeitsrecht**“ für die entsprechenden **Ausbildungsverträge**, in dem die gegenseitigen Pflichten der Auszubildenden und der ausbildenden Betriebe näher konkretisiert sind. Schließlich beinhaltet das BBiG Vorschriften zur Organisation der Berufsbildung (etwa die Bestimmung „zuständiger Stellen“ wie zum Beispiel der Kammern), die gesetzliche Grundlage für die amtliche **Berufsbildungsstatistik** und ist das **Errichtungsgesetz für das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)**.

Das Berufsbildungsgesetz wurde **letztmals 2005 novelliert**. Die Kernpunkte der Novelle waren:

- die Anrechnung beruflicher Vorbildung und die Zulassung vollzeitschulischer Absolventen zur Kammerprüfung,
- die Modernisierung des Prüfungswesens, wie beispielsweise die Einführung der gestreckten Abschlussprüfung als alternative Prüfungsmethode, die Einbeziehung gutachterlicher Stellungnahmen Dritter in die Kammerprüfung und die Möglichkeit der Delegation der Prüfung bei der Abnahme nicht mündlicher Prüfungsleistungen,
- die Eröffnung der Möglichkeit, Teile der Berufsausbildung im Ausland durchzuführen,
- die rechtliche Verankerung der Verbundausbildung,
- die ausdrückliche Verpflichtung zur Lernortkooperation und die frühzeitige Information der Länder bei Neuordnungskonzepten,
- die Möglichkeit einer Teilzeitausbildung sowie
- eine Verschlinkung der Gremien des BIBB und damit Bürokratieabbau sowie die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats beim BIBB zur Stärkung der Qualität der Berufsbildungsforschung.

Die Novellierung wurde von einem breiten Konsens in Bundestag und Bundesrat getragen. Dieser Konsens ist ein wichtiges Strukturelement der Beruflichen Bildung, das es zu bewahren gilt.

## 2. Auftrag und Ziel

Im **Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode** haben die Koalitionspartner mit Blick auf das BBiG folgendes vereinbart:

*„Wir werden das Berufsbildungsgesetz evaluieren und Anpassungen prüfen, insbesondere in Hinblick auf die Erhöhung der Durchlässigkeit, die Stärkung der Ausbildungsqualität und gestufter Ausbildungen, die Bildung von Berufsfamilien und die Sicherung des Ehrenamtes in den Prüfungsgremien“ (S. 31 KV).*

Dieser **Evaluationsauftrag an das BMBF** wird mit dem **vorliegenden Bericht umgesetzt**. Der Auftrag bot darüber hinaus die Gelegenheit, die mit der Novelle des BBiG 2005 eingeführten Neuerungen in Bezug auf ihre Umsetzung und Wirksamkeit zu überprüfen. Zugleich wurde mit diesem Bericht untersucht, ob es seit 2005 weitere Entwicklungen und Trends gibt, auf die im BBiG reagiert werden kann und sollte.

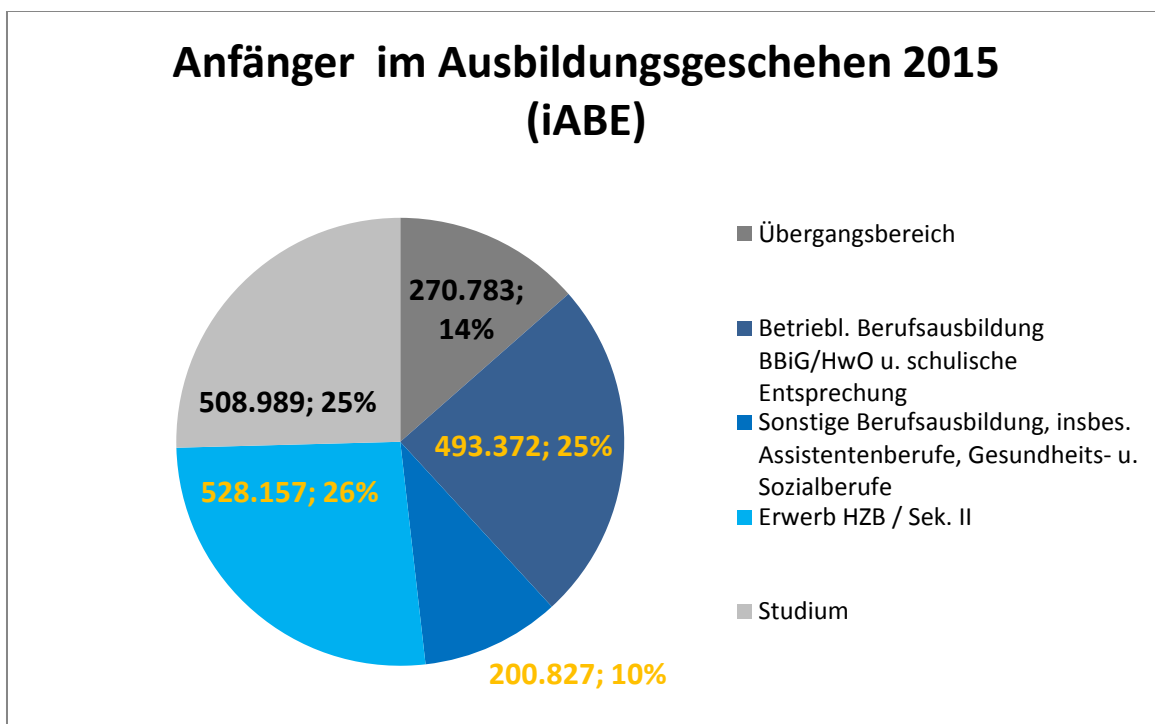
## 3. Verfahren und Verlauf

Zur Abgrenzung des Evaluationsumfangs wurde zunächst auf der Grundlage eines ersten Austausches mit den Hauptakteuren des Berufsbildungssystems eine **Bestandsaufnahme** aktueller Probleme und Diskussionspunkte erstellt. Diese Bestandsaufnahme wurde anhand ausgesuchter Schwerpunktthemen in einem **Workshop** am 4. Mai 2015 in Berlin mit Sozialpartnern, sachbefassten Bundes- und Landesressorts sowie mit Mitgliedern der Bundestagsfraktionen erörtert.

Das **BIBB** hat den Evaluationsprozess begleitet und unterstützt. Insbesondere hat das BIBB auf der Grundlage eines umfangreichen Themenkataloges ergänzend zu dem beschriebenen Untersuchungsprozess **Zahlen und Fakten**, auch aus der amtlichen Statistik sowie Erfahrungswissen aus Projekten und Studien seines Tätigkeitsbereichs als eine wichtige Grundlage für den Evaluationsprozess des BMBF zur Verfügung gestellt.

## B. Volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des BBiG

Die hohe volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des dualen Systems der beruflichen Bildung in Deutschland und damit des Regelungsbereiches des BBiG lässt sich augenfällig mit dem **substantiellen Anteil dualer Berufsausbildungen am Ausbildungsgeschehen insgesamt** illustrieren. Rund ein Viertel der zwei Millionen Anfänger im Ausbildungsgeschehen stieg 2015 über eine duale Berufsausbildung in das Ausbildungsgeschehen ein.<sup>1</sup> Rechnet man die im Regelungsbereich des BBiG liegenden Aktivitäten im Übergangsbereich hinzu, bot das BBiG auch 2015 den rechtlichen Orientierungsrahmen für eine substantielle Teilmenge der Anfängerinnen und Anfänger im Ausbildungsgeschehen.

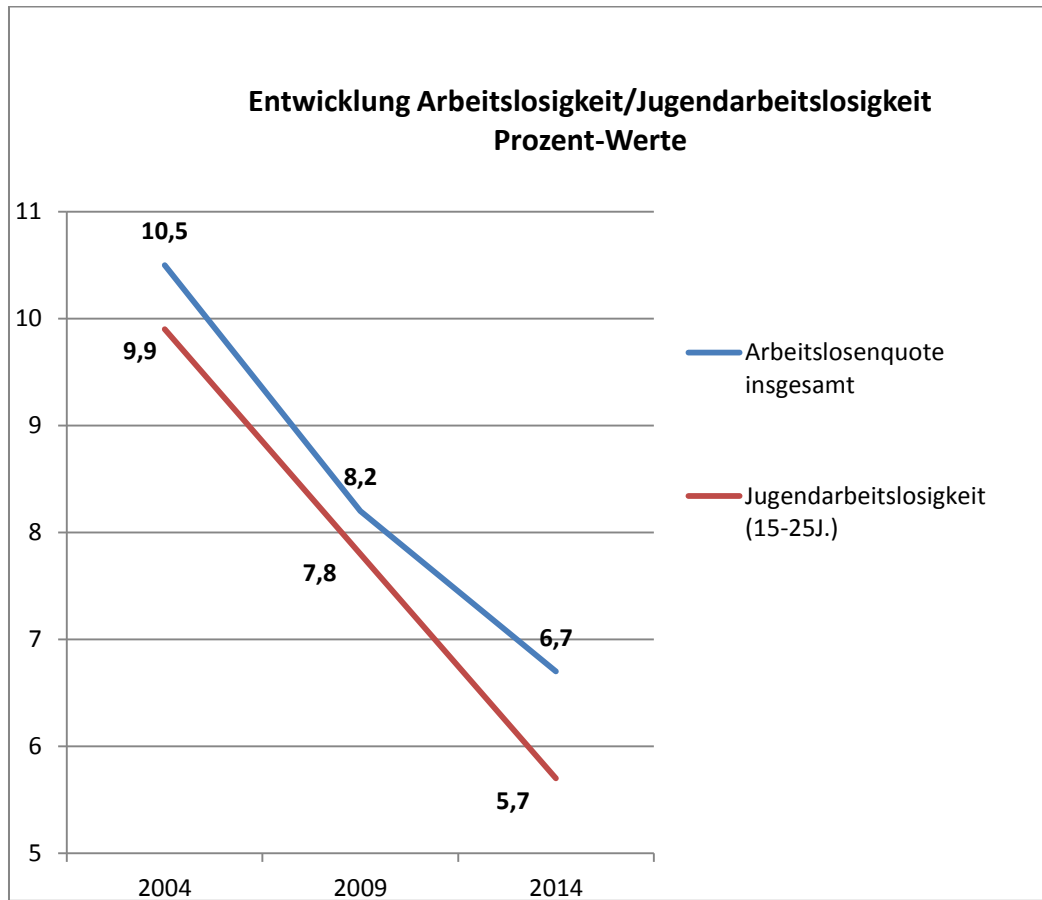


Die im internationalen Vergleich hervorragende Marktfähigkeit des Ergebnisses dieses Qualifizierungsweges wird besonders durch die **geringe Jugendarbeitslosigkeit** in Deutschland und die durchschnittliche **Übernahmequote** nach erfolgreicher Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis von **68 Prozent** (2014) belegt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Schnellmeldung Integrierte Ausbildungsberichterstattung - Anfänger, Teilnehmer und Absolventen im Ausbildungsgeschehen nach Sektoren/Konten und Ländern 2015, Statistisches Bundesamt 2016, S.4.

<sup>2</sup> Datenreport zum BBB 2016, Kap. A4.10.2 (im Erscheinen)

Im Vergleich haben sich die deutsche Arbeitslosenquote und Jugendarbeitslosenquote (15-25 Jahre) wie folgt entwickelt<sup>3</sup>:



<sup>3</sup> Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit; Arbeitsmarkt; zur Jugendarbeitslosigkeit im internationalen Vergleich siehe ferner eingehend „Bildung in Deutschland 2014“, S. 114ff

## C. Einzelthemen der Evaluation

**Im Folgenden werden die einzelnen Erkenntnisse zu den im beschriebenen Prozess zur genauen Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes identifizierten und damit zu untersuchenden Frage- und Themenkomplexe zusammenfassend dargestellt. Der Umfang der einzelnen Abschnitte und Bewertungen variiert dabei naturgemäß entsprechend dem Umfang relevanter Daten und Fakten sowie entsprechend der notwendigen Komplexität einer Bewertung eventueller gesetzgeberischer Handlungsmöglichkeiten.**

### I. Erhöhung der Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung

**Die Rahmenbedingungen aus dem BBiG für die Durchlässigkeit des dualen Systems der Berufsbildung** werden im Rahmen der nachfolgenden Untersuchung **vertikal wie horizontal** untersucht. Die Untersuchung erfasst daher

1. Fragen der Durchlässigkeit **innerhalb des dualen Systems** der Berufsbildung, d.h. aus dem Übergangssystem in eine duale Berufsausbildung, von einer zwei- in eine dreijährige Berufsausbildung, in eine Aufstiegsfortbildung etc., ebenso wie
2. Fragen der Durchlässigkeit **in das duale System** etwa aus dem schulischen oder hochschulischen Bereich. Dabei geht es **um die Perspektive der Aufnahme in das duale System**. Sobald das duale System der Berufsbildung das „abgebende System“ ist, ist nicht das BBiG, sondern wären die gesetzlichen Grundlagen des aufnehmenden Systems zu betrachten.

Die Möglichkeit und der Umfang der Berücksichtigung bereits erworbener Kompetenzen und Qualifikationen im Rahmen der beruflichen Bildung sind zentrale und übergreifende Fragestellungen. Bereits 2007 forderte der Innovationskreis Berufliche Bildung (IKBB) in seinen Leitlinien die Verbesserung der Durchlässigkeit und die Sicherung der Anschlussfähigkeit beruflicher Abschlüsse. Der Koalitionsvertrag und die neue Allianzvereinbarung<sup>4</sup> messen dieser Thematik ebenfalls hohe Bedeutung bei.

Das bildungspolitische Hauptziel der letzten Jahre ist dabei regelmäßig, bislang noch **„außerhalb der dualen Ausbildung“ stehende Personengruppen bildungsökonomisch effizient und erfolgreich in einen Qualifikationsweg nach BBiG zu integrieren**. Die Möglichkeit, bereits vorhandene Qualifikationen dabei auf die Ausbildungszeit und/oder den Prüfungsumfang anrechnen zu können, ist dabei sowohl für die Bewerber als auch für die Wirtschaft und die öffentliche Hand ein wesentlicher Anreiz.

---

<sup>4</sup> Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015-2018

## 1. Übergang von der Berufsausbildungsvorbereitung in eine duale Ausbildung

Der **Übergang von der Schule in die Ausbildung gestaltet sich für eine Reihe junger Menschen schwierig**. Ein erheblicher Teil der Jugendlichen gelangt nicht direkt in eine Ausbildung, sondern mündet nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule zunächst in den sogenannten **Übergangsbereich mit seinen Maßnahmen des Bundes und der Länder**. Hierunter fallen auch teilqualifizierende Angebote, die auf eine anschließende Ausbildung als erstes Jahr angerechnet werden können oder Voraussetzung zur Aufnahme einer vollqualifizierenden Ausbildung sind.

### a) Gruppen von Jugendlichen in Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung; Höhe der Übergangsquote

Analysen des BIBB anhand der **Daten der integrierten Ausbildungsberichterstattung (iABE)** zeigen, dass die **Profile** der Jugendlichen, die in Maßnahmen des Übergangsbereichs einmünden, bezogen auf Geschlecht, Ausländeranteil und schulische Vorbildung **sehr unterschiedlich** sind. **Insgesamt ist der Übergangsbereich männlicher** und hat einen **höheren Ausländeranteil** als beispielsweise der Sektor Berufsausbildung.<sup>5</sup> Im Bundesdurchschnitt weisen knapp 26 Prozent der Jugendlichen, die eine Maßnahme im Übergangsbereich beginnen, bereits einen mittleren Abschluss (Realschulabschluss) auf. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass sich immer noch viele sogenannte „marktbenachteiligte Jugendliche“ unter den Anfängern/Anfängerinnen im Übergangsbereich befinden.<sup>6</sup> Auch die gestiegenen Passungsprobleme am Ausbildungsmarkt könnten hier eine Rolle spielen.<sup>7</sup>

Zur Frage, **wie hoch die Übergangsquote** in die Berufsausbildung ist, liefert die iABE für Deutschland **keine Daten**, da die iABE-Daten auf sogenannten „Aggregaten“ beruhen, welche die Darstellung von Bildungsverläufen nicht zulassen.<sup>8</sup>

### b) Daten zum Verbleib der Jugendlichen

In den **amtlichen Statistiken** liegen **keine Informationen** auf Bundesebene **zum Verbleib** der Jugendlichen nach der Berufsausbildungsvorbereitung vor. So lassen die Daten der iABE zwar

---

<sup>5</sup> Höher fiel der Ausländeranteil im Sektor Studium aus (21,5 %). Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich unter den Studienanfänger/-innen auch viele Bildungsausländer/-innen befinden, also Studierende, die ihre Studienberechtigung im Ausland erworben haben (2014: 92.600 bzw. rd. 18 % der Studierenden).

<sup>6</sup>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass – insbesondere der Übergangsbereich – sehr stark durch Situation in den einzelnen Bundesländern geprägt ist. So offerieren die Bundesländer unterschiedliche Angebote: Während das „Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)“ in fast allen Bundesländern angeboten wird, sind „Bildungsgänge für Schüler/-innen ohne Ausbildungsvertrag, die allgemeine Abschlüsse der Sek I anstreben“ nur in drei Bundesländern vertreten. Nur die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) finanzierten Maßnahmen (BvB, EQ) werden in allen Bundesländern durchgeführt.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu die Gesamtübersicht „Anfänger/innen im Übergangsbereich 2014“ (Quelle: "Integrierte Ausbildungsberichterstattung" auf Basis der Daten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder und der Bundesagentur für Arbeit, Datenstand: 22.02.2016) in [Anlage 1](#). Zu Passungsproblemen vergleiche BBB 2016, Kapitel 2.7.9 (im Erscheinen).

<sup>8</sup>Bildungsverläufe können auf Basis von Individualdaten, verbunden mit einer sogenannten sprechenden ID nachgezeichnet werden. Die iABE für Hessen weist bereits solche Bildungsverläufe aus (Siehe <http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/bildung-kultur-rechtspflege/landesdaten/bildung/iab/integrierte-ausbildungsberichterstattung>). Unter einer sprechenden ID versteht man die Vergabe einer zeitkonstanten, personenbezogenen Fallnummer. Durch diese können die verschiedenen Schuljahre verknüpft und zeitliche Verläufe untersucht werden, ohne dass ein Schüler reidentifiziert werden kann (vgl. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 2012: Integrierte Ausbildungsberichterstattung für Hessen - Methodischer Leitfaden 2012, S. 19).

Aussagen über die Zahl der Eintritte in Maßnahmen des Übergangsbereichs zu, sie beinhalten aber keine Informationen zu Bildungsverläufen. Hier sind **ergänzende Befragungen**, wie die vom BMBF geförderte BIBB-Übergangsstudie 2011<sup>9</sup>, einer retrospektiven Längsschnitterhebung, **nötig. Nach deren Daten begannen 42 Prozent der Teilnehmer/innen** einer Übergangsmassnahme innerhalb von **6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme eine vollqualifizierende Ausbildung**. Nach 14 Monaten hat mehr als die Hälfte (54 Prozent) der Jugendlichen eine Ausbildung aufgenommen und nach 38 Monaten 70 Prozent. Ein höherer Schulabschluss wirkt sich dabei positiv auf die Einmündung aus.<sup>10</sup>

Zu beachten ist, dass hier nicht die Übergänge des aktuellen Schulabgangsjahrgangs dargestellt werden, sondern der Geburtsjahrgänge 1987 bis 1992, die 2011 nach ihren Bildungs- und Berufswegen rückblickend befragt wurden.

In den nächsten Jahren ist mit einem **weiteren Erkenntnisgewinn** durch das vom BMBF geförderte **Nationale Bildungspanel (National Educational Panel Study – NEPS) zu rechnen**. Eine vom BMBF geförderte Pilotstudie im BIBB (2015-2018) zielt darauf ab, die Potentiale des NEPS für die Berufsbildung stärker zu nutzen.<sup>11</sup>

### c) Einschlägige BBiG-Regelungen: Anrechnung nach § 7 BBiG und Verkürzung nach § 8 BBiG

Bei der Berücksichtigung von (beruflicher) Vorbildung im Rahmen einer späteren dualen Ausbildung muss rechtlich unterschieden werden zwischen der **Anrechnung nach § 7 BBiG**, bei der Auszubildende so **behandelt werden, als haben sie die relevante Ausbildungszeit bereits zurückgelegt** (Konsequenzen bspw. für die Höhe der Ausbildungsvergütung) und der **Verkürzung nach § 8 Abs. 1 BBiG**, bei der die Ausbildung **vor dem Ablauf der eigentlich vorgesehenen Ausbildungsdauer beendet** wird. In der Praxis werden diese beiden Tatbestände nicht immer deutlich getrennt.

Mit Hilfe des Verkürzungstatbestandes des **§ 8 Abs. 1** und den zu dessen **Umsetzung erfolgten Empfehlungen des HA-BIBB**<sup>12</sup> können von der zuständigen Stelle im Einzelfall **Tatbestände wie das Abitur**, eine abgeschlossene Berufsausbildung, das **Lebensalter** oder einschlägige Berufserfahrung/-grundkenntnisse berücksichtigt werden. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Antrag des Auszubildenden und des ausbildenden Betriebs. Bei einer Regelausbildungszeit von 3 Jahren soll dabei eine **Mindestausbildungszeit von 18 Monaten nicht unterschritten werden**.

**§ 7 BBiG** ist eine **Neuregelung der BBiG-Novelle 2005**. Im Gegensatz zur Vorgängervorschrift (§ 29 Abs. 1 BBiG alt) wurde durch § 7 Absatz 1 BBiG die **Möglichkeit, durch Verordnung** zu bestimmen, dass eine **Vorbildung in einer berufsbildenden Schule** auf eine sich anschließende duale Ausbildung ganz oder teilweise angerechnet wird, in den **Verantwortungsbereich der Länder** verlagert. Gem. § 7 Absatz 2 ist eine solche Anrechnung seit dem 1. August 2009 jedoch

---

<sup>9</sup> Vgl. Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2013, Kapitel A 3.3

<sup>10</sup> vgl. Berufsbildungsbericht 2015, Kap.2.6.4

<sup>11</sup> Vgl. [https://www2.bibb.de/bibbtools/tools/dapro/data/documents/pdf/at\\_78142.pdf](https://www2.bibb.de/bibbtools/tools/dapro/data/documents/pdf/at_78142.pdf)

<sup>12</sup> Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27. 6. 2008 zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit/zur Teilzeitberufsausbildung (§ 8 BBiG/§ 27 HwO) sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG/§ 37 Abs. 1 HwO)

nicht mehr obligatorisch, sondern nur noch auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden möglich. Sofern aktuell durch Landesverordnung die Anrechnungsmöglichkeit geregelt ist und ein gemeinsamer Antrag vorliegt, ist die Anrechnung von der zuständigen Stelle vorzunehmen.

Wie bereits eine **Abfrage des BMBF bei den Ländern** nach Wegfall der Übergangsregelung in 2009 gezeigt hat, ist der Umgang der Länder mit § 7 BBiG **uneinheitlich**. Viele Bundesländer haben nach Wegfall der obligatorischen Anrechnung gar keine neuen Verordnungen erlassen, stattdessen wurde auf die Möglichkeiten einer individuellen Verkürzung nach § 8 BBiG oder auf Pakte und sonstige Vereinbarungen verwiesen.

Nach der 2011 im Rahmen der Berufsbildungsforschungsinitiative (BBFI) erstellten **GIB-Studie „Analyse der Optionen zur Anrechnung von beruflicher Vorbildung“** werden Anrechnungen im Sinne des § 7 teilweise sogar in Ländern ohne entsprechende Landesverordnung auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrags von Auszubildenden und Ausbildenden vorgenommen. Die Studie zeigt, „dass die Umsetzung des 2005 neu gefassten § 7 BBiG in den Bundesländern äußerst heterogen erfolgt. Dies führt dazu, dass die Möglichkeit einer Anrechnung beruflicher Vorbildung häufig weniger von den Fähigkeiten und Kompetenzen eines Jugendlichen als von der regionalen Ansiedlung eines Betriebes abhängt“.

Die **Erfahrungen mit der Erprobung von Ausbildungsbausteinen im BMBF-Programm „JOBSTARTER CONNECT“**<sup>13</sup> unterstreichen die Ergebnisse der oben genannten Analyse. Im Abschlussbericht der Externen Evaluation von JOBSTARTER CONNECT heißt es hierzu: „Dass die Projekte nur wenige Arrangements mit den zuständigen Stellen in Bezug auf § 7 BBiG bzw. § 27 HwO schließen konnten, ist auch der Tatsache geschuldet, dass die Rechtslage in diesem Bereich **ungünstig** ist und **Anrechnungen rechtlich nur dann zulässig sind, wenn eine entsprechende Landesverordnung erlassen ist** und in dieser die Bildungsgänge oder Berufsausbildungen bestimmt sind, die ganz oder teilweise auf eine Ausbildung angerechnet werden. Entsprechende Landesverordnungen gibt es aber nur in wenigen Ländern und zudem sehen BBiG und HwO keine Anrechnung von erworbenen Kompetenzen vor“.<sup>14</sup>

**Bewertung:**

Das BBiG bietet derzeit **zur Anrechnung** beruflicher Vorbildung auf eine betriebliche Erstausbildung gem. **§ 7 BBiG eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Landes**, die wiederum Grundlage für einen **gemeinsamen Antrag** von Auszubildendem und Ausbildendem darstellt. Das BBiG bietet **keine Grundlage für Individualentscheidungen der zuständigen Stelle**, wie dies bei § 8 BBiG bei der Verkürzung möglich ist. Wenn das jeweilige Land keine entsprechende Verordnung erlassen hat, ist eine Anrechnung daher nicht möglich.

<sup>13</sup> JOBSTARTER CONNECT ist ein Programmbereich der Programmstelle JOBSTARTER und fördert Projekte, die die Anwendung von Ausbildungsbausteinen in der Praxis erproben.

<sup>14</sup> INTERVAL - Abschlussbericht „Externe Evaluation von JOBSTARTER CONNECT“, Dezember 2014, S. 40f.



Um eine Anrechnung in der Praxis auch ohne Rechtsverordnung eines Landes zu ermöglichen, könnte § 7 BBiG so ergänzt werden, dass in diesem Falle eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Stelle ermöglicht wird. Das BMBF befürwortet eine solche Anpassung im Interesse der Betroffenen an **wohnsitzunabhängigen Chancen** und zur Steigerung der systemischen Effizienz.

## 2. Durchlässigkeit innerhalb der dualen Ausbildung/Stärkung „gestufter Ausbildungen“

Auch **innerhalb einer regulären dualen Berufsausbildung** kann sich die Frage nach einer „Anrechnung“ stellen. Der **Koalitionsvertrag** nennt die **Stärkung gestufter Ausbildungen** ausdrücklich als zu prüfende Thematik.

### a) „Echte“ Stufenausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG

Wesentliches Merkmal einer Stufenausbildung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG ist, dass **nach Abschluss einer einzelnen Stufe kein Berufsabschluss** in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben wird, sondern (lediglich) ein Ausbildungsabschluss, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt. **Erst nach Abschluss der letzten Stufe** wird ein Berufsabschluss in einem **anerkannten Ausbildungsberuf** erreicht. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 21 Abs. 1 BBiG. Danach endet das Berufsausbildungsverhältnis im Falle der Stufenausbildung erst mit Ablauf der letzten Stufe. Nur mit einem vollständig durchlaufenen Ausbildungsverhältnis kann daher ein Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erworben werden. Dementsprechend ist der Ausbildungsvertrag über die gesamte Ausbildungszeit zu schließen (s. auch § 21 Abs. 1 BBiG).

Danach ist die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG vorgesehene Stufe sachlogisch ein „weniger“ gegenüber einem staatlich anerkannten Ausbildungsabschluss, rechtlich zumindest etwas anderes. Gleiches gilt für die **Prüfung nach der ersten Stufe**. Es handelt sich **weder um eine Zwischen- noch um eine Abschlussprüfung nach BBiG**.

Vor dem Hintergrund dieser „**Kompatibilitätsprobleme**“ einer solchen „echten Stufenausbildung“ mit wichtigen Grundsätzen des BBiG hat die Ordnungspraxis von der Möglichkeit einer solchen „Stufenausbildung“ **bisher keinen Gebrauch gemacht**.

### b) Fortführung/Fortsetzung der Berufsausbildung (= „unechte“ Stufenausbildung nach dem Anrechnungsmodell nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG)

Der Ordnungsgeber kann **mehrere Ausbildungsberufe** mit unterschiedlicher Ausbildungsdauer regeln, bei denen die kürzere (2 Jahre) auf die längere (etwa 3 Jahre) angerechnet wird („unechte Stufenausbildung“). Nach Abschluss der kürzeren Berufsausbildung kann die Ausbildung in dem längeren Ausbildungsberuf nahtlos fortgesetzt werden („Anrechnungsmodell“).

Der Ausbildungsvertrag wird in der Regel in einem solchen Fall zunächst für den kürzeren Ausbildungsberuf geschlossen. Die **nächste Stufe** setzt dann **regelmäßig zumindest** eine erneute Einigung über einen **neuen Ausbildungsvertrag** zwischen den Auszubildenden und dem ausbildenden Betrieb über die Fortsetzung und ggf. über eine Anrechnung der ersten „Stufe“ voraus. Insgesamt besteht für die Auszubildenden allerdings **in der Regel kein Rechtsanspruch auf die Fortführung der Ausbildung**, es sei denn, es wird vertraglich vereinbart, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (etwa das Erreichen bestimmter Prüfungsergebnisse bei dem zweijährigen Berufsabschluss) die zweijährige Ausbildung in dem weiterführenden Ausbildungsberuf fortgesetzt werden kann.

In den entsprechenden **Ausbildungsordnungen** ist von **„Fortführung/Fortsetzung der Berufsausbildung“**, von „aufbauenden Ausbildungsberufen“, von „Anrechnungsregelungen“ und in älteren Ausbildungsordnungen auch (noch) von „Stufenausbildung“ **die Rede**. Hinsichtlich des Begriffs „Stufenausbildung“ ist im Anschluss an die Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) von 2005 jedoch klargestellt worden, dass es sich hierbei **nicht um eine Stufenausbildung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG** handelt. Die Ausbildungsordnungen regeln **vielmehr eigenständige Ausbildungsberufe mit unterschiedlicher Ausbildungsdauer, wobei die abgeschlossene Berufsausbildung in einem kürzeren Beruf in einem entsprechenden längeren Ausbildungsberuf fortgesetzt (angerechnet) werden kann (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG)**.

**aa) Anzahl der Auszubildenden mit zweijährigem Vertrag, die über das Anrechnungsmodell gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG Anschlussverträge für einen dreijährigen Beruf erhalten haben**

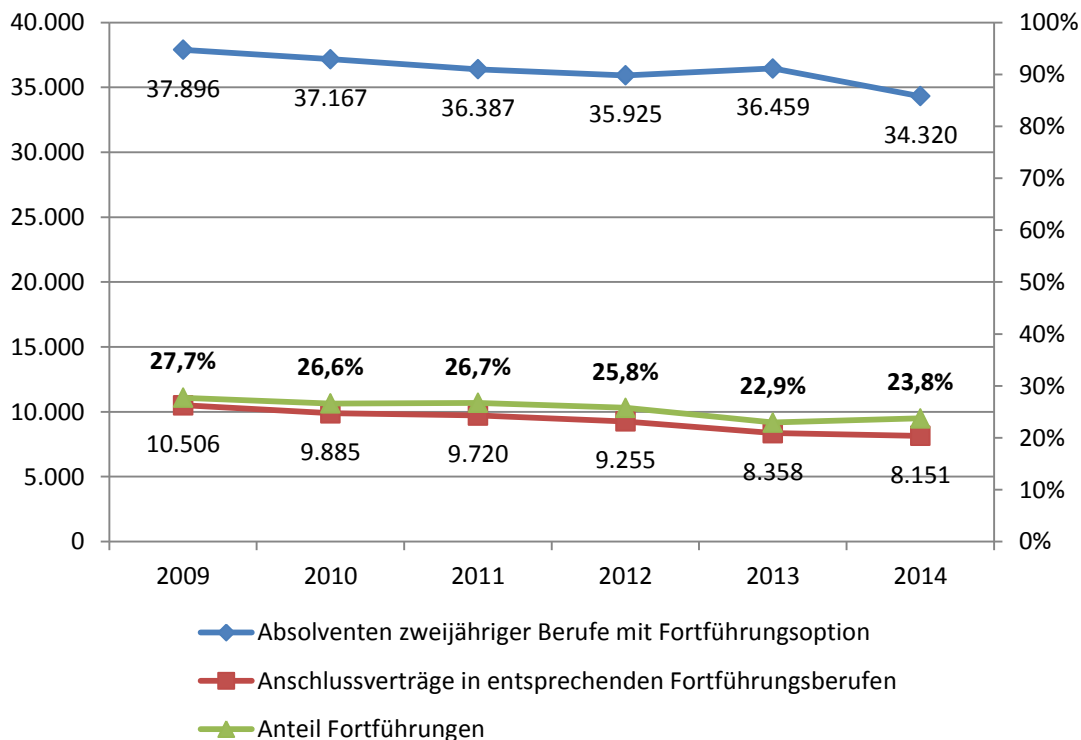
Das Merkmal der Anrechnungsmöglichkeiten bzw. der Anschlussverträge wird statistisch nur für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe bzw. die Ausbildungsberufe in Erprobung geführt, Berufe für Menschen mit Behinderung sind hierbei nicht enthalten.

In vielen der zweijährigen Berufe kann die Ausbildung in einem (regelmäßig drei- oder dreieinhalbjährigen) Ausbildungsberuf des dualen Systems fortgeführt werden. **Mit rd. 99 Prozent (2014) aller Neuabschlüsse in zweijährigen Berufen befinden sich hier nahezu alle Auszubildenden in zweijährigen Berufen, für die laut Ausbildungsordnung die Möglichkeit einer Fortführung bzw. Anrechnung der Ausbildung explizit genannt ist.** Dieser Anteil ist im Vergleich zu den Vorjahren (2009: rd. 95 Prozent) noch einmal deutlich gestiegen. Der Grund dafür liegt darin, dass zahlreiche „alte“ zweijährige Metallberufe (Drahtwarenmacher/-in, Drahtzieher/-in, Federmacher/-in, Fräser/-in, Kabeljungwerker/-in, Metallschleifer/-in, Revolverdreher/-in, Schleifer/-in, Teilezurichter/-in, Gerätezusammensetzer/-in, Maschinenzusammensetzer/-in), bei denen zuvor keine Fortführung möglich war, im Jahr 2013 im Beruf „Fachkraft für Metalltechnik“ aufgegangen sind, dessen Ausbildungsordnung die Möglichkeit der Fortführung in verschiedenen drei- bzw. dreieinhalbjährigen Berufen vorsieht.

Nach der Berufsbildungsstatistik lassen sich von allen Neuabschlüssen des Berichtsjahres 2014 maximal 8.151 als Anschlussverträge ausmachen. Demnach **führen maximal rd. 24 Prozent der Absolventen zweijähriger Ausbildungsberufe, deren Ausbildungsordnungen eine Fortführung grundsätzlich vorsehen, die Ausbildung in einem Anschlussvertrag fort.** Insgesamt fällt damit der Anteil derer, die tatsächlich eine zweijährige duale Ausbildung fortführen, vergleichsweise

gering aus und noch einmal geringer als wenige Jahre zuvor (2009: rd. 28 Prozent) (vgl. Übersicht 1).<sup>15</sup>

Übersicht 1: Entwicklung der Fortführung zweijähriger Berufsausbildungen



Der Ausbildungsberuf „Verkäufer/-in“ ist dabei nicht nur bezogen auf die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in zweijährigen Berufen quantitativ bedeutsam (**56 Prozent aller Neuabschlüsse in zweijährigen Berufen** wurden 2014 im Beruf „Verkäufer/-in“ geschlossen), sondern noch ausgeprägter bei der Betrachtung der Anschlussverträge. Ca. **70 Prozent aller Anschlussverträge werden im Beruf „Kaufmann/-frau im Einzelhandel“** geschlossen, dem Fortführungsberuf des Verkäufers/der Verkäuferin.<sup>16</sup>

**bb) Vorhandene Erkenntnisse zu den Voraussetzungen, die die Betriebe oder Branchen in der Praxis an die Fortsetzung der Berufsausbildung im Anrechnungsmodell stellen**

**Zwei Evaluationen der jüngeren Zeit** können hier herangezogen werden. Zum einen die Ergebnisse der Evaluation des zweijährigen Berufs „KFZ-Servicemechaniker/-in“. Zum anderen der Abschlussbericht zur Evaluation der Erprobungsverordnung „Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel“ – dem Fortführungsberuf des „Verkäufers“ bzw. der „Verkäuferin“.

<sup>15</sup> Zu Neuabschlüssen und erfolgreichen Abschlussprüfungen in zweijährigen Ausbildungsberufen, die eine Fortführung vorsehen und Anschlussverträge in den jeweiligen Fortführungsberufen vgl. Anlage 2

<sup>16</sup> Vgl. hierzu auch mit weiteren Informationen zum Beruf „Verkäufer/-in“ und dessen Fortführung: Annen, Silvia; Zimmermann, Manfred: Evaluation der Erprobungsverordnung „Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel“. Bonn 2015. URL: [https://www2.bibb.de/bibbtools/tools/fodb/data/documents/pdf/eb\\_42418.pdf](https://www2.bibb.de/bibbtools/tools/fodb/data/documents/pdf/eb_42418.pdf) (zuletzt aufgerufen: 02.07.15)

Die Evaluation des Berufs „**Kfz-Servicemechaniker/-in**“ hat gezeigt, dass nach Angaben der im Rahmen der Evaluation befragten Jugendlichen der/die „Kfz-Mechatroniker/-in“ ihr Wunschberuf war. Die Ausbildung zum „Kfz-Servicemechaniker/-in“ wird als Einstieg gesehen im Spannungsfeld zwischen persönlichen Interessen und realen Möglichkeiten. Eine Fortführung ist demnach seitens der Jugendlichen gewünscht.

Nach Angaben der befragten Prüfungsausschussmitglieder der Innungen bietet das Absolvieren der Kfz-Servicemechaniker-Ausbildung keine ausreichende berufliche Handlungsfähigkeit. Auch die meisten Betriebe geben an, keine Beschäftigungsmöglichkeit für ausgebildete Kfz-Servicemechaniker/-innen zu sehen. Eine Fortführung zum Kfz-Mechatroniker/-in sei für eine spätere Anstellung unabdingbar. Welche Bedingungen die Betriebe in der Praxis an die Fortsetzung der Berufsausbildung knüpfen, ist nicht bekannt. Insgesamt besteht für die Auszubildenden in der Regel kein Rechtsanspruch auf die Fortführung der Ausbildung.

Wichtige Informationen für die Fortführung des zweijährigen Berufs „Verkäufer/-in“ und die Anforderungen an die Jugendlichen finden sich in der Evaluation der Erprobungsverordnung „**Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel**“ (KiE) – dem Fortführungsberuf des „Verkäufers“ bzw. der „Verkäuferin“. In diesem Bericht heißt es:

„Die Betriebe beurteilen die Verknüpfung der beiden Einzelhandelsberufe, wie sie durch die Fortsetzung einer Verkäufer-Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr der KiE-Ausbildung ermöglicht wird, ganz überwiegend positiv. Lediglich ein Zehntel der KiE-Ausbildungsbetriebe vertritt die (mehr oder minder starke) Auffassung, dass die Fortsetzungsmöglichkeit in das dritte KiE-Ausbildungsjahr eigentlich überflüssig sei, weil die beiden Ausbildungsberufe jeweils auf ein eigenes Tätigkeitsprofil hinführten. Die Vorteile der Regelung sehen die Betriebe darin, dass sie auch weniger leistungsstarken Auszubildenden eine Perspektive bieten, sich beruflich zu entwickeln (57 Prozent "stimme stark zu"). Vorteile sehen die Betriebe auch für das eigene Unternehmen, indem sie über die vorausgehende Verkäufer-Ausbildung

- potenzielle KiE-Auszubildende erst einmal kennenlernen können, um dann später zu entscheiden, welche der Verkäufer/-innen schließlich zum KiE-Abschluss geführt werden (ca. 50 Prozent),
- leistungsschwächere Auszubildende schrittweise zum KiE-Abschluss bringen können, wenn diese sich im Verlauf der Verkäufer-Ausbildung positiv entwickeln und sie hierdurch wachsende Rekrutierungsprobleme ("Fachkräftemangel") auffangen können (44 Prozent).

Nur ein Fünftel der KiE-Ausbildungsbetriebe macht die Entscheidung, Verkäufer(inne)n eine Fortsetzungsmöglichkeit als KiE-Auszubildende anzubieten, ausschließlich von der Tatsache abhängig, dass der Verkäufer-Abschluss erreicht wurde; die (größeren) Filialunternehmen begnügen sich damit deutlich seltener (9 Prozent). Rund drei Viertel aller befragten Betriebe verlangen einen guten Notendurchschnitt aus der Verkäufer-Abschlussprüfung, über die Hälfte zieht (auch) ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder eine interne Beurteilung der Verkäufer-Ausbildung heran. Diese Praxis zeigt deutlich, dass die KiE-Ausbildungsbetriebe dem Berufsabschluss "Verkäufer/-in" keine ausreichende Signalstärke zubilligen, um über die Eignung einer Verkäufer-Fachkraft zur Fortsetzung der Ausbildung zum/zur "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" endgültig zu befinden.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass das Vorliegen eines bestimmten Berufsabschlusses für die Betriebe auch in anderen Situationen das alleinige Kriterium für eine Einstellungsentscheidung bildet. Die Fortsetzungsmöglichkeit aus der Verkäufer-Ausbildung räumt den Betrieben an diesem Punkt eine weitere Selektionsmöglichkeit ein, den vom Unternehmen letztlich angestrebten Umfang des Ausbildungsoutputs im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" zu einem relevanten Ausmaß (rund ein Drittel) neu auszuwählen.<sup>17</sup>

Hierbei ist zu beachten, dass dies berufsspezifische Ergebnisse sind, die sich nicht ohne weiteres auf andere zweijährige Berufe übertragen lassen.

**Unter rechtlicher Betrachtung lässt sich zusammenfassend feststellen:**

1. Mit der Absolvierung einer „**echten Stufenausbildung**“ im Sinne des BBiG (praktisch bislang nicht relevant) erhalten die Absolventen nach der **ersten Stufe keinen vollwertigen Abschluss**, bei der „**unechten Stufenausbildung**“ besteht **kein Anspruch auf die Fortsetzung** der Ausbildung in einem affinen dreijährigen Beruf.

Von einer **Reihe Akteure** wird dieser Befund als **unbefriedigend** empfunden. Sie tragen unterschiedliche Änderungsvorschläge vor:

- Stufenmodelle vorzugsweise tarifvertraglich regeln (Problem: nicht flächendeckende Tarifverträge);
- die Wiederaufnahme des alten § 26 Abs. 5 BBiG 1969 („Die Ausbildungsordnung kann vorsehen, dass bei Prüfungen, die vor Abschluss einzelner Stufen abgenommen werden, die Vorschriften über die Abschlussprüfung entsprechend gelten“);
- eine Stufenausbildung mit einem staatlich anerkannten Abschluss nach dem ersten Teil, verbunden mit dem Anspruch des Auszubildenden auf weitere Qualifikation im selben Betrieb;
- Eine „Unechte Stufenausbildung“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 mit einem Anspruch auf Fortsetzung bei entsprechendem Notendurchschnitt;
- Streichung der echten Stufenausbildung.

Aus Sicht des BMBF **überzeugen die vorgetragenen Änderungsvorschläge bei einer „echten“ Stufenausbildung mit einem unmittelbaren Regelungsansatz im BBiG nicht**. Zwar wäre eine **Streichung** der praktisch bisher nicht genutzten echten Stufenausbildung aus Sicht des BMBF **vertretbar**. Da aber die Überprüfung mangels praktischer Erfahrung auch keine Fehlanreize oder -entwicklungen durch diese Regelung feststellen konnte, wäre dies nicht zwingend. Der **Versuch einer Präzisierung** dieser Regelung, etwa bei der Qualifizierung der Prüfung nach der ersten

---

<sup>17</sup> S. zu den zwei besprochenen Evaluationen: Annen, Silvia; Zimmermann, Manfred: Evaluation der Erprobungsverordnung „Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel“. Bonn 2015;

Bertram, Bärbel et al.: Zusammenfassung der Ergebnisse der Evaluierung der Berufsausbildung zum Kfz-Servicemechaniker/zur Kfz-Servicemechanikerin. Bonn. URL: [http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a42\\_fahrzeugtechnische-berufe\\_evaluierung-kfz-servicemechaniker.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a42_fahrzeugtechnische-berufe_evaluierung-kfz-servicemechaniker.pdf) (zuletzt aufgerufen: 30.06.2015)

Stufe, wäre aus Sicht des BMBF **mangels Einigungsperspektive** und mit Blick auf die Betroffenheit berufsbildungspolitischer Grundsatzfragen derzeit **nicht zielführend**. Vielmehr wären **Verwerfungen mit Blick auf wichtige berufsordnungsrechtliche Grundsätze** nicht auszuschließen (keine Modularisierung der Berufsausbildung). In der Gesamtschau dieser verschiedenen Aspekte sieht das BMBF auch in dieser Richtung **keinen erfolgversprechenden gesetzgeberischen Ansatzpunkt**.

2. Die im Rahmen des Anrechnungsmodells genutzte **Bandbreite anerkannter Ausbildungsberufe von zwei-, über drei- bis zu dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen sollte erhalten bleiben**. Nur so kann möglichst vielen Jugendlichen eine Chance geboten werden, einen anerkannten Ausbildungsberuf zu erlernen. Eine Reduzierung dieses Angebots nur auf drei- und dreieinhalbjährige Berufe würde über die Dauer der Berufsausbildung das Erlernen eines Ausbildungsberufs letztlich von höheren Zugangshürden abhängig machen. Dies widerspräche dem Grundgedanken des BBiG und könnte dazu führen, dass viele Jugendliche Qualifizierungsmöglichkeiten nur noch im Übergangssystem finden könnten oder auf Ausbildungsbausteine oder gar die missbräuchliche Anwendung von Regelungen für die Ausbildung behinderter Menschen verwiesen wären. Derartige Fehlanreize und Zugangshürden sind aus Sicht des BMBF durch die Beibehaltung des gesamten Portfolios des BBiG zu vermeiden. **Dies ermöglicht im einzelnen Ordnungsverfahren den besten Rahmen für sachgerechte Angebote**.

Es wurden zudem **in den letzten Jahren** - auch zum Teil gegen die Bedenken der Arbeitnehmerseite - **zweijährige anerkannte Ausbildungsberufe geregelt** (z. B. Textil- und Modenäher, Fachkraft für Metalltechnik), die den Anforderungen nach § 1 Abs. 3 BBiG wie auch den Kriterien für die Anerkennung von Ausbildungsberufen entsprechen. Insbesondere orientieren sie sich am Qualifizierungsbedarf der Betriebe und den Erfordernissen des Arbeitsmarktes.

Dabei wurden die zweijährigen Ausbildungsberufe nicht isoliert staatlich anerkannt. Vielmehr wurden diese immer in Kombination mit der Anrechnung auf drei- bzw. dreieinhalbjährige Berufe, also anschlussfähig, kompatibel und durchlässig gestaltet. Da die **zweijährigen Ausbildungsberufe heute alle Anschlussmöglichkeiten bieten, bestehen hier gute Möglichkeiten der Weiterentwicklung** für die o.g. Personengruppen. Durch die Anrechnungsmöglichkeiten hinsichtlich der Dauer der weiterführenden Ausbildung und zum Teil der Prüfungsleistungen entsteht für die Jugendlichen auch kein Zeitverlust.

Bedarfsentsprechende **zweijährige Ausbildungsberufe können zudem auch eine Eingangsperspektive für Flüchtlinge bieten**.

Daher sieht das BMBF im Bereich der gestuften Ausbildungen **keinen grundsätzlichen oder systematischen gesetzgeberischen Handlungsbedarf**.

**Allerdings** könnte durch eine **technische und klarstellende Anpassung** von § 5 Abs. 2 Nr. 4 eine einfachere Perspektive für die tatsächlich weit verbreiteten **Stufenausbildungen nach dem Anrechnungsmodell** aufgezeigt werden: **Wenn eine Ausbildungsordnung die Anrechnung einer Berufsausbildung auf eine weitere, regelmäßig längere, vorsieht, und die Vertragsparteien die Anrechnung vereinbaren, hat die zuständige Stelle die Anrechnung vorzunehmen**. Bei den zuständigen Stellen bestehen heute gelegentlich Zweifel, ob ihnen die bisherige Formulierung

„kann“ auch bei einem gemeinsamen Antrag von beiden Vertragsparteien noch ein Ermessen einräumt. Ein solches war vom Gesetzgeber nicht intendiert. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 könnte daher gesetzlich klargestellt werden, dass bei einer durch den entsprechend vorgelegten Ausbildungsvertrag ausgewiesenen Einigung der Vertragsparteien auf Vertragsfortsetzung in einem der Anrechnungsberufe die **Laufzeit des ergänzenden Vertrages ohne gesonderten Antrag und ohne einen Prüfungsspielraum für die zuständige Stelle einzutragen ist.**

### 3. Durchlässigkeit zwischen vollzeitberufsschulischer Ausbildung und dualem System (§ 43 Abs. 2 BBiG)

Neben der Möglichkeit der Anrechnung des Besuchs eines Bildungsgangs einer berufsbildenden Schule auf die Ausbildungszeit gem. § 7 BBiG war die **Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer Berufsausbildungen zur Kammerprüfung gem. § 43 Abs. 2 BBiG einer der Schwerpunkte der BBiG-Novelle 2005.** Diese Neuregelung war gekennzeichnet durch den damaligen Mangel an Ausbildungsplätzen. Seit der BBiG-Novelle 2005 **konnten die Länder selbst durch Verordnung festlegen, welche vollzeitschulischen Bildungsgänge einer Ausbildung nach dem BBiG entsprechen.**

Das BMBF hat im Jahre **2009 eine Abfrage bei den Ländern** hinsichtlich der Notwendigkeit einer Verlängerung der in § 43 Abs. 2 Satz 3 enthaltenen Befristung der Verordnungsermächtigung zum 1. August 2011 durchgeführt. Ergebnis war: die **Situation** hat sich durch den demographischen Wandel **entschärft**, eine **Verlängerung der befristeten Verordnungsermächtigung** wurde von den **Beteiligten** daher als **nicht erforderlich erachtet.**

Stattdessen findet vielerorts ein Rückbau vollschulischer Angebote der Länder zugunsten bestehender dualer Entsprechungen statt. Die **Wirtschaftsministerkonferenz** der Bundesländer hatte im Juni 2012 die Kultusministerkonferenz gebeten, darauf hinzuwirken, vollzeitschulische Ausbildungsgänge einzustellen, für die es ausreichend regionale Angebote an affinen dualen Ausbildungsplätzen gibt.

In der Berufsbildungsstatistik werden kalenderjährlich alle Teilnahmen an Abschlussprüfungen (Kammerprüfungen) in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen nach § 43 Absatz 2 BBiG erfasst (aufgrund der Umstellung der Berufsbildungsstatistik im Jahr 2007 wird nachfolgend die Entwicklung der auf dieser Rechtsgrundlage basierenden Kammerprüfungen ab dem Jahr 2008 dargestellt).

Im Jahr **2008** erfolgten knapp **10.000 Teilnahmen** an Kammerprüfungen auf Grundlage der Regelung des § 43 Abs. 2 BBiG. Im Jahr 2009 lag die Teilnahmehzahl leicht über diesem Wert; seither sind die Teilnahmen an Abschlussprüfungen gemäß § 43 Abs. 2 BBiG kontinuierlich rückläufig, und zwar von rd. 10.300 im Jahr 2009 auf **rd. 5.700 im Jahr 2014 (2013: rd. 7.000)**. Die Erfolgsquote der auf dieser Grundlage zur Abschlussprüfung Zugelassenen bewegte sich im gleichen Zeitraum zwischen 79,2 Prozent (Berichtsjahr 2011) und 82,2 Prozent (Berichtsjahr 2013). Im Jahr 2014 erreichte sie einen Wert von 80,3 Prozent. Die Erfolgsquote lag damit jeweils um rd. zehn Prozentpunkte unter der Erfolgsquote Auszubildender, zugleich aber leicht über der

Erfolgsquote derjenigen, die aufgrund von Berufserfahrung zur Abschlussprüfung zugelassen wurden (Externenprüfungen gemäß § 45 Abs. 2 BBiG).

Im Berichtsjahr 2014 entfiel gut die Hälfte aller Abschlussprüfungen gemäß § 43 Abs. 2 BBiG auf zehn Berufe. Am häufigsten wurde ein Kammerabschluss im Beruf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement angestrebt (15,7 Prozent aller Abschlussprüfungen gemäß § 43 Abs. 2 BBiG), gefolgt von den Berufen Hauswirtschafter/-in (15,4 Prozent), Fachinformatiker/-in (4,4 Prozent) und Mediengestalter/-in Digital und Print (3,4 Prozent).

#### **Bewertung:**

Dass einer **dualen Ausbildung Vorrang eingeräumt werden sollte, zeichnet sich mittlerweile als Konsens der Beteiligten ab**. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob zukünftige demografische Entwicklungen (zum Beispiel durch verstärkte Zuwanderung aus dem Ausland) zu einer geänderten Bewertung führen könnten.

Aufgrund der oben skizzierten Entwicklung sieht das **BMBF zurzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im BBiG** in Bezug auf die Zulassung vollzeitschulischer Absolventen zur Kammerprüfung.

#### **4. Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG**

Mit der sog. Externenprüfung (§ 45 Abs. 2 BBiG) können **Personen zur Abschlussprüfung zugelassen werden, obwohl sie keine duale Ausbildung in dem jeweiligen Beruf durchgeführt haben**. Voraussetzung für die Zulassung als Externer sind **einschlägige berufliche Erfahrungen oder andere Qualifikationen**, die die Annahme rechtfertigen, dass der Prüfling über die zur Prüfungszulassung erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit verfügt. Neben einer Berufstätigkeit, die das 1 1/2fache der regulären Ausbildungsdauer beträgt, können seit der BBiG-Novelle 2005 auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf als Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden. Ein Abgehen von dieser Mindestzeit ist möglich, wenn die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen durch Zeugnisse, ausländische Bildungsabschlüsse oder auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. **Nach der Zulassung durch die zuständige Stelle wird die reguläre Abschlussprüfung abgelegt**. Ein gesondertes Prüfungsverfahren gibt es für Externe nicht.

##### **a) Potentielle Teilnehmer an einer Externenprüfung**

Potentielle Teilnehmer an einer Externenprüfung finden sich neben der Gruppe langjährig einschlägig beruflich Erfahrener und Personen mit nicht abgeschlossener Berufsausbildung ebenfalls

- im Bereich der **Nachqualifizierung**;



- bei **ausländischen Qualifikationen**, soweit keine vollständige Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) festgestellt werden konnte oder bei Teilnehmern grenzübergreifender Berufsausbildungen und
- bei Absolventen **praxisintegrierender dualer Studiengänge** bzw. bestimmter Abiturientenprogramme (vgl. hierzu Kap. IV, 1. und 2.).

Im Wege der Gesetzesauslegung ist auch die Möglichkeit einer Externenprüfung bei vorherigem Ausbildungsabbruch im gleichen Beruf zu bejahen.

#### **b) Zahlenmäßige Entwicklung der Teilnehmer an Externenprüfungen**

Die **Berufsbildungsstatistik** sieht eine **kalenderjährliche Vollerhebung der nach § 45 Abs. 2 BBiG erfolgenden Teilnahmen an Abschlussprüfungen** in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO (Externenprüfungen) und Erfolge (bestanden/nicht bestanden) vor.

Aus den Daten der Berufsbildungsstatistik lässt sich entnehmen, dass die Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG (Externenprüfung) primär von **jüngeren Erwachsenen** wahrgenommen wird, die **zuvor keinen schulischen oder dualen Ausbildungsgang** (mit oder ohne Erfolg) durchlaufen haben. Daten zur Anzahl der Prüflinge mit ausländischem Abschluss liegen nicht vor.

Die Berufsbildungsstatistik weist für das Berichtsjahr **2014 eine Teilnehmerzahl von rund 24.300** aus. Gegenüber den Vorjahren ist die Zahl der Teilnahmen leicht gesunken. Im Berichtsjahr 2013 lag sie bei rund 24.400, in den Berichtsjahren 2009 bis 2012 zwischen knapp 25.000 und knapp 26.000.

**Am häufigsten** erfolgte die Teilnahme an Externenprüfungen im Berichtsjahr 2014 zum Erwerb eines Abschlusses im Beruf **Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement** (rund 3.230 Teilnahmen, was 13,3 Prozent aller Externenprüfungen nach § 45 Abs. 2 BBiG in 2013 entspricht), gefolgt von den Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel (rund 2.590 Teilnahmen), Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin (rund 1.580 Teilnahmen), Fachkraft für Lagerlogistik (rund 1.410 Teilnahmen), Fachlagerist/Fachlageristin (rund 990 Teilnahmen) sowie Verkäufer/Verkäuferin (rund 960 Teilnahmen). Diese Berufe waren auch in den Vorjahren jeweils unter denen mit den meisten Teilnahmen an Externenprüfungen.

Inwieweit die Teilnehmenden über **Vorerfahrungen und/oder Abschlüsse aus anderen berufsqualifizierenden Bildungsgängen (z. B. Hochschule, Berufsakademie) verfügen, ist aus der Berufsbildungsstatistik nicht zu entnehmen**. Gleichwohl legt die Berufsbildungsstatistik nahe, dass die Externenprüfung einen Beitrag zur Durchlässigkeit im Sinne der Anerkennung und Zertifizierung informell erworbener beruflicher Kompetenzen leistet; darauf verweist auch die **Erfolgsquote**, die im Berichtsjahr **2014** – ähnlich wie in den Vorjahren – nahe **80 Prozent lag**.

Inwieweit bei der Externenprüfung auch **im Ausland erworbene berufliche Erfahrungen / Qualifikationen** zum Tragen kommen, ist **nicht erkennbar**. Zum einen differenziert die Berufsbildungsstatistik nicht zwischen den in § 45 Abs. 2 BBiG aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen (nachgewiesene Dauer der Berufstätigkeit im Prüfungs- oder einem anderen einschlägigen Beruf;

Vorlage von Zeugnissen oder anderer Formen der Glaubhaftmachung; ausländische Bildungsabschlüsse und Berufstätigkeiten); Hinweise auf ihre Bedeutung lassen sich jedoch aus Befragungsergebnissen gewinnen (s.u.). Zum anderen wird auch das Merkmal „Staatsangehörigkeit“ für Teilnahmen an Externenprüfungen nicht erfasst. Insofern können der Berufsbildungsstatistik auch keine Hinweise auf mögliche Teilnahmen an der Externenprüfung in Zusammenhang mit der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsbildungsabschlüssen entnommen werden.

Eine **Annäherung** hieran könnte allenfalls über das **Merkmal „im Ausland erworbener Schulabschluss, der keinem deutschen Schulabschluss zugeordnet werden kann“** versucht werden. Im Berichtsjahr 2014 lag bei **4,4 Prozent aller Teilnahmen** ein in diese Kategorie fallender Schulabschluss vor (2013: 4,0%). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei Rückgriff auf diese Kategorie zum einen von einer Unterschätzung der Teilnahmen von Personen an Externenprüfungen auszugehen ist, die ihren Schulabschluss im Ausland erworben haben. Zum anderen lässt sich über dieses Merkmal nicht ersehen, ob auch die beruflichen Erfahrungen und Qualifikationen, deren Anerkennung und Zertifizierung auf dem Wege der Externenprüfung angestrebt wird, im Ausland erworben wurden.

Hinweise hierzu liefert ein **BIBB-Forschungsprojekt (4.3.301 „Anerkennung beruflicher Kompetenzen am Beispiel der Zulassung zur Abschlussprüfung im Rahmen der Externenregelung“)**. Dabei wurde ermittelt, ob Personen mit ausländischen Qualifikationen diese auch im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung einreichen. Die Ergebnisse zeigen, dass **nur wenige befragte Personen über solche Qualifikationen verfügen**, obwohl der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund vergleichsweise hoch war. Nur etwa die Hälfte der Personen, die einen im Ausland erworbenen Abschluss besitzen, reichen diesen bei den zuständigen Stellen ein. Die **Befragungsergebnisse** sind allerdings **nicht repräsentativ** und somit in ihrer Generalisierbarkeit begrenzt.

Im Rahmen des **Anerkennungsgesetzes** werden Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen umfassend beraten. Bei der Einstiegsberatung weisen die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern Anerkennungsinteressierte auch auf alternative Verfahren hin. Liegt bei den Personen mehrjährige Berufserfahrung vor, so beraten die Kammern auch zu der Möglichkeit, über die Externenregelung eine Abschlussprüfung zu absolvieren und damit den deutschen Berufsabschluss zu erwerben. Hierbei spielen, neben der Berufserfahrung, die vorhandenen Deutschkenntnisse eine zentrale Rolle. Jeweils ein Viertel der Kammern in beiden Bereichen raten den Anerkennungsinteressierten ‚sehr oft‘ bis ‚eher oft‘ zur Externenprüfung. Andere alternative Verfahren (Umschulung, Weiterbildung) spielen im Bereich der Ausbildungsberufe eine in etwa gleich große Rolle.

Zur Rolle der Externenprüfung bei **dualen Studiengängen** liegen **keine validen empirischen Daten** vor, da **nicht gesondert in der Datenbank AusbildungPlus** erfasst wird, ob eine Externenprüfung erfolgt. Es fällt auf, dass die Anbieter in der AusbildungPlus Datenbank auch solche Studiengänge als ausbildungsintegrierend bezeichnen, denen auf betrieblicher Seite kein eingetragenes Ausbildungsverhältnis zugrunde liegt, die aber mit einer Externenprüfung abgeschlossen werden können.

**Bewertung:**

Zunächst ist festzuhalten, dass die **jährliche Zahl der Teilnahmen an Externenprüfungen nach § 45 Abs. 2 BBiG keine systemisch signifikante Größenordnung** erreicht, sondern **entsprechend ihrer Aufgabe Einzelfallgerechtigkeit ermöglicht**. Auf der anderen Seite ist die Möglichkeit der Externenprüfung ein wichtiges Instrument, um **einzelfallbezogene Lösungen** zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sind **Änderungen des § 45 Abs. 2 BBiG aus Sicht des BMBF nicht angezeigt**.

Unabhängig von dieser Einschätzung zu gesetzgeberischem Handlungsbedarf im BBiG ist die **Frage nach untergesetzlichen Aktivitäten** – etwa durch den Aufbau von **Informations- und Beratungsstrukturen** – zu prüfen und zu beantworten. So könnten mehr Personen, die für eine Externenprüfung in Betracht kämen, über diese Option informiert und für eine Externenprüfung aktiviert werden.

Zudem enthält der Koalitionsvertrag den Auftrag, für Menschen, die über keinen Berufsabschluss, jedoch über nicht formale bzw. informell erworbene Kompetenzen verfügen, neue Verfahren zur **standardisierten Kompetenzfeststellung** zu entwickeln, die zu Transparenz und Anerkennung führen (S. 32 KV). Zur Umsetzung dieses Auftrags fördert das **BMBF ein neues Kammer-Verbundprojekt ValiKom**, dessen Träger die zuständigen Stellen sind. Mit dem Projekt soll kein paralleles Regelwerk zum Prüfungswesen des formalen Bildungssystems geschaffen werden. Es zielt vielmehr – in teilweiser Analogie zum für ausländische Abschlüsse geltenden BQFG – auf eine standardisierte Gleichwertigkeitsfeststellung über Kompetenzfeststellungsverfahren für Inländer ohne deutschen Abschluss ab. Dabei findet eine Orientierung der Gleichwertigkeitsprüfungen an Ausbildungsberufen statt. Zielgruppe sind neben Inländern ohne Berufsabschluss, die in Beschäftigung sind und über berufsrelevante Kompetenzen verfügen, auch Umsteiger mit untypischen Erwerbs- und Bildungsbiographien.

## 5. Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung

Zunehmend gewinnt die Notwendigkeit an Bedeutung, **Übergänge vom akademischen in den Berufsbildungsbereich zu erleichtern, auch** um einem Verlust von Bildungspotentialen etwa nach einem Studienabbruch entgegenzuwirken. Hier geht es aus der Sicht des dualen Systems und im möglichen Regelungsbereich des BBiG insbesondere um die **„Anrechnung“ von Studienleistungen bei Studienabbrechern auf eine duale Berufsausbildung oder im Rahmen einer Fortbildungsprüfung**. Die Anrechnung einer dualen Qualifikation in einem akademischen Bildungsgang ist hingegen keine Angelegenheit des BBiG, sondern der jeweils aufnehmenden Systeme und fällt regelmäßig in die Zuständigkeit der Länder.

### a) Erstausbildung

Einschlägig sind hier **§ 8 Abs. 1 BBiG sowie die diesbezüglichen Empfehlungen des HA-BIBB<sup>18</sup>**.

---

<sup>18</sup> <sup>18</sup> Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27. 6. 2008 zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit/zur Teilzeitberufsausbildung (§ 8 BBiG/§ 27 HwO) sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG/§ 37 Abs. 1 HwO).

Danach ist die **Möglichkeit einer Verkürzung der Ausbildungsdauer gegeben**, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreicht wird (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Voraussetzung hierfür ist ein **gemeinsamer Antrag des/r Auszubildenden und des Betriebes** bei der zuständigen IHK oder Handwerkskammer. Nach **bestehender Rechtslage treffen die Kammern Einzelfallentscheidungen** über die **Berücksichtigung der Studienleistungen von Studienabbrechern**, die in der praktischen Umsetzung unterschiedlich ausfallen können. Eine Verkürzung der Ausbildung um bis zu zwölf Monate kann gemäß § 8 BBiG schon bei Vorliegen der Hochschulreife erfolgen. Darüber hinaus kann bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung, Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung diese angemessen berücksichtigt werden. **Beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe soll die Ausbildungsdauer jedoch bestimmte Untergrenzen nicht unterschreiten** (bei 3 1/2-jährigen Ausbildungsberufen mind. 24 Monate Ausbildung, **bei 3-jährigen mind. 18 Monate** und bei 2-jährigen mind. 12 Monate; vgl. die HA-Empfehlungen).

Um **Studienabbrecher besser über die Perspektiven in der beruflichen Bildung** und die rechtlichen Möglichkeiten zur Anerkennung von bereits erworbenen Qualifikationen zu **informieren**, baut das **BMBF** derzeit ein **zentrales Informationsportal für Studienzweifler und -abbrecher** auf, das im **Frühjahr 2016 Online** gehen wird.

Die Frage der „**Anrechnung**“ von **Studienleistungen** stößt in der **Praxis auf große Herausforderungen**; einer großen Zahl der Studiengänge (rund 17.000) stehen 329 Ausbildungsberufe gegenüber. Zudem ist die Ausrichtung eines Studiums und der Zeitpunkt des Ausstiegs aus dem Studium sehr unterschiedlich.

#### **Bewertung:**

Die rechtlichen Optionen des BBiG zur **Berücksichtigung von Studienleistungen** im Rahmen einer Erstausbildung sind ausreichend und ermöglichen sachgerechte Ergebnisse im **Einzelfall**. **Allgemein verbindlichen Regelungen im BBiG zur abstrakten Berücksichtigung von Studienleistungen** steht die oben beschriebene Heterogenität der Lebenslagen entgegen, die eine Einzelfallentscheidung regelmäßig unumgänglich macht.

Wie bereits bei Fortbildungsabschlüssen in Einzelfällen erfolgt (dazu sogleich), wären **zunächst auf der Ebene der Ausbildungsordnungen** strukturiertere Anrechnungsmöglichkeiten bei bestimmten Berufen und bestimmten Studienleistungen zu **prüfen**. Im Übrigen bietet **bereits jetzt die Hochschulreife**, über die Studienabbrecher naturgemäß verfügen, eine **Verkürzungsmöglichkeit** einer dreijährigen Ausbildung **um ein Jahr**. **18 Monate** sollten in diesem Fall nach den Empfehlungen des HA-BIBB **nicht unterschritten werden**. Die **dazwischenliegenden 6 Monate** können **schon jetzt etwa für die „Besten“** verkürzt werden. Damit wäre der verbleibende **theoretische „Anrechnungskorridor“ für Studienleistungen auf eine Erstausbildung ohnehin begrenzt**.

#### **b) Fortbildung**

Auch im Fortbildungsbereich ist **nach BBiG eine Berücksichtigung von Studienleistungen möglich**. So kann bspw. in Fortbildungsordnungen die Zulassung zur Fortbildungsprüfung erleichtert werden.

Für diverse Fortbildungen – insbesondere **im betriebswirtschaftlichen Bereich** – ist die **strukturierte Möglichkeit**, dass Studienleistungen bei der Zulassung zur Fortbildungsprüfung berücksichtigt werden, **geschaffen** worden. Wichtiges **Beispiel** ist die Prüfung zum **Geprüften Handelsfachwirt** und zur Geprüften Handelsfachwirtin mit einem neuen Regelzugang für „Studienabbrecher“ mit mindestens **90 ECTS-Punkten in einem betriebswirtschaftlichen Studium und mindestens zweijährige Berufspraxis**.<sup>19</sup> Vergleichbare Zugänge für „Studienabbrecher“ zur Aufstiegsfortbildungsprüfung gibt es auch in verschiedenen Kammerregelungen.

Allerdings liegen bisher **keine belastbaren empirischen Daten zur Nutzung** vor – weder hinsichtlich der Nutzung durch Prüfungsteilnehmende noch der Praxiserfahrungen der Anbieter. Einen **Hinweis** auf die Nutzungsrate liefert die regelmäßig durchgeführte **Weiterbildungserfolgsumfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK)**. Im Rahmen dieser werden Fortbildungsabsolventen/innen der Industrie- und Handelskammern (IHK) u.a. zu ihren Weiterbildungsgründen, ihrem Weiterbildungserfolg sowie auch ihrem bildungsbiografischen Hintergrund befragt. Die aktuellste Erhebung mit einer Netto-Stichprobe von über 10.000 Fortbildungsabsolventen/innen der Prüfungsjahrgänge 2008 bis 2013 hat hinsichtlich der Frage nach dem zuletzt erworbenen Berufsabschluss ergeben, dass **4,4 Prozent der Befragten zuletzt ein klassisches Hochschulstudium und 5,5 Prozent der Befragten ein duales Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie absolviert haben**. Damit ist der Anteil der akademisch Qualifizierten unter den Fortbildungsabsolventen/innen im Verhältnis zu den Prüfungsjahrgängen 2003 bis 2007 um wenige Prozentpunkte gesunken. In den Prüfungsjahrgängen 2003 bis 2007 gaben noch 5,2 Prozent der Befragten an, ein klassisches Hochschulstudium und 6,1 Prozent ein duales Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie absolviert zu haben. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass diese Daten sich zum einen ausschließlich auf die IHK beziehen und zum anderen keine Aussage darüber getroffen wird, ob die erbrachten Studienleistungen der Fortbildungsabsolventen/innen bei der Zulassung zur Fortbildungsprüfung berücksichtigt wurden oder es sich um dual Studierende handelt, die im Rahmen ihres Studiums einen Fortbildungsabschluss erwerben.

**Studienleistungen können auch auf die Fortbildungsprüfung selbst angerechnet werden**, denn **§ 56 Abs. 2 BBiG** bietet die Möglichkeit der Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile, wenn eine andere vergleichbare öffentlich-rechtliche Prüfung abgelegt wurde.

Zur **Integration von Studiaussteigern und Studierenden** sind **im Bereich der Fortbildung** auch die **Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur „Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung“ vom April 2014** relevant, die sich u.a. mit den Übergangsmöglichkeiten zwischen akademischer und beruflicher Bildung und der Ausgestaltung hybrider Ausbildungsformate befassen:

*„Insbesondere im Bereich der Aufstiegsfortbildungen erachtet er (der Wissenschaftsrat) eine stärkere Öffnung für akademisch qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber als sinnvoll. Er appelliert weiterhin an die zuständigen Instanzen, insbesondere die Kammern, auch Hochschulabschlüsse – in Kombination mit speziellen Vorbereitungskursen zum Erwerb fehlender berufspraktischer Kompetenzen*

---

<sup>19</sup> vergleiche § 2 Absatz 1 Nummer 4 der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Handelsfachwirt und Geprüfte Handelsfachwirtin“ vom 13. Mai 2014 (BGBl. I S. 527, 1708)

zen – als Zulassungsvoraussetzung für die entsprechenden Prüfungen anzuerkennen. Von einer derartigen Öffnung für akademisch Qualifizierte ginge dabei ein starkes Signal der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung aus, da sie verdeutlichen würde, dass Erstere auch Hochschulabsolventinnen und -absolventen einen Bildungsmehrwert bieten kann.“

**Bewertung:**

Nach Auffassung des BMBF **besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im BBiG**. Das BBiG eröffnet bereits jetzt die Möglichkeit, eine Verbreiterung des Angebots und damit die **Aufnahme von zusätzlichen Regelzugängen zu Fortbildungsprüfungen für akademisch Vorqualifizierte vorzunehmen. Konkret wird dies aber auf der Verordnungsebene erfolgen.**

Eine darüber hinausgehende **übergeordnete Vorgabe unmittelbar im BBiG** – etwa eines allgemeinen Zugangs für Hochschulabsolventen – würde den spezifischen notwendigen Vorqualifikationen für die Zulassung zu einer bestimmten Fortbildungsprüfung **nicht gerecht**. So dürfte ein Bachelorabschluss in Betriebswirtschaft kaum eine hinreichende Vorqualifikation für die Zulassung zur Meisterprüfung im Uhrmacher-Handwerk sein. Ein solcher betriebswirtschaftlicher Studienabschluss legt eine bestimmte Vorqualifikation für den wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfungsteil der Meisterprüfung nahe, die im Rahmen einer Anrechnung aufgenommen werden könnte. Das Studium beinhaltet aber nicht die fachpraktische und fachtheoretische Vorqualifikation, wie sie Voraussetzung für die Prüfungszulassung und den Prüfungserfolg ist sowie in einer Ausbildung zum Uhrmacher oder zur Uhrmacherin vermittelt wird. Zwar kann daher jemand mit einem betriebswirtschaftlichen Studienabschluss einen entsprechenden Betrieb führen (Uhrmacher ist ein zulassungsfreies Gewerbe nach Anlage B1 der Handwerksordnung), die Voraussetzungen für den Erwerb des Qualitätssiegels „Uhrmachermeister/in“ erfüllt er alleine durch seinen Studienabschluss hingegen nicht.

**Soweit selbst auf der Verordnungsebene** - anders als etwa bei betriebswirtschaftlichen Studiengängen und kaufmännischen Fortbildungsprüfungen - **keine sinnvolle allgemeine Zugangsregelung** für akademisch Qualifizierte getroffen werden kann, kann auch bei Fortbildungsprüfungen der Weg zu einer sachgemäßen Berücksichtigung von akademischen (Vor-)Qualifikationen **nur über eine Einzelfallprüfung** führen. Nur eine solche ermöglicht es, einem spezifischen Qualifikationsprofil vor dem Hintergrund eines speziellen Fortbildungszieles auch gerecht zu werden.

## 6. Kompetenzbegriff und Kompetenzorientierung im BBiG

Im **Gesetzestext des BBiG ist kein expliziter „Kompetenzbegriff“** – etwa im Sinne des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) – enthalten. Das **BBiG** beschreibt die mit einer Berufsausbildung zu vermittelnde **berufliche Handlungsfähigkeit über die „notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“** (§ 1 Abs. 3 BBiG). Ungeachtet dessen ist die **untergesetzliche „Umsetzung“ des DQR** trotz dessen fehlender Rechtsqualität als reines Transparenzinstrument etwa mittels Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB und durch die Entwicklung einer kompetenzorientierten Musterausbildungsordnung **schon erheblich vorangeschritten.**

Dabei haben das im **DQR definierte Kompetenzverständnis** und das **Kompetenzverständnis<sup>20</sup> für berufsbildende Schulen** die **Konkretisierung des Kompetenzbegriffes** in den letzten Jahren entscheidend fortgeführt.

Insbesondere im **Konzept der KMK** wird ein Bildungsanspruch formuliert, der für die Entwicklung von Bildungszielen und Standards auch in Anlehnung an den allgemeinbildenden Bereich eine wichtige Funktion hat. Die KMK definiert Handlungskompetenz als: „Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz“.<sup>21</sup> Die praktische Umsetzung der Kompetenzorientierung in der Berufsschule erfolgte mit Einführung des Lernfeldkonzeptes 1996 in den Rahmenlehrplänen. Damit wurde das Fächerprinzip als Grundlage und Systematik für schulische Curricula zugunsten der Orientierung an beruflichen Aufgaben- und Problemstellungen aufgegeben.

In der **Hauptauschussempfehlung 160 vom 26. Juni 2014<sup>22</sup>** wird für die betriebliche Seite empfohlen, die **Ausbildungsordnungen verstärkt für eine kompetenzfundierte Strukturierung und für das Kompetenzverständnis des Deutschen Qualifikationsrahmens zu öffnen**. Die Ausbildungsinhalte sollen kompetenzorientiert dargestellt werden. Als Orientierungsrahmen für die Darstellung und Gestaltung wird der DQR festgelegt, um Voraussetzungen zu einer übergreifenden Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit im Sinne der in DQR/EQR festgelegten Kriterien zu schaffen. Kompetenz bezeichnet im DQR „die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden.“ Im DQR wird Kompetenz in den Dimensionen Fachkompetenz, unterteilt in Wissen und Fertigkeiten und personale Kompetenz, unterteilt in Sozialkompetenz und Selbstständigkeit dargestellt. Methodenkompetenz wird als Querschnittskompetenz verstanden und deshalb in der DQR-Matrix nicht eigens erwähnt.

**Die Hauptauschussempfehlung setzt die Handlungskompetenz des DQR in ein Entsprechungsverhältnis zur beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 1 BBiG:** „Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.“ Damit sind die technischen Voraussetzungen zur Umsetzung kompetenzorientierter Ausbildungsordnungen gegeben.

**Bei der Gestaltung der Ordnungsmittel sollten die vier Kompetenzdimensionen des DQR bei der Ordnungsarbeit berufsbezogen in der erforderlichen Breite und Tiefe berücksichtigt werden.** Die Ausbildungsordnungen sollten zukünftig in Handlungsfelder strukturiert werden. Dabei umfasst das Berufsbild alle den Beruf prägenden Handlungsfelder. Handlungsfelder werden un-

---

<sup>20</sup> Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (2011): Deutscher Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR) [http://www.dqr.de/media/content/Der\\_Deutsche\\_Qualifikationsrahmen\\_fue\\_lebenslanges\\_Lernen.pdf](http://www.dqr.de/media/content/Der_Deutsche_Qualifikationsrahmen_fue_lebenslanges_Lernen.pdf)

<sup>21</sup> S. vorherige Fußnote.

<sup>22</sup> Empfehlung des HA des BIBB vom 26. Juni 2014, Nr. 160 <http://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA160.pdf>.

ter Berücksichtigung der für den Einzelberuf relevanten Arbeits- und Geschäftsprozesse entwickelt und festgelegt.

**Bewertung:**

Mit der Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) durch den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) wird mit den sog. Deskriptoren der Begriff der „Kompetenz“ in den Bereich der beruflichen Bildung eingeführt. **Die Hauptausschussempfehlung (HA-Empfehlung) Nummer 160 vom 26. Juni 2014 empfiehlt, dass die Kompetenzorientierung und das Kompetenzverständnis des DQR verstärkt Eingang in Ausbildungsordnungen finden sollen.**

Diese HA-Empfehlung wurde durch eine kompetenzbasiert weiterentwickelte Musterausbildungsordnung für Standardformulierungen in Ausbildungsordnungen umgesetzt und sollte bei allen Neuordnungsverfahren, die im Jahr 2015 beginnen, angewendet werden. Dabei verwendet diese **Musterausbildungsordnung aber weiterhin die durch die Legaldefinition des BBiG in § 1 Abs. 3 vorgegebenen Begriffe „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“.** Unter Hinweis auf diese Legaldefinition konnten bisher auch Anregungen der Sozialpartner, auch den Begriff der „Kompetenz“ zu verwenden, nicht aufgenommen werden. Die Vorlage und Nutzung der kompetenzorientierten Musterausbildung scheiterte zu Beginn dieses Jahres vorerst an rechtsförmlichen Überlegungen im Rahmen der Ressortabstimmung aufgrund der fehlenden gesetzlichen Unterlegung dieser Kompetenzorientierung. Dies wird als ebenso unbefriedigend empfunden wie die Notwendigkeit, trotz Kompetenzorientierung den Kompetenzbegriff mangels gesetzlicher Verankerung auf Ordnungsebene meiden zu müssen.

Eine umfassende rechtliche Verankerung des DQR ist mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (die Verteilung der einschlägigen Regelungskompetenz als Annexkompetenz zu der Regelungskompetenz für die jeweiligen Abschlüsse auf Bund und Länder machen parallele Regulierungen oder eine staatsvertragliche Absprache erforderlich) und mit Blick auf die nächsten Meilensteine und Zeitachse des DQR-Prozesses zumindest kurzfristig nicht zu erwarten oder angezeigt.

Vor diesem Hintergrund könnte durch eine **Ergänzung der beruflichen Handlungsfähigkeit mit der bekannten Trias aus „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ um das „angestrebte Kompetenzniveau“**, verbunden mit den entsprechenden Folgeanpassungen bei den Eckwerten und Zeugnisinhalten, **die bereits begonnene Aufnahme des Kompetenzverständnisses des DQR in die Ordnung der beruflichen Bildung gesetzlich unterlegt werden**, ohne dabei aber die notwendige Flexibilität, wie sie etwa durch die Hauptausschussempfehlungen 159 und 160 genutzt und ausgefüllt wurde, etwa durch den Versuch einer Legaldefinition in einem Qualifizierungssystem aufzugeben. Zugleich würde durch eine solche Ergänzung das einhellige Votum der Bänke im Hauptausschuss nach einer gesetzlichen Absicherung der Kompetenzorientierung im BBiG aufgenommen, ohne die Anpassungsfähigkeit an weiteren Entwicklungen in zum Teil noch offenen Prozessen (DQR) zu verlieren. **Das BMBF befürwortet daher die Einfügung des Begriffes „Kompetenzniveau“ als eines rechtlichen Ankers für die bereits initiierten Prozesse einer „Kompetenzorientierung“ in der Ordnung der Berufsbildung unmittelbar im BBiG.**



## 7. Gruppierung von Berufsfamilien

Befördert durch die möglichen Auswirkungen des **demografischen Wandels** und die nach wie vor bestehenden **Probleme bei der Zusammenstellung von geeigneten Klassenverbänden** in den Berufsschulen haben die Überlegungen zur Bildung von Berufsgruppen/Berufsfamilien eine aktualisierte Bedeutung erlangt. Der **Koalitionsvertrag** nennt die Prüfung von Anpassungen im BBiG auch in Bezug auf die Bildung von Berufsfamilien.

Die **grundlegende Idee** zur Schaffung von Berufsfamilien besteht darin, dass es - trotz aller Spezialisierungen in Ausbildungsberufen - jeweils **gemeinsame Kernkompetenzen** gibt, die Ausbildungsberufen gemeinsam sind.

**2007 beschloss der Innovationskreis Berufliche Bildung (IKBB), die Bildung von Berufsgruppen zu forcieren.** Ziel war, deutlich mehr Berufsgruppen in den folgenden fünf Jahren zu erreichen. Daher wurden die Sozialpartner aufgefordert, **vor jeder Neuordnung eines Berufs die Zusammenführung mit anderen Berufen und damit die Bildung einer Berufsgruppe zu prüfen.** Berufsfamilien oder Berufsgruppen werden verstanden als eine Zusammenfassung von Kompetenzbündeln verwandter Berufe. 2009 waren vom BMBF und BMWi in Abstimmung mit den Sozialpartnern und der KMK **Kriterien für Berufsgruppen festgelegt worden, die 2012 bestätigt wurden.**

Danach liegt eine Berufsgruppe vor:

- wenn die Ausbildungsinhalte fachlich identisch (bzw. fachlich entsprechend) sowie für alle Berufe der Gruppe wesentlich und typisch sind (=berufsprofilgebende Qualifikationen),
- wenn die Gemeinsamkeiten mindestens 12 Monate umfassen (wobei diese nicht zwangsläufig nur im ersten Ausbildungsjahr festgestellt sein müssen),
- wenn die Berufsausbildung um mindestens ein Jahr verkürzt werden kann, d.h. ein Anrechnungsmodell nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG zur Anwendung kommt bzw. eine individuelle Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 1 BBiG möglich ist und/oder
- wenn eine gemeinsame Beschulung (aufgrund von Angaben im KMK-Rahmenlehrplan) möglich ist.

Ausgehend von diesen Kriterien wurden **vom BIBB die bestehenden Berufsbilder einer Analyse unterzogen und eine Clusterung von Berufen zu potentiellen Berufsgruppen oder Berufsfamilien (A – D) vorgenommen.** Ergänzend ist die Anzahl der Ausbildungsverträge für die Einzelberufe bezogen auf die Ausbildungsjahre 2009/2010 und 2013 aufgeführt. Alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe sind in den Listen erfasst.<sup>23</sup> Die vorliegenden Kriterien bieten nach Auffassung des BIBB eine **geeignete Grundlage für die Strukturierung von Berufsfamilien** oder Berufsgruppen.

---

<sup>23</sup> vgl. [Anlage 3](#), Stand Juli 2015

## **Mögliche Vor- und Nachteile einer Zusammenfassung nach den Erfahrungen des BIBB:**

### **Übergeordnete Vorteile:**

- Aus bildungspolitischen Gründen ist eine möglichst breit angelegte Qualifizierung einer inhaltlich eng geschnittenen vorzuziehen, da dadurch die Verwendungsbreite erhöht wird, d.h. Qualifizierung von sog. Generalisten mit Spezialisierungs- und Vertiefungsprofil. Durch Berufsgruppen kann ggf. eine schnellere Modernisierung von mehreren (verwandten) Berufen erreicht werden; dies strafft evtl. das Neuordnungsgeschäft. Dieser Vorteil kommt allerdings nur dann voll zum Tragen, wenn die Strukturen einheitlich und die Fachverbände mit dem Verfahren einverstanden sind; ansonsten dürften eher Verzögerungen die Folge sein.
- Eine Dokumentation von Gemeinsamkeiten schafft größere Transparenz bei allen Beteiligten hinsichtlich Vergleichbarkeit und Anrechnung: Neue Berufe lassen sich besser ein- und zuordnen.
- Konkrete Vorteile bestehen für Betrieb und Auszubildende/n: Die berufliche Flexibilität während und nach der Ausbildung erhöht sich. So ist etwa aufgrund der Dokumentation der Gemeinsamkeiten leichter eine Verkürzung der Ausbildungszeiten bei weiterer Ausbildung in einem verwandten Beruf möglich, indem erbrachte Lernleistungen angerechnet werden können. Diese rechtliche Möglichkeit hierzu ist vielfach jetzt schon gegeben; vgl. §§ 7 und 8 Abs. 1 BBiG.
- Die horizontale Durchlässigkeit wird erleichtert, indem etwa ein leichter Wechsel während der Ausbildung in einen anderen Beruf derselben Berufsgruppe ermöglicht wird.
- In manchen Fällen kann eine Vereinfachung der Ausbildungsorganisation die Folge sein, wenn etwa mehrere Berufe der gleichen Berufsgruppe ausgebildet werden, das gilt insbesondere für Großbetriebe.

### **Das eröffnet diese Chancen für die **betriebliche Ausbildung**:**

- Eine Effizienzsteigerung betrieblicher Ausbildung; die Nutzung von Synergieeffekten,
- die Reduktion von Ausbildungskosten; etwa die Mehrfachnutzung von betrieblichem Ausbildungsmaterial, Lehrgängen,
- Einsparungen auch beim Ausbildungspersonal; ein Ausbilder kann etwa mehrere Auszubildende unterschiedlicher Berufe betreuen.
- Eine bessere Koordination verschiedener betrieblicher Ausbildungsgänge,
- die Erleichterung der vertikalen Durchlässigkeit, etwa wenn die Möglichkeiten der Aufstiegsfortbildung oder Karriereentwicklung (Berufslaufbahnkonzepte) in verwandten Bereichen transparent gemacht werden und wenn auf gemeinsamen Inhalten aufgebaut werden kann,
- eine Erweiterung des Horizonts durch gemeinsame Ausbildung unterschiedlicher Berufe derselben Berufsgruppe; dadurch bietet sich die Chance, betriebs- und ggf. branchenübergreifende Kooperation bereits während der Ausbildung einzuüben und die Perspektiven anderer Berufsgruppenangehöriger kennenzulernen.
- Die Vermittlung eines breiter aufgestellten Berufsbildes erhöht die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und vermindert das Risiko von beruflichen Sackgassen.

- Breit ausgebildete Fachkräfte können nach der Ausbildung leichter in angrenzende Tätigkeitsbereiche wechseln.
- Die Erhöhung der Arbeitsmarktverwertbarkeit durch Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten; etwa noch fehlende Inhalte oder Kompetenzen können im Rahmen von Zusatzqualifikationen und Weiterbildungen ergänzend erworben werden.
- Die Senkung der Einarbeitungszeiten und -kosten, wenn auf inhaltlichen Gemeinsamkeiten aufgebaut werden kann.

Eine **wohnt- bzw. betriebsnahe Beschulung** ist vorteilhaft sowohl für Auszubildende als auch für Betriebe, da gegenüber wohnt- bzw. betriebsferner Beschulung:

- eine leichtere Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten bei der Beschulung möglich wird,
- eine erhöhte Ausbildungsbereitschaft der Betriebe möglich wird, die erfahrungsgemäß bei betriebsferner Beschulung sinkt und
- bei verwandten Handwerksberufen eine erleichterte überbetriebliche Ausbildung gemeinsamer Inhalte möglich ist.

**Für die berufsbildenden Schulen** ergeben sich diese Vorteile:

- Die Bildung von Fachklassen vor Ort, d.h. eine wohnt- bzw. betriebsnahe Beschulung wird erleichtert.
- Die Alternative wäre die Einrichtung von Bezirks-, Landes- oder Bundesfachschulklassen, die erfahrungsgemäß die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe vermindert.
- Die Möglichkeit der gemeinsamen Beschulung über weite Strecken der Ausbildung ist schulorganisatorisch vorteilhaft; wichtig insbesondere angesichts sinkender Schülerzahlen.
- Dies ermöglicht zudem eine Kostenreduktion für die Länderhaushalte, eine effizientere Schulorganisation und die Vermittlung gemeinsamer Inhalte durch Fallbeispiele aus unterschiedlichen beruflichen Kontexten bzw. verwandten Tätigkeitsbereichen.

**Hemmnisse bei der Bildung von Berufsgruppen:**

Bei der Neuordnung **generell:**

- Der Zeitpunkt der Neuordnung wird derzeit konsensual von den Gesprächspartnern vorgeschlagen. Damit besteht die Gefahr, dass bei festgestelltem Änderungsbedarf gemeinsamer Ausbildungsinhalte nicht alle betroffenen Ausbildungsordnungen gleichzeitig novelliert werden können.
- Unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche verhindern häufig eine mögliche Berufsgruppenbildung, z.B. wegen Gewerkegrenzen im Handwerk, verschiedener (konkurrierender) Fachverbände, unterschiedlicher Strukturen in Industrie, Handwerk und Öffentlichem Dienst.

- Ein höherer zeitlicher und organisatorischer Zeitaufwand ist sowohl vor der Neuordnung (wegen notwendiger Vorverfahren) als auch während des Hauptverfahrens die Folge, insbesondere wegen:
  - Der Erfassung und Dokumentation der Gemeinsamkeiten und
  - Der Entwicklung komplexer Strukturmodelle, die bei gleichzeitiger Abbildung der Gemeinsamkeiten auch die notwendigen Spezialisierungen berücksichtigen müssen.
  - Die Schwerfälligkeit der Verfahren führt unter Umständen zu längeren Neuordnungszyklen oder verzögerten Teilnovellierungen bei verwandten Berufen mit erschwerter Nachvollziehbarkeit der Gültigkeit von parallel bestehenden Verordnungstexten.
  - Es besteht die Gefahr, dass die Verpflichtung, Berufsgruppen zu bilden, die Entwicklung von Ausbildungsordnungen so beeinflusst, dass sie nicht mehr den tatsächlichen Anforderungen in den Betrieben und deren Unterschiede entsprechen: Überhöhter Stellenwert von Gemeinsamkeiten gegenüber weiterhin notwendigen Spezialisierungsbedürfnissen in der Wirtschaft, mangelhafte Passgenauigkeit von Angebot und Nachfrage („Global-Angebot versus Spezial-Bedarf“).

Bei der **Umsetzung in die Praxis** kann die Gefahr bestehen, dass

- die Strukturierungsformen von Ausbildungsberufen (Strukturmodelle und Kombinationsmöglichkeiten) noch differenzierter und dadurch für die Praxis unübersichtlich und unklar werden.
- die Branchensolidarität („Wir sorgen für gute Ausbildungsqualität in unserer Branche.“) abnimmt, wenn der Bezug zum „eigenen“ Beruf nicht mehr ersichtlich wird.
- die Ausbildungsbeteiligung bei spezialisierten Ausbildungsbetrieben zurückgehen kann, wenn keine Identifikation mit dem Beruf möglich wird und die Qualifikationen eines „breiteren“ Berufes in spezialisierten Unternehmen nicht vermittelt werden können.
- es zu einem Verlust von Qualität und Fachlichkeit kommt, wenn Profile so breit („verwässert“) werden, dass Formulierungen immer abstrakter werden und damit aber auch unkonkret hinsichtlich dessen, was tatsächlich vermittelt werden muss.

**Bewertung:**

Das **BMBF** prüft bereits jetzt zu Beginn des jeweiligen Ordnungsverfahrens die **Bildung von Berufsgruppen bzw. Berufsfamilien** im Einvernehmen mit allen Beteiligten und **wirkt darauf hin, dass dieses Instrument soweit möglich genutzt wird.**

Diese **Prüfung kann jedoch nur auf Ordnungsebene erfolgen. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im BBiG selbst besteht daher nicht.**

## II. Ausbildungsordnungen, Ausbildungsverhältnis

### 1. Erprobungsverordnungen bei neuen Ausbildungsberufen (§ 6 BBiG)

Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe sowie neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen bietet das BBiG derzeit auch die Möglichkeit einer sogenannten Erprobungsverordnung.

Falls die **Erprobung eines neuen Ausbildungsberufes nicht in eine reguläre Ausbildungsordnung überführt wird, haben die Absolventen und Absolventinnen einer solchen „Erprobungsverordnung“ in diesem Fall keinen anerkannten Ausbildungsabschluss.**

Zur **Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit** wurde im Interesse der Auszubildenden **angeregt**, dass eine Berufsausbildung auf der Grundlage einer nach § 6 BBiG erlassenen **Erprobungsverordnung** nicht nur dann zu einem anerkannten **Ausbildungsabschluss führt**, wenn die Verordnung nach der Erprobungsphase in eine reguläre Ausbildungsordnung überführt wurde, sondern **auch, wenn die Verordnung aufgehoben wurde.**

#### **Bewertung:**

Hiergegen spricht aus Sicht des BMBF, dass eine **Erprobungsverordnung definitionsgemäß keine Ausbildungsordnung für einen anerkannten Ausbildungsberuf ist.**

Das BMBF ist der Auffassung, dass **neue Berufe**, bei denen das „Ob“ in Frage steht, **nicht als Erprobungsverordnung geregelt werden sollten.** Die Einschränkung der Berufsfreiheit durch § 4 BBiG, um zu „garantieren“, dass Jugendliche eine adäquate Ausbildung erhalten, passt mit einer Erprobungsverordnung, bei der die Anerkennung des Berufs in Frage steht, nicht zusammen.

Erprobungsverordnungen sollten sich daher auf die Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen beschränken. Soweit Unsicherheiten bei der **Entwicklung neuer Ausbildungen** bestehen, ist keine Erprobungsverordnung nötig, sondern **diese Situation kann besser durch die Befristung der Ausbildungsordnung in Verbindung mit einer Evaluation adressiert werden.** Das BMBF hat mit dem BMWi und dem BIBB 2014 auf Arbeitsebene eine entsprechende **Verfahrensabsprache** getroffen.

§ 6 könnte daher auch auf der gesetzlichen Ebene dahingehend **klarstellend geändert werden, dass die Entwicklung und Erprobung von neuen Ausbildungsberufen aus dem Gesetzestext gestrichen wird.**

## 2. Ergänzung von § 5 Abs. 1 BBiG (Mindestinhalt von Ausbildungsordnungen) um das Kompetenzniveau („Eckwertvorgabe“)

**§ 5 Abs. 1 BBiG enthält Vorgaben für den Mindestinhalt einer Ausbildungsordnung. An diesen Vorgaben müssen sich in Neuordnungsverfahren die Beteiligten bei der Festlegung der Eckwerte einer neuen Ausbildungsordnung orientieren.**

**Diskutiert** wird hier die Frage, ob der Mindestinhalt der Ausbildungsordnung für einen Ausbildungsberuf **Eckwertvorgaben des DQR-Niveaus** beinhalten sollte bzw. ob eine solche Ergänzung praktisch realisierbar wäre.

Nach der einen Auffassung sollte es weiterhin keine Eckwertvorgabe des DQR-Niveaus für einen zu ordnenden Ausbildungs-/Fortbildungsberuf geben. Vielmehr würde sich im Neuordnungsverfahren unter Beteiligung der Sozialpartner herausbilden, welche Kompetenzen tatsächlich gefordert werden sollen. Daraus ließe sich dann das Niveau ableiten.

Nach der anderen Auffassung solle der Ordnungsgeber selbst über die Eckwerte die Zielrichtung für das DQR-Niveau vorgeben. Daran könne und müsse sich die Ordnungspraxis im konkreten Neuordnungsverfahren im Hinblick auf die Formulierung von Kompetenzanforderungen halten.

### **Bewertung:**

Zwar bestimmt der Bedarf der Wirtschaft die konkrete Ausbildungsordnung. Jedoch wird die **Zuordnung einer Ausbildungsordnung zum DQR zurzeit nicht anhand einer Kompetenzanalyse**, sondern **ausschließlich** aufgrund der **zeitlichen Dauer der Ausbildung** vorgenommen. Daher steht faktisch heute schon über die Vorgabe der Dauer einer Ausbildung das DQR-Niveau der späteren Ausbildungsordnung fest.

**Der Ordnungsgeber gibt daher in den Eckwerten schon heute das Ziel vor. Dieses sollte sich jedoch neben der Dauer gerade auch auf das angestrebte Kompetenzniveau beziehen.** Nur auf diese Weise kann sich in der Entwicklung von kompetenzorientierten Ausbildungsordnungen eine an den unterschiedlichen Kompetenzdimensionen und -stufen orientierte Abgrenzung herausbilden.

Durch eine **Ergänzung des § 5 Abs. 1 BBiG könnte** daher das angestrebte und mit dem Abschluss erreichte Kompetenzniveau eines Ausbildungsberufs explizit und **ohne den „Umweg“ über die Ausbildungsdauer zum Inhalt einer Ausbildungsordnung gehören.**

Diese Änderung wäre ohnehin eine notwendige Folgeanpassung zur Aufnahme des angestrebten Kompetenzniveaus in § 1 Absatz 3 (vgl. auch oben C I 6.).

**Folgeänderungen** wären in diesem Fall im BBiG auch für den Bereich der **Fortbildung und Umschulung** erforderlich.

### 3. Regelungen zum schriftlichen Ausbildungsnachweis

Seit der BBiG-Novelle 2005 sieht § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG als mögliche Gestaltungsform einer Ausbildungsordnung die Pflicht von Auszubildenden vor, „einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen“. Ohne ausdrückliche Erwähnung im parallelen § 25 Abs. 2 BBiG 1969 war dies bereits vorher mit der Erwähnung des traditionellen „Berichtsheftes“ in § 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG 1969 anerkannt und gängige Praxis.

Anstatt die Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises der jeweiligen Ausbildungsordnung als Option zu überlassen, könnte die Pflicht zum Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises als generelle gesetzliche Verpflichtung im BBiG selbst fixiert werden.

Darüber hinaus könnte das Führen eines Ausbildungsnachweises auch in anderer als schriftlicher Form eine Alternative sein.

#### **Bewertung:**

Das BMBF sieht **keinen Handlungsbedarf** im Hinblick auf eine **Festlegung einer Nachweispflicht im BBiG selbst**. Die Mehrzahl der derzeit **geltenden Ausbildungsordnungen konstituiert** ausdrücklich die Pflicht zum Führen des Ausbildungsnachweises. Eine gewisse Zahl von Ausbildungsordnungen, die aus der Zeit vor der Novelle 2005 stammen und nicht nachträglich überarbeitet wurden, nennen einen Ausbildungsnachweis nicht explizit; jedoch verfährt die Praxis auch in diesen Fällen einhellig entsprechend. Die Nachweispflicht ist auch in § 6 der **neuen Musterausbildungsordnungen für Standardformulierungen in Ausbildungsordnungen** (Stand 23. März 2015) **vorgesehen**. Diese beinhalten Standardformulierungen zu Prüfungsregelungen und sollen bei allen neuen Ausbildungsordnungen mit Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie mit gestreckter Abschlussprüfung ab dem 1. August 2015 umgesetzt werden.

In der **bundesressortübergreifenden Stellungnahme vom 20. Oktober 2015** zu Ausbildungsordnungen und Prüfungen im Rahmen des **BMI-Projekts „Digitale Erklärungen“**, das auf eine Ergänzung bisheriger strenger Schriftformerfordernisse um leichter handhabbare elektronische Formen abzielt, haben die **zuständigen Bundesressorts sich dafür ausgesprochen, das Erstellen eines Ausbildungsnachweises künftig auch in elektronischer Form zu ermöglichen**; bei der Vorlage für die Anmeldung zur Abschlussprüfung soll dieser von Auszubildendem und Ausbildendem abgezeichnet sein.

Änderungen im Gesetzestext ergäben sich bei einer entsprechenden gesetzgeberischen Initiative diesbezüglich neben § 5 Abs. 2 Nr. 7 auch in §§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 4 sowie 79 Abs. 2 Nr. 1 BBiG.<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> Einzelheiten vgl. [Anlage 4](#).

#### 4. Auswirkungen auf bestehende Ausbildungsverhältnisse durch Verordnungsänderungen (§ 4 BBiG)

Zur Wahrung der Interessen der Auszubildenden und zur Gleichbehandlung wurde eine Ergänzung des BBiG vorgeschlagen, dass für **bestehende Berufsausbildungsverhältnisse** nicht nur dann die **bisherigen Vorschriften weiter gelten, wenn die einschlägige Ausbildungsordnung aufgehoben wird** (vgl. § 4 Abs. 4 BBiG), **sondern auch dann, wenn Ausbildungsordnungen (nur) geändert werden.**

##### **Bewertung:**

Das BMBF hält eine solche **klarstellende gesetzgeberische Initiative zur Erhöhung der Transparenz** und zur Erhöhung der Rechtssicherheit für möglicherweise Betroffene für **sinnvoll**, wenn auch nicht unmittelbar auf gesetzlicher Ebene für zwingend, da diese Frage zunächst auch im Rahmen einer teleologischen Gesetzesauslegung/Analogie in diesem Sinne beantwortet werden kann.

#### 5. Sind die Verlängerungstatbestände in § 8 Abs. 2 BBiG ausreichend?

Gem. § 8 Abs. 2 BBiG **können** (nur) **Auszubildende die Verlängerung der Ausbildungsdauer beantragen**. Das Gesetz selbst legt keine Verlängerungsgründe fest, sondern dies ist von der zuständigen Stelle nach **plichtgemäßem Ermessen** zu entscheiden. Für diese Entscheidung enthalten die gem. § 8 Abs. 3 BBiG erlassenen **Richtlinien des HA-BIBB einen Katalog von Verlängerungsgründen** (vgl. Ziff. E.3).

Die **Berufsbildungsstatistik erhebt** nach § 88 BBiG lediglich die Abkürzung und **nicht die Verlängerung** der vertraglich vereinbarten Berufsausbildung. Seit dem Berichtsjahr 2007 wird jedoch Monat und Jahr von vertraglich vereinbartem Beginn und Ende des Berufsausbildungsverhältnisses erhoben. Auf Basis eines berufsbezogenen Vergleichs von nach Ausbildungsordnung vorgesehener Dauer und vertraglich vereinbarter Dauer kann das **Ausmaß der Verlängerungen grob eingeschätzt** werden.

Für das Berichtsjahr 2014 ergibt sich für 1.104 Neuabschlüsse bzw. 0,2 Prozent der Neuabschlüsse eine vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer, die um mindestens 6 Monate länger ausfällt als die nach Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer.

Betrachtet man die Prüfungsteilnehmer/-innen des Berichtsjahres 2014, ergibt sich für 8.028 bzw. **1,8 Prozent der erstmals an der Ausbildungsabschlussprüfung Teilnehmenden** eine vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer, die um **mindestens 6 Monate länger** ausfällt als die nach Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer.

Es gibt aus jüngster Zeit Vorschläge für einen direkten Einstieg Jugendlicher mit Förderbedarf in eine duale Ausbildung mit verlängerter Ausbildungszeit.



**Bewertung:**

Ein **gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nicht**. § 8 Abs. 2 hat sich an der Nutzung ablesbar bewährt. Fehlsteuerungen sind nicht erkennbar. Vielmehr lassen sich Einzelkonstellationen über die bestehende Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung und den Katalog aus der Richtlinie des BIBB sach- und interessengerecht umsetzen. Eine generelle Verlängerung für bestimmte Zielgruppen, soweit diese überhaupt sinnvoll abgrenzbar sind, ist abzulehnen.

## III. Prüfungswesen

### 1. Sicherung des Ehrenamtes in Prüfungsgremien

Gem. § 40 Abs. 4 BBiG ist die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ehrenamtlich. Für Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

Das Engagement ehrenamtlicher Prüfer ist ein wesentliches Element des Prüfungswesens und der Qualität der Prüfungen nach BBiG. Die **zuständigen Stellen haben jedoch zunehmend Probleme, genügend Prüfer/innen für die Prüfungsausschüsse zu gewinnen.**

#### a) Datenmaterial zum Prüfermangel

**Statistisch belastbare** und öffentlich einsehbare **Daten zum Prüfermangel existieren nicht.** Um aussagefähige Antworten geben zu können, wäre eine repräsentative Datenbasis zu den Prüfern und Prüferinnen, Aufgabenerstellern und Aufgabenerstellerinnen sowie Mitgliedern in Berufsbildungsausschüssen im dualen System erforderlich. Im Berufsbildungsgesetz werden Prüfer und Prüferinnen, Aufgabenersteller und Aufgabenerstellerinnen sowie Mitglieder in Berufsbildungsausschüssen in der im Gesetz aufgeführten Liste der zu erfassenden Personen und Daten nicht genannt.

Nach Angaben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) waren 2009 rund 106.000 ehrenamtliche Prüfer und Prüferinnen in Gesellen-, Meister- und sonstigen Fortbildungsprüfungsausschüssen im Handwerksbereich tätig.<sup>25</sup>

#### b) Studien zum Prüfermangel

**Repräsentative Studien** über die Rekrutierung von Prüfern und Prüferinnen und/oder Aufgabenerstellern und Aufgabenerstellerinnen wurden **bisher nicht durchgeführt.**

**Konkrete Aussagen** liegen aus der vom **BMBF 2009** in Auftrag gegebenen **Studie** „Gewinnung von ehrenamtlichen Prüfern in der Berufsbildung“ vor. Diese zielte darauf, empirisch fundierte und belastbare Erkenntnisse zur ehrenamtlichen Prüfertätigkeit in den Berufen Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik, Friseur/-in, Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Mechatroniker/-in und Tischler/-in zu gewinnen.

---

<sup>25</sup> Zentralverband des Deutschen Handwerks: Pressemeldung „Prüfungen garantieren Vertrauen in das Berufsbildungssystem“ vom 21.01.2009. <http://www.zdh.de/presse/pressemeldungen/archiv-pressemeldungen/pruefungen-garantieren-vertrauen-in-das-berufsbildungssystem.html> (Stand: 28.07.2015).

Die Studienergebnisse zeigen **Handlungsbedarf zur Gewinnung neuer Prüfer und Prüferinnen aufgrund der Altersstruktur der jetzigen Prüfer und Prüferinnen**<sup>26</sup>. Von 2368 Befragten in der Ehrenamtsstudie waren 7,5 Prozent Rentner oder Pensionäre, im Handwerksbereich war die Anzahl der Rentner und Pensionäre allerdings signifikant höher.

Im Falle eines Prüferengpasses oder Prüfermangels werden in der **Studie folgende Anpassungsmaßnahmen vorgeschlagen:**

- die Ausweitung des zeitlichen Engagements der aktiven Prüfer und Prüferinnen,
- die Werbung neuen Prüfungspersonals in Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Landes-schulbehörden,
- die Steigerung der Attraktivität des Ehrenamts durch „individuelle Vorteile“ (z.B. kostenfreie Weiterbildungsangebote), organisatorische Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Protokollierungshilfen) und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der gesellschaftlichen Wahrnehmung sowie erhöhte Aufwandsentschädigungen.<sup>27</sup>

**Das BMBF förderte in den vergangenen Jahren mehrere Projekte zur Thematik der Gewinnung von Prüfern.** Sie lieferten keine statistisch belastbaren Zahlen, geben allerdings einige Anhaltspunkte zu den derzeitigen Herausforderungen des Prüferehrenamtes.

Die Abschlussberichte beschrieben übereinstimmend **strukturelle Herausforderungen im Bereich des Prüferehrenamts auf Seiten der Arbeitnehmervertreter.** Die Auswertung von Altersstrukturen der Prüfungsausschüsse habe ergeben, dass sich zukünftig deutliche Nachwuchsprobleme in den Prüfungsausschüssen zeigen dürften. Es wurde festgestellt, dass zum einen **viele Beschäftigte und Betriebsräte nicht um die Möglichkeit wissen, sich ehrenamtlich als Prüfer zu engagieren.** Zum anderen sei es für Arbeitnehmer, die an der Prüfertätigkeit interessiert sind, oftmals **schwierig, eine Freistellung zu erwirken.** Viele Betriebe seien nicht bereit, Arbeitnehmer für die Prüfertätigkeit freizustellen. Besonders zeige sich der Prüfermangel in Regionen, die sich überwiegend durch viele ansässige KMUs auszeichneten. Denn gerade Arbeitnehmer in kleinen und mittelständischen Unternehmen wüssten oft nicht um die Möglichkeit, sich als Prüfer zu engagieren. Außerdem sei die Freistellung von Arbeitnehmervertretern **bei KMUs in der Regel mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.** Praktische Probleme wurden auch für den Fall geschildert, dass Arbeitnehmer sich für die Prüfertätigkeit interessieren und eine Freistellung erwirken können. Denn **§ 40 Absatz 3 BBiG** räumt den **Gewerkschaften** zwar das Recht ein, Arbeitnehmervertreter für Prüfungsausschüsse **vorzuschlagen.** Ob § 40 Absatz 3 Satz 2 die zuständige Stelle verpflichtet, diese vorgeschlagenen Arbeitnehmer in den Prüfungsausschuss zu berufen, wird von den **zuständigen Stellen** offenbar unterschiedlich gesehen. Die Abschlussberichte deuten an, dass die zuständigen Stellen in der Praxis § 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG eher **als freie Entscheidung** und nicht als gebundene Entscheidung (Berufungspflicht bei Vorliegen der Voraussetzungen wie Sachkunde) **verstehen.** **Oftmals würden vorgeschlagene Arbeitnehmervertreter nicht berufen.** Auch erhielten die

---

<sup>26</sup> S. hierzu: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.): Gewinnung von ehrenamtlichen Prüfern in der Berufsbildung. Band 11 der Reihe Berufsbildungsforschung. Bonn, Berlin 2011 [http://www.bmbf.de/pub/berufsbildungsforschung\\_band\\_elf.pdf](http://www.bmbf.de/pub/berufsbildungsforschung_band_elf.pdf) (Stand: 28.07.2015); S. 7 f.

<sup>27</sup> S. vorherige Fußnote, S. 63 f.

vorgeschlagenen Arbeitnehmer und Gewerkschaften häufig über einen langen Zeitraum keine Informationen von den zuständigen Stellen, ob sie vorgeschlagen worden seien. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Kommunikation zwischen Kammern und Arbeitnehmervertretung im Bereich der Prüfergewinnung und -berufung verbessert werden sollte.

**Die Freistellung von Prüfern durch den Arbeitgeber ist ein wichtiger Punkt.** Das BBiG selbst enthält keine Regelung zur Freistellung von Ausschussmitgliedern für diese ehrenamtliche Tätigkeit. Der Bundestagsausschuss für Arbeit ging in seinem Bericht zum verabschiedeten Berufsbildungsgesetz 1969 davon aus, „dass die Praxis erhalten bleibt, nach der die Arbeitgebermitglieder eine Entschädigung für Zeitversäumnisse nicht verlangen und die Arbeitnehmermitglieder ihren Lohn vom freistellenden Betrieb fortgezahlt bekommen“ (BT-Drs. V/4260).

**Bezüglich der Freistellungspflicht des Arbeitgebers enthalten einzelne Länderverfassungen spezielle Regelungen,** regelmäßig verbunden mit der allgemeinen Pflicht, öffentliche Ehrenämter wahrzunehmen (z. B. Berlin: Art. 7, Hamburg: Art. 73, Hessen: Art. 25, Saarland: Art. 49). Auch aus der Pflicht zur Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes gemäß Art. 121 der Verfassung des Freistaates Bayern wird wohl eine Freistellungspflicht abgeleitet.

Rechtlich geht es um die Befreiung von der arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitspflicht des Arbeitnehmers. Ein derartiger Anspruch ist unter anderem in § 616 BGB geregelt, der wiederum durch tarifvertragliche Regelungen modifiziert werden kann. Gem. § 616 BGB hat ein Arbeitnehmer bei einer persönlichen Arbeitsverhinderung Anspruch auf bezahlte Freistellung, wenn er unverschuldet für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeitsleistung verhindert ist. Die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes fällt nach allgemeiner Ansicht hierunter. Die einschlägigen Kommentare verweisen hier auf ein Urteil des Arbeitsgerichts Köln, das einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung für eine ehrenamtliche Prüfertätigkeit aus § 616 BGB bejaht hat.<sup>28</sup>

**Spezialregelungen gibt es darüber hinaus für den öffentlichen Dienst:** § 29 Abs. 5 TVöD bestimmt für den Bund, dass zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem BBiG sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gewährt werden kann, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

**Für die Beamten des Bundes regelt § 1 Abs. 2 Sonderurlaubsverordnung (SUrIV),** dass bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die zwar auf gesetzlicher Vorschrift beruht, für deren Übernahme aber keine Verpflichtung besteht, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

**Aus der Pflicht für den Arbeitgeber freizustellen folgt bei Arbeitern und Angestellten nicht automatisch die Pflicht zur Fortzahlung des Lohns oder Gehalts für die entsprechende Zeit.** Das Zeitversäumnis kann daher einen Lohn- oder Gehaltsausfall zur Folge haben, weil für die Zeit der Tätigkeit als Prüfer Lohn und Gehalt gesetzlich nicht fortgezahlt werden müssen

---

<sup>28</sup> Urt. vom 18.10.1983, Az.: 13 Ga 148/83.

(§ 616 BGB). Jedoch kann sich aufgrund einer **tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Regelung eine Fortzahlungspflicht ergeben**. Ein Arbeitnehmer oder Beamter, der im Auftrag seines Arbeitgebers oder gar aufgrund arbeitsvertraglicher Verpflichtung als Prüfer tätig wird, kann immer eine Fortzahlung der Vergütung verlangen. Grundsätzlich ist hier eine Entschädigung in Höhe des Lohn- und Gehaltsausfalls zu gewähren. Auch wenn ein Gehalts- oder Lohnausfall nicht eintritt, muss von der zuständigen Stelle das Zeitversäumnis entschädigt werden; dies ist ein Ausgleich für die geopfertete Freizeit oder beim Ausfall von Arbeitszeit für die im Allgemeinen dadurch gegebene Mehrbelastung für den Einzelnen. Eine Entschädigung für Verdienst-, Gehalts- oder Lohnausfall ist in § 40 Abs. 4 BBiG nicht zwingend vorgesehen. Er kann jedoch von der zuständigen Stelle analog zu den Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) gewährt werden.

**Bewertung:**

**Das BBiG regelt nicht das Arbeitsrecht der Prüfer. Diese wesentlichen Fragestellungen unterfallen daher nicht dem Regelungsbereich des BBiG.**

**Lösungen können vorzugsweise tarifvertraglich gefunden werden.** Handlungsbedarf wird vom BMBF in erster Linie auf untergesetzlicher Ebene gesehen, insbesondere durch Information und Werbung sowohl für potentielle Prüfer als auch für abstellende Betriebe.

Darüber hinaus werden für die Praxis folgende Punkte als wesentlich angesehen:

**1. Anreize für eine ehrenamtliche Prüfertätigkeit setzen**

So erhalten etwa künftig Beschäftigte in Baden-Württemberg einen Anspruch, sich an bis zu fünf Tagen im Jahr für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Ehrenamt zu qualifizieren. Während dieser Bildungszeit sind sie von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen.<sup>29</sup>

**2. Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses der zuständigen Stelle gem. § 40 Abs. 3 in einem angemessenen Zeitraum und im Benehmen mit den vorschlagenden Stellen**

Die **vorschlagenden** Stellen sollten bei der Berufung der Mitglieder eines Prüfungsausschusses gem. § 40 Abs. 3 – vorbehaltlich entgegenstehender datenschutzrechtlicher Regelungen – **von den zuständigen Stellen informiert werden**, ob die Benannten entsprechend ihrem Vorschlag in den Prüfungsausschuss berufen wurden oder nicht (etwa durch Vorlage eines Besetzungsspiegels). Nur so herrscht Sicherheit, ob sie neue Vorschläge unterbreiten müssen, weil Kandidaten abgelehnt wurden. Dies dürfte zu deutlich mehr Transparenz und Motivation im Berufungsverfahren führen.

Eine Änderung des BBiG ist hierfür nicht erforderlich.

<sup>29</sup> Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW).

## 2. Haben sich die durch die BBiG-Novelle 2005 eingefügten Möglichkeiten zur Delegation im Rahmen der Abschlussprüfung bewährt?

Durch die **BBiG-Novelle 2005** wurden im Bereich des Prüfungswesens Möglichkeiten der Delegation im Rahmen der Prüfung geschaffen. Zum einen wurde in § 42 Abs. 2 BBiG die Möglichkeit eröffnet, die Bewertung **nicht mündlicher Prüfungsleistungen** durch den Vorsitz auf **zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses** zu delegieren (Berichterstatterprinzip). Zum anderen wurde die **Bewertung nicht mündlich erbrachter Prüfungsleistungen durch gutachterliche Stellungnahme** Dritter ermöglicht (§ 39 Abs. 2 BBiG).

**a) Aktuelle Rechtsprechung zeigt formale Umsetzungsdefizite bei der Delegation in der Praxis**  
Die Einführung des Berichterstatterprinzips in einzelnen Prüfungsbereichen wurde zur **Entlastung der Prüfungsausschüsse** geschaffen. In letzter Zeit sind einige **Gerichtsurteile ergangen**, die zu **Unsicherheit** bei der Prüfungsabnahme in der Praxis der **zuständigen Stellen** geführt haben.

Das Bundesverwaltungsgericht sah das in Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz verankerte Erfordernis der eigenständigen und unabhängigen Urteilsbildung der Prüfer durch eine Verfahrensgestaltung verletzt, die den Prüfern im Rahmen eines sog. Überdenkensverfahrens ermöglicht, eine gemeinsame Stellungnahme zu den Einwänden des Prüflings auf Grundlage eines entsprechenden, vom Erstprüfer gefertigten Entwurfs und einer nachfolgenden Beratung zwischen ihnen abzugeben, die stattfindet, ohne dass die Prüfer zuvor das Ergebnis ihres Überdenkens schriftlich niedergelegt haben.<sup>30</sup>

Einige Verwaltungsgerichtsurteile haben dieses Urteil auch als Prüfungsmaßstab in der Berufsbildung aufgegriffen.<sup>31</sup>

Dabei wird die Möglichkeit der Delegation bei Prüfungsentscheidungen von Kollegialorganen grundsätzlich als rechtmäßig erachtet („Die Unmittelbarkeit und Eigenverantwortlichkeit der Leistungsbewertung durch den gesamten Prüfungsausschuss kann dadurch gewahrt werden, dass einzelne Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses mit der Vorbegutachtung und Vorbenotung der Prüfungsleistung beauftragt werden und diese anschließend ihre Vorbewertung dem gesamten Prüfungsausschuss als Vorschlag unterbreiten und erläutern. **Seiner Verantwortung wird der Prüfungsausschuss allerdings nur dann gerecht, wenn er sich selbst ein Bild von den Leistungen macht.** Die ungeprüfte Übernahme von Vorkorrekturen ist demnach unzulässig“<sup>32</sup>). „Die Vermittlung der erbrachten Leistung erfolgt dabei durch die Dokumentation der wesentlichen Abläufe sowie der für die Bewertung erheblichen Tatsachen durch die Berichterstattung der mit der Vorbewertung beauftragten Ausschussmitglieder.“<sup>33</sup>

Diese **Rechtsprechung konkretisiert übergeordnete Anforderungen an öffentlich-rechtliche Prüfungen für den Regelungsbereich des BBiG**. Soweit insbesondere die **Dokumentationspflichten** in Delegationsfällen bisher nicht ausreichend beachtet wurden, kann dies dazu führen, dass Prüfungen wegen formaler Fehler angegriffen werden.

<sup>30</sup> Beschluss vom 9.10.2012 (6 B 39/12).

<sup>31</sup> S. u.a. VG Augsburg, Urteil vom 4.6.2013 Az .Au 3 K 12.1069; VG Karlsruhe, Urteil vom 20.5.2015 Az. 7K2232/13

<sup>32</sup> VG Augsburg aaO, Rdnrn. 27f

<sup>33</sup> VG Karlsruhe, aaO, Rdnr. 29

**b) Definition der „Mündlichen Prüfungsleistungen“ in § 42 Abs. 2 BBiG**

Die derzeit geforderten **Prüfungsleistungen lassen sich manchmal nicht mehr ohne weiteres in die Kategorien „schriftlich“ oder „mündlich“ einordnen**. Gelegentlich wurden hier Interpretationsprobleme beklagt, insbesondere im Falle von Fachgesprächen. Fachgespräche können entweder eigenständige Prüfungsteile mit eigenständigen Prüfungsanforderungen und eigener Wertung darstellen oder aber integraler Teil der praktischen Prüfung sein, bei der dann eine gesamtheitliche Bewertung der praktischen Prüfung erfolgt.

**Bewertung:**

Es besteht aus Sicht des BMBF **kein gesetzlicher Handlungsbedarf**.

**Änderungen des BBiG** in Bezug auf die Prüfungsabnahme in Form einer abschließenden Bewertung einzelner, rechtlich selbständiger Prüfungsteile durch (**nicht dem Prüfungsausschuss angehörende**) einzelne **externe Prüfer**, wie teilweise vorgeschlagen, würden zu einer **Aufgabe des Prinzips der Einheit der Abschlussprüfung** und des Kollegialprinzips führen. Solche Änderungen hätten über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses hinaus zudem weitreichende systematische Konsequenzen.

Um zu vermeiden, dass Prüfungsentscheidungen künftig vermehrt wegen formaler Fehler erfolgreich angegriffen werden, ist auf eine **sorgfältige Beachtung der Rechtsprechung**, - **insbesondere hinsichtlich der Dokumentation** - **gem. § 42 Abs. 3 BBiG zu achten**. Darüber hinaus ist ebenfalls genauestens auf die korrekte Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zu achten.

Gegebenenfalls könnte der **Hauptausschuss des BIBB** die Unsicherheiten in der Praxis durch **Empfehlungen zur Prüfungsabnahme im Falle der Delegation** aufnehmen.

**Abhilfe** in Bezug auf die **Definition der mündlichen Prüfungsleistungen** wurde durch eine **Auslegungshilfe des BMBF vom Mai 2005** geschaffen, nach der eine mündliche Prüfungsleistung ein eigenständiger Prüfungsteil mit eigener Bewertung sein muss. Bei Zugrundelegung der Auslegungshilfe lassen sich die Probleme nach den Erfahrungen der Praxis flexibel lösen.

### **3. Anrechnung oder Einbeziehung berufsschulischer Leistungsfeststellungen in die Kammerabschlussprüfung**

**Der betriebliche und der schulische Teil der Berufsausbildung sind bereits heute inhaltlich und zeitlich eng aufeinander abgestimmt**. So werden Ausbildungsrahmenpläne als Anlage der Ausbildungsordnung und die Rahmenlehrpläne als Empfehlung für den Berufsschulunterricht in den Ländern in einem verzahnten Verfahren erarbeitet. Der Vorsitzende des Rahmenlehrplanausschusses nimmt an den Sachverständigensitzungen des Bundes zur Erarbeitung der Ausbildungsordnung teil. Der Projektleiter des BIBB für die Sachverständigensitzungen des Bundes nimmt an den Sitzungen des Rahmenlehrplanausschusses teil. In einer sogenannten „Gemeinsamen Sitzung“ wird geprüft, ob Ausbildungs-

ordnung und Rahmenlehrplan zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. In der Abschlussprüfung ist der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff Gegenstand der Abschlussprüfung. Lehrer sind Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen kann auf Antrag des Auszubildenden auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

**Zum Teil wird eine über die bestehenden Möglichkeiten hinausgehende (rechnerische) Einbeziehung in der Berufsschule erbrachter Leistungen in die Ergebnisse der Abschlussprüfung dualer Ausbildungsberufe angeregt.**

**Bewertung:**

Eine über die bestehenden Instrumente (Gutachterliche Stellungnahme gem. § 39 Abs. 2 sowie mögliche Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis gem. § 37 Abs. 3 Satz 2) **hinausgehende rechnerische Einbeziehung** in der Berufsschule erbrachter Leistungen in die Ergebnisse der Abschlussprüfung dualer Ausbildungsberufe würde gegen den **Grundsatz der Prüfungseinheit verstoßen**.

Danach wird durch die Abschlussprüfung die Berufsbefähigung (verzahnt) ganzheitlich und nicht nach Lernorten getrennt festgestellt. Eine Einbeziehung jedweder, an anderer Stelle erbrachter Prüfungen ist somit nicht möglich. **Dies gilt umso mehr, als Ausbildungsordnungen zukünftig noch handlungsorientierter (kompetenzbasierter) ausgerichtet werden**; d. h. Ausbildung und Prüfungen orientieren sich an für einen Beruf typischen Handlungsfeldern, die sich aus den Arbeits- und Geschäftsprozessen des Berufes ergeben. Durch diese ganzheitliche Prüfung ist eine Aufteilung der Prüfung nach Lernorten kaum noch möglich.

Im Übrigen würde eine derartige Einbeziehung vor dem Hintergrund einer bundeseinheitlichen Prüfung in anerkannten Ausbildungsberufen voraussetzen, dass den berufsschulischen Leistungsfeststellungen **einheitliche** Schul- und Prüfungsfächer sowie **einheitliche** Zeiträume für die Bewertung zu Grunde liegen. Das ist aber bisher nicht der Fall.

**Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht daher nicht.**

#### 4. Verbindliche Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Kammerzeugnis

Im Zuge der **BBiG-Novelle 2005** wurde durch die Neuregelung des § 37 Abs. 3 Satz 2 die **Möglichkeit eröffnet, das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen (deklaratorisch) auf dem Zeugnis auszuweisen, sofern dies von Auszubildenden beantragt wird**. Diese Option wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommen, um die Forderungen nach einer stärkeren Verknüpfung zwischen schulischem und betrieblichem Lernen aufzunehmen.

Mit der „Empfehlung zum Einbringen der in der Berufsschule erbrachten Leistungen in das Kammerzeugnis“ vom 10. Mai 2007 hat die KMK Kriterien zur Ermittlung dieser Leistungen beschlossen.



Zwischenzeitlich wird teilweise die **verbindliche** Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Kammerzeugnis gefordert.

**Bewertung:**

Die **Übermittlung der Leistungsergebnisse** aus den Berufsschulen an die Kammern bedürfte einer **gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage**, bzw. einer **gesetzlichen Verpflichtung auf Ländersseite**, die sich den Zuständigkeiten des Bundes entzieht.

Darüber hinaus spielt bei einer obligatorischen Ausweisung der **Datenschutz** eine wichtige Rolle; aus diesem Grund enthält die gegenwärtige BBiG-Bestimmung in § 37 Abs. 3 Satz 2 lediglich eine Antrags-Regelung, d.h. **Auszubildende geben durch ihren Antrag auf Ausweisung der Leistungsergebnisse zugleich ihre Einwilligung in die Datenübermittlung.**

**Im Gesetzestext könnte allerdings** nach Auffassung des BMBF zur Erhöhung der Transparenz **klargestellt werden, dass bei einem Antrag des oder der Auszubildenden eine Ausweisung der Berufsschulnote zu erfolgen hat, d.h. die Ausweisung dann nicht im Ermessen der zuständigen Stelle steht**, wie teilweise von Kammern vertreten wird.

## IV. Erhöhung der Attraktivität der beruflichen Bildung

### 1. Duales Studium

Angesichts zurückgehender Bewerberzahlen versuchen Unternehmen verstärkt, qualifizierte Auszubildende bzw. Abiturienten mit einem dualen Studium anzuwerben. Auch die Allianz-Vereinbarung enthält das Vorhaben, duale Studiengänge gezielt zu fördern, als ein Mittel zur Stärkung der Attraktivität der beruflichen Bildung.

#### a) Notwendige Differenzierung: ausbildungsintegrierende und praxisintegrierende Studiengänge

Bei **ausbildungsintegrierenden Studiengängen** werden - unter zeitlicher und inhaltlicher Verzahnung von Studien- und Ausbildungsphasen - **parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert und zwei Abschlüsse erworben**. Bei **praxisintegrierenden Studiengängen** wird das **Studium mit längeren Phasen der Berufspraxis** verbunden. Während bei ausbildungsintegrierenden Studiengängen eine reguläre Berufsausbildung mit Abschlussprüfung erfolgt, **kann** im Falle praxisintegrierender Studiengänge **allenfalls** der Erwerb eines Ausbildungsabschlusses in Form einer **sog. Externenprüfung nach § 45 Abs.2 BBiG absolviert werden**.

Einschränkend muss darauf hingewiesen werden, dass eine Reihe von Studiengängen ohne eingetragene Ausbildungsverhältnisse ebenfalls als ausbildungsintegrierend bezeichnet werden, obwohl sie „nur“ über eine Externenprüfung abgeschlossen werden sollen. Weiterhin gibt es ausbildungsintegrierende Modelle, für die keine Berufsschulpflicht mehr besteht. Es entstehen außerdem immer mehr ausbildungsintegrierende Studiengänge für sogenannte vollzeitschulische Ausbildungen im Gesundheits-, Pflege- und Erziehungsbereich, für die eine Vielzahl von spezifischen landesrechtlichen Regelungen existiert.

Diese **Heterogenität** hängt u.a. mit den **spezifischen Entstehungsbedingungen** dualer Studiengänge zusammen. Bei diesen werden gemeinsame Interessen von Studierenden, Hochschulen und Unternehmen zusammengeführt. Hinzu kommen regionale spezifische Rahmenbedingungen rechtlicher Art, wirtschaftsstrukturelle Eigenheiten sowie individuelle Schwerpunktsetzungen von Hochschulen. Aufgrund standortspezifischer Unterschiede können somit ganz unterschiedliche Modelle entstehen.

#### b) Entwicklung der dualen Studiengänge in der ausbildungsintegrierenden und in der praxisintegrierenden Form

Daten zu dualen Studiengängen werden in der Datenbank AusbildungPlus erfasst. Diese verzeichnete im **Oktober 2014 1.505 duale Studiengänge sowie knapp 95.000 dual Studierende** im Bereich der Erstausbildung. Die Gesamtzahl der Studiengänge in Deutschland belief sich dazu im Vergleich zum Wintersemester 2014/2015 nach Angaben der Hochschulrektorenkonferenz

(HRK) auf ca. 17.500<sup>34</sup>, die Zahl der Studierenden laut Hochschulstatistik auf insgesamt 2.694.579.<sup>35</sup> **Damit steht der Bereich des dualen Studiums für einen zwar wachsenden, aber noch relativ kleinen Anteil am Studiengeschehen.**

Das Studentenwerk gibt an, dass ca. 3 Prozent der Studierenden in dualen Formaten studieren.<sup>36</sup>

**Es werden dabei mehr praxisintegrierende als ausbildungsintegrierende Studiengänge gemeldet. Der Bereich der praxisintegrierenden Studiengänge wächst demnach schneller..**

Von den insgesamt 1.505 dualen Studiengängen der Erstausbildung in der AusbildungPlus-Datenbank werden nur wenige von Universitäten angeboten; in 2014 verzeichnet die AusbildungPlus-Datenbank insgesamt 71 Modelle in der Erstausbildung. Duale Studiengänge bleiben für die Erstausbildung eine Domäne der Fachhochschulen, mit insgesamt 1.014 (Stand AusbildungPlus-Datenbank 2014). Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), die in der AusbildungPlus-Datenbank mittlerweile als eigene Hochschulform ausgewiesen wird, bietet mit 218 die meisten dualen Studiengänge an.

Übersicht duale Studiengänge (berufliche Erstausbildung)						
Jahr	Anzahl der Studiengänge	Studium mit Berufsausbildung (ausbildungsintegrierend)	Studium mit Praxisphasen (praxisintegrierend)	Mischform	Angebote von Unternehmen	Studierende
2004	512				18.168	40.982
2005	545				18.911	42.467
2006	608				22.003	43.536
2007	666				24.246	43.220
2008	687				24.572	43.991
2009	712				26.121	48.796
2010	776				27.900	50.764
2011	879	434	373	72	40.555	59.628
2012	910	397	471	42	45.630	64.093
2013	1.014	445	508	61	39.622	64.358
2014	1.505	592	736	177	41.466	94.723

### c) Rolle der Berufsschule im dualen Studium

Berufsschulen sind als Akteur und Lernortpartner an dualen Studiengängen nicht automatisch beteiligt. Für die Berufsschulpflicht existieren **sehr unterschiedliche Regelungen** in den Schulgesetzen der Länder.<sup>37</sup>

<sup>34</sup> HRK: Statistische Daten zu Studienangeboten an Hochschulen in Deutschland – Studiengänge, Studierende, Absolventinnen und Absolventen Wintersemester 2014/2015. Statistiken zur Hochschulpolitik 1/2014. Bonn 2014, Seite 9 – URL: [http://www.hrk.de/uploads/media/HRK\\_Statistik\\_Studienangebote\\_WiSe\\_2014\\_2015\\_01.pdf](http://www.hrk.de/uploads/media/HRK_Statistik_Studienangebote_WiSe_2014_2015_01.pdf) (Zugriff: 23.07.2015)

<sup>35</sup> vgl. Statistisches Bundesamt Bildung und Kultur – Studierende an Hochschulen. Vorbericht Wintersemester 2014/2015. Wiesbaden 2015, S. 6 – URL: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/StudierendeHochschulenVorb2110410158004.pdf;jsessionid=D081E0CA975E8789E63E9CCA64969C5E.cae1?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/StudierendeHochschulenVorb2110410158004.pdf;jsessionid=D081E0CA975E8789E63E9CCA64969C5E.cae1?__blob=publicationFile) (Zugriff: 23.07.2015)

<sup>36</sup> Deutsches Studentenwerk: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2012. 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch das HIS-Institut für Hochschulforschung. URL: [http://www.bmbf.de/pubRD/20\\_Sozialerhebung.pdf](http://www.bmbf.de/pubRD/20_Sozialerhebung.pdf) (Zugriff 31.07.2015)

<sup>37</sup> Vgl. Freiling, Thomas (2015): Berufsschulpflicht und Externenprüfung: Vortrag auf dem BIBB Workshop Duales Studium am 28.04.2015. URL: [http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a33\\_praesentation\\_freiling.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a33_praesentation_freiling.pdf)

Beispiele für Landesregelungen sind:

Land	Regelung für dual Studierende
Bayern	Berufsschulpflicht bis zum Schuljahr, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; keine Berufsschulpflicht für Auszubildende mit <b>Hochschulzugangsberechtigung</b>
Baden-Württemberg	Berufsschulpflicht für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses, die Berufsschulpflicht <b>ruht</b> bei Besuch einer Hochschule
Niedersachsen	Berufsschulpflicht <b>besteht</b> für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses

Bei einem Teil der ausbildungsintegrierenden dualen Studienformate wird inzwischen auf die Berufsschulpflicht – wie es für Studierende mit (Fach-) Hochschulreife gesetzlich möglich ist – oder aufgrund inhaltlicher Dopplungen auf bestimmte Fächer verzichtet. In anderen Fällen werden eigene Berufsschulklassen für dual Studierende eingerichtet oder die berufsschulischen Inhalte in komprimierten Kursen angeboten.

#### **Bewertung:**

Das BBiG enthält bislang keine Sonderregelungen für den betrieblichen Teil eines dualen Studiums.

Unter den **Regelungsbereich des BBiG** fällt ohnehin nur die **Berufsausbildung bei der ausbildungsintegrierenden Form** des dualen Studiums. Regelungen zur **Praxisphase** beim **praxisintegrierenden dualen Studium** sind nicht durch das BBiG möglich. Dies läge in der **Kompetenz der Länder**. Ebenso sind wegen der Länderzuständigkeit **generell keine BBiG-Regelungen für den berufsschulischen und Hochschulbereich beim dualen Studium möglich**.

Der **Handlungsspielraum für das BBiG** beschränkt sich daher auf evtl. ergänzende Bestimmungen in Bezug auf die **Ausbildung im Betrieb bei ausbildungsintegrierenden Studienangeboten** sowie auf die **Zulassung zur Externenprüfung**, soweit diese von Studierenden im Rahmen eines praxisintegrierenden dualen Studiums angestrebt wird.

Für die **Ausbildung im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden Studiums** gelten derzeit die **gleichen Regelungen im BBiG wie für Ausbildungsformen ohne paralleles Studium**. Dies ist auch **sachgerecht**, da weder eine Verschärfung der Anforderungen bei einem parallelen Studium noch eine sinnvolle Privilegierung über bestehende Verkürzungsmöglichkeiten hinaus ohne nachhaltige Schwächung der spezifischen Qualitätsmerkmale einer beruflichen Ausbildung (Praxis- und Handlungsorientierung) in solchen Kombinationsmodellen derzeit erkennbar ist.

Der **Hauptausschuss des BIBB hat zudem am 16. Dezember 2015 eine Arbeitsgruppe „Duales Studium“** eingesetzt, deren Auftrag auch in der Entwicklung von untergesetzlichen Praxisanregungen zur Unterstützung von Betrieben, Hochschulen und Studierenden in dualen Studiengängen in ausbildungs- und praxisintegrierenden Studienformaten besteht (zum Beispiel in Form eines Leitfadens sowie Muster- und Beispielvorlagen für die Vertragsgestaltung).

Schließlich ist eine **verbindliche, allgemeine Regelung der Prüfungszulassung zur Externenprüfung speziell für dual Studierende im BBiG ebenfalls nicht sinnvoll**. Angesichts der vielsei-

tigen Landschaft in diesem Bereich erscheint dies weder sach- noch interessengerecht. Es greifen auch hier die Erwägungen zur Prüfungszulassung durch Einzelfallentscheidung der zuständigen Stelle gem. § 45 Abs. 2 BBiG (vgl. hierzu die Ausführungen zu Studienabbrechern unter I.5 und Abiturientenprogrammen sogleich unter IV.2.)

**Es besteht daher kein Bedarf für ergänzende Regelungen im BBiG.**

## 2. Abiturientenprogramme

Sogenannte „Abiturientenprogramme“ gibt es vorrangig **im Handel und im Handwerk**. Sie richten sich an Personen, die **regelmäßig** über eine **höhere Vorqualifikation als einen mittleren Schulabschluss (z.B. Abiturienten, Studienabbrecher)** verfügen. Solche strukturierten Programme sollen durch die **Nutzung von Verkürzungstatbeständen**, die **strukturierte Verzahnung** mit einer Fortbildung und häufig durch die Bildung **homogener Gruppen** die Attraktivität einer beruflichen Ausbildung bei dieser Zielgruppe erhöhen.

Etwa ein Viertel der Teilnehmer entfällt auf die Vertragsvariante „mit Ausbildungsvertrag nach BBiG“, **drei Viertel nutzen die Möglichkeit einer Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG**.

**Zur weiteren „Attraktivitätssteigerung“ solcher Programme bestehen Interessen**, die Regelungen in § 45 Abs. 2 BBiG bzw. § 8 Abs. 1 i.V. mit § 43 BBiG (bei der Variante mit Ausbildungsvertrag) um eindeutige und bundesweit einheitliche Bestimmungen zur Zulassung zur Abschlussprüfung für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Qualifizierungsgängen, die einen nach BBiG geregelten Ausbildungsberuf und einen nach BBiG geregelten Fortbildungsberuf in integrierter Form vermitteln, zu erweitern. **Anstelle der Einzelfallentscheidungen der Kammern zur Verkürzung der Ausbildungszeit sowie bei der Zulassung zur Abschlussprüfung sollen allgemeine Regelungen sicherstellen**, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dieser Abiturientenprogramme **bereits nach 18 Monaten zur Kammerabschlussprüfung** zugelassen werden.

Ähnliche Positionierungen gibt es auch in Bezug auf dual Studierende in praxisintegrierenden Studiengängen (s.o.).

### **Bewertung:**

Die Externenprüfung sollte **aus Sicht des BMBF nicht „umfunktioniert“ werden zu einem Modell einer Alternativausbildung zum BBiG für besondere Personengruppen**. Dies ist nicht Sinn und Zweck der Externenprüfung, die eigentlich Personen ohne Ausbildung, aber mit Berufserfahrung die Chance auf eine Abschlussprüfung geben will. **Absolventen der Abiturientenprogramme würden sich danach besser stehen als Absolventen einer „regulären Ausbildung“**, da die verkürzte Ausbildungszeit von vorneherein garantiert würde, ohne dass diese Gruppe in der Regel wie die ursprüngliche Zielgruppe der Externenprüfung (Praxiserfahrene) besondere Qualitäten gerade bei den Spezifika einer dualen Ausbildung nachgewiesen hätte. Das BMBF strebt einen **passgenauen Einstieg mit bestmöglicher Anrechnung, aber keinen generellen „Fast Track“ für allgemein oder akademisch besonders vorgebildete Ausbildungsbeginner an**.

Abweichungen können **berufsspezifisch**, d.h. **auf Ordnungsebene**, regelmäßig aber wohl nur individuell durch Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Nur auf diese Weise kann regelmäßig das individuell Mitgebrachte mit einem angestrebten Qualifikationsprofil sinnvoll abgeglichen werden. Dies gilt in besonderer Weise für die Sicherung der Praxisorientierung einer beruflichen Qualifikation.

Das BMBF lehnt daher die Aufnahme einer Sonderregelung im Prüfungsrecht nach BBiG für Abiturienten oder Studienabbrecher in bestimmten Branchen oder Programmen ab.

Daher besteht **kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im BBiG**.

### 3. Zusatzqualifikationen zur Vorbereitung eines Fachstudiums (§ 49 BBiG)

Das **BBiG** sieht die **Möglichkeit von „Zusatzqualifikationen“ in Ausbildungsordnungen vor**, die über das Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern (§ 5 Abs. 2 Nr. 5). Diese Zusatzqualifikationen werden gemäß § 49 Abs. 1 gesondert geprüft und bescheinigt.

**Grundsätzlich ist es möglich, Zusatzqualifikationen zu verordnen, die bereits während der Ausbildung den Erwerb von Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens ermöglichen.** In der curricularen Gestaltung sollte jedoch die handlungsorientierte Ausrichtung berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten entsprechende verbindliche Anrechnungsmöglichkeiten geschaffen werden. Gegenwärtig liegen dazu **keine erprobten Konzepte** vor. Da diese Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführt wird, muss der **Prüfungsausschuss**, der die Abschlussprüfung abnimmt, **auch fachlich geeignet sein, die Prüfung der Zusatzqualifikation abzunehmen**. Die Zusatzqualifikation muss daher in engem fachlichen Zusammenhang zum anerkannten Ausbildungsberuf stehen.

Es gibt keine empirischen Daten über Zusatzqualifikationen, die auf das Studium vorbereiten oder angerechnet werden können.

#### **Bewertung:**

Die Förderung der Durchlässigkeit von der beruflichen in die hochschulische Bildung ist ein wichtiges bildungspolitisches Ziel. Es dient der Attraktivität der beruflichen Bildung, wenn deutlich wird, dass ihren Absolventen der Weg in die akademische Bildung offensteht. Die Hochschulen sind aufgerufen, durch geänderte Strukturen und besondere Angebote (z.B. Teilzeitstudiengänge, Mentoren-, Tutorenprogramme) sich den auf die Belange beruflich Gebildeter und Berufstätiger einzustellen und eine Willkommenskultur an den Hochschulen für diese Studierenden zu entwickeln.

**Zusatzqualifikationen nur zur Vorbereitung eines Fachstudiums entsprechen aber nicht Sinn und Zweck von § 1 Abs. 3 BBiG, der inhaltlich die berufliche Handlungsfähigkeit definiert.**

Durchlässigkeit darf nicht zur Marginalisierung der beruflichen Bildung führen; diese ist nicht nur „Durchgangsstation“ zum Studium.

**Das Instrument der Zusatzqualifikation sollte stattdessen vermehrt dafür genutzt werden, an den Schnittstellen zwischen Aus- und Weiterbildung einzelne anrechnungsfähige Fortbildungsinhalte zu vermitteln** und zu prüfen und diese dann im Rahmen der Fortbildungsprüfung anzurechnen. Dadurch könnte die Durchlässigkeit zwischen Aus- und Fortbildung noch gesteigert werden und (durch die Anrechenbarkeit) leistungsstarke Jugendliche in besonderer Weise angesprochen werden (so auch der IKBB in seinen Leitlinien).

**Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im BBiG.**

#### 4. Teilzeitausbildung

Durch die **BBiG-Novelle 2005** wurde in § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG **erstmalig** die Möglichkeit einer dualen Berufsausbildung in Form einer **Teilzeitausbildung** gesetzlich fixiert, soweit hierfür ein **berechtigtes Interesse** des/der Auszubildenden nachgewiesen wird. Durch ihre Positionierung in § 8 Abs. 1 stellt die Teilzeitausbildung sich als ein **Unterfall der Verkürzung der Ausbildungsdauer** dar.

**Der Hauptausschuss des BIBB hat am 27. Juni 2008 zur Umsetzung dieser neuen Möglichkeit in der Praxis Empfehlungen abgegeben.** Danach führt die Ausbildung in Teilzeit zwar nicht grundsätzlich zu einer Verlängerung der Ausbildungsdauer. Bei einer wöchentlichen Ausbildungszeit von weniger als 25 Stunden kann die Gesamtdauer der Ausbildung jedoch um ein halbes oder ganzes Jahr verlängert werden mit dem Ziel, den Ausbildungserfolg zu sichern.<sup>38</sup>

Unabhängig davon kann es sein, dass im Einzelfall – trotz Bestehens eines berechtigten Interesses an einer Teilzeitausbildung – keine Prognose für das sichere Bestehen der Kammerprüfung in verkürzter Zeit abgegeben werden kann. Streng genommen dürfte dann mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 keine Teilzeitausbildung genehmigt werden. In diesem Falle soll jedoch die gleichzeitige Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer schon zu Beginn erwogen werden, die § 8 Abs. 2 BBiG auf Antrag des/der Auszubildenden eröffnet.<sup>39</sup> Eine Verlängerung i. S. v. § 8 Abs. 2 BBiG kann natürlich auch nachträglich in Angriff genommen oder korrigiert werden, wenn sich die Lernerfolge schlechter oder besser als angenommen entwickeln.

**Das „berechtigte Interesse“ bzw. die genaue Adressatengruppe einer Teilzeitausbildung sind im BBiG nicht definiert.** Ein berechtigtes Interesse ist etwa dann gegeben, wenn Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen haben oder vergleichbare Gründe vorliegen. Die zuständigen Stellen haben hier einen **Ermessensspielraum**. Auch Menschen mit Behinderung oder Jugendliche mit Förderbedarf können nach Auffassung des BMBF hierunter fallen.

<sup>38</sup> Vgl. HA-Empfehlung Nr. 129 vom 27.6.2008

<sup>39</sup> Empfehlung des BIBB Hauptausschusses vom 27.6.2008, B.5 [5] und E.1 [2] und E.3.

#### a) Zahlen zur Teilzeitausbildung

**Die Berufsbildungsstatistik erhebt seit dem Berichtsjahr 2007 das Merkmal „Teilzeitberufsausbildung“.** Teilzeitausbildungsverhältnisse sind Berufsausbildungsverhältnisse mit einer Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit nach § 8 Absatz 1 Satz 2 BBiG. Bislang werden nur wenige Ausbildungsverträge als Teilzeitberufsausbildungsverhältnisse gemeldet. Für das Berichtsjahr 2014 waren dies 2.259 Neuabschlüsse bzw. 0,4 Prozent aller Neuabschlüsse; in keinem Bundesland ist dieser Anteil größer als 0,8 Prozent. Wie auch in den Vorjahren ist der Teilzeitanteil bei den weiblichen Auszubildenden (ca. 0,9 Prozent) höher als bei den männlichen, von denen nur sehr wenige mit einem Teilzeitausbildungsverhältnis gemeldet wurden (0,1 Prozent bzw. 402 Neuabschlüsse). Eine differenziertere Auswertung ist angesichts der geringen Fallzahlen nicht sinnvoll.

#### b) Herausforderungen

**Die Teilzeitausbildung ist nach wie vor noch nicht ausreichend bekannt.** Die potentielle Zielgruppe wird nicht ausreichend erreicht. 2014 waren 50,3 Prozent aller jungen Mütter (rund 104.000) und 37,6 Prozent aller jungen Väter (rund 22.000) im Alter von 16 bis unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss und besuchten weder eine Schule noch absolvierten sie eine duale Ausbildung.<sup>40</sup> Eine Teilzeitausbildung stellt für sie oftmals die einzige Möglichkeit dar, einen qualifizierten Berufsabschluss zu erlangen. In vielen Regionen Deutschlands ist diese familienfreundliche Ausbildungsform jedoch bei Arbeitgebern und Eltern immer noch nicht bekannt und kommt somit nicht zur Anwendung. Damit bleibt ein großes Potenzial für den deutschen Arbeitsmarkt ungenutzt. Gleichzeitig führt dies bei jungen Menschen mit Familienpflichten häufig zu langjährigem Bezug von Transferleistungen und verringert die Chance auf eine dauerhafte Integration in die Berufswelt.

Häufig arbeiten die lokalen Akteure (Kammern, Berufsschulen, Arbeitsagentur) nicht ausreichend zusammen. Viele lokale Akteure beschäftigen sich mit dem Thema Teilzeitausbildung, jedoch häufig nebeneinander. Diese Parallelstrukturen könnten auch bei dem Instrument Teilzeitausbildung durch eine organisierte und strukturierte Vernetzung reduziert und in Kooperationen sinnvoll miteinander verknüpft werden. Die einzelnen Akteure verfügen über vielfältige Kernkompetenzen, die im Rahmen einer abgestimmten Zusammenarbeit ressourcenschonend und zielgerichtet genutzt werden können.

---

<sup>40</sup> Sonderauswertung aus dem Mikrozensus 2014 durch das Statistische Bundesamt.



**Bewertung:**

Die Partner der „Allianz für Aus- und Weiterbildung“ haben vereinbart, darauf hinzuwirken, „dass in der Praxis deutlich mehr Ausbildungen in Teilzeit ermöglicht werden. Teilzeitausbildungen sollen insbesondere auch durch eine **familienfreundlichere Ausgestaltung** der Rahmenbedingungen gefördert werden“. Die **Anzahl** der Ausbildungsverhältnisse, die Ausbildung und Familie vereinbar machen, kann durch eine attraktive Gestaltung von Teilzeitberufsausbildung **gesteigert werden**. Dies sind allerdings **Fragestellungen der Praxis**.

Bei den **grundsätzlichen** gesetzlichen Rahmenbedingungen des **BBiG für die Teilzeitausbildung besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf**. Diese bieten einen passenden rechtlichen Rahmen für entsprechende Initiativen in der Praxis.

Zur Erhöhung der Transparenz **könnte allerdings** im BBiG die **Teilzeitausbildung aus dem Verkürzungstatbestand des § 8 Abs. 1 BBiG herausgenommen werden und klargestellt werden, dass auch bei regulärer Ausbildungsdauer eine Teilzeitausbildung erfolgen kann**.

## V. Inklusion

### 1. Berufsbildung behinderter Menschen gem. §§ 64ff BBiG

Menschen mit Behinderung sollen **gem. § 64 BBiG in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet** werden. Dabei ist die Möglichkeit eines sog. **Nachteilsausgleichs** (§ 65 BBiG) gegeben, der sich etwa auf die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung oder auf die Inanspruchnahme von **Hilfsmitteln und Hilfeleistungen** bezieht. **Am Ende steht hier ein regulärer Ausbildungsabschluss.**

Dort, wo Art und Schwere der Behinderung eine solche Ausbildung nicht zulassen, kann die Berufsausbildung aufgrund spezieller Ausbildungsregelungen der Kammern erfolgen (Fachpraktikerregelungen, § 66). Diese Abschlüsse sind jedoch im Gegensatz zu den anerkannten Ausbildungsberufen nicht bundesweit anerkannt.

Der **Hauptausschuss des BIBB hat im Juni 2006 „Rahmenrichtlinien** für Ausbildungsregelungen nach **§ 66 BBiG** und § 42m HwO für behinderte Menschen“ beschlossen. Mit der „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO“ vom 15.12.2010 und den auf dieser Grundlage beschlossenen berufsspezifischen Musterregelungen wurde der in § 66 BBiG erteilte Auftrag, **Hauptausschuss-Empfehlungen für die in der Regelungskompetenz der zuständigen Stellen zu erlassenen einzelnen Ausbildungsregelungen** zu beschließen, aufgenommen. Gegenwärtig gibt es **sieben** entsprechende Regelungen.

Auf der **Ebene der Kammern** gibt es insgesamt **265 Regelungen der zuständigen Stellen** für die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen. Aus den vorliegenden Daten ist nicht zu erkennen, wie der Zuschnitt der Berufe erfolgt.

#### a) Datenlage zu §§ 64, 65 BBiG

Zur Anzahl der Ausbildungen nach §§ 64, 65 BBiG liegen **keine belastbaren Erkenntnisse** vor. Es ist davon auszugehen und zu berücksichtigen, dass eine nicht belastbar zu schätzende Zahl von behinderten Menschen gemäß § 64 ausgebildet wird, die keinerlei Erfassung erfährt, da sie weder Förderung in Anspruch nimmt (und ggfs. auch nicht benötigt) und auch keinen Schwerbehinderten-Status besitzt. **Auch die Statistiken der BA, die nur die Förderung erfassen, sind insoweit nicht aussagekräftig.**

**Zu § 65 gibt es keine Erfassung.** Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei den zuständigen Stellen einzutragen. Die Anwendung des Nachteilsausgleichs wird von den zuständigen Stellen aus rechtlichen Gründen nicht auf den Abschlusszeugnissen ausgewiesen.

## b) Datenlage zu § 66 BBiG

2014 wurden in Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung (§ 66 BBiG und § 42 HwO) insgesamt **9.588 Ausbildungsverträge** neu abgeschlossen. Das stellt gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 6,2 Prozent bzw. 636 Neuabschlüsse dar. Der Anteil an allen Neuabschlüssen lag bundesweit bei 1,8 Prozent und damit leicht unter dem Vorjahreswert von 1,9 Prozent. Nach den vorliegenden Daten schwankt der Anteil der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Berufen für Menschen mit Behinderung: So betrug der Anteil an allen neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen 1,4 Prozent im Jahr 1993, 2,7 Prozent im Ausbildungsjahr 2005 und ging in den Folgejahren geringfügig zurück. Bei den Daten der **Berufsbildungsstatistik ist zu beachten, dass kein personenbezogenes Merkmal zur Behinderung erhoben wird.**

Es gibt **keine verlässlichen Daten über die Anzahl und Qualität der gegenwärtigen Kammerregelungen.** Die aktuellen Zahlen am Ausbildungsstellenmarkt verweisen darauf, dass insbesondere Jugendliche ohne Hauptschulabschluss verstärkt (41,7 Prozent - 3.951 von insgesamt 9.588) in diesen theoriegeminderten Berufen nach § 66 BBiG und § 42m HwO ausgebildet werden. Allerdings verfügen nahezu 55 Prozent der Jugendlichen, die einen Ausbildungsvertrag in einem 66er-Beruf abgeschlossen haben, über einen Hauptschulabschluss (5.196 von insgesamt 9.588).

**Belastbare Zahlen zum Verbleib von ausgebildeten Menschen mit Behinderungen, speziell auch zu den Arbeitsmarktchancen bei Ausbildungen nach § 66 BBiG, liegen nicht vor.** Es liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse dazu vor, ob Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG typischerweise auf individuellen Antrag oder auf Initiative der zuständigen Stelle formuliert oder angewandt werden. Dies gilt auch für die Frage, ob sich das im Rahmen der 2005er BBiG-Novelle eingeführte Antragsverfahren als sachgerecht herausgestellt hat.

## c) Evaluierung der Fachpraktikerregelungen

Im Rahmen eines vom **BMBF geförderten Projektes**, das vom BIBB durchgeführt wird (Laufzeit: Juli 2015 – September 2016) wird eine **Evaluierung der Fachpraktikerregelungen gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO durchgeführt.** Im Mittelpunkt der Untersuchungen stehen drei zentrale Fragestellungen: Wie ist der gegenwärtige Stand der Ausbildung in den Berufen nach § 66 BBiG und § 42 HwO? Warum wird in diesen Berufen ausgebildet und nicht in den staatlich anerkannten Berufen? Welche Beschäftigungsfähigkeit erwerben die Absolventen und inwieweit ist die Ausbildung arbeitsmarktfähig?

Methodisch erfolgt zunächst eine systematische Bestandsaufnahme der aktuellen Ausbildungsstruktur in den Berufen nach § 66 BBiG und § 42 HwO mittels **Sekundäranalysen vorhandener Daten und Auswertung** verfügbarer Materialien. Darüber hinaus erfolgt eine **Online-Befragung aller Kammern in Deutschland** zu Strukturmerkmalen der Unternehmen in den Kammerbezirken sowie zum Angebot an Fachpraktiker-Ausbildungen. Auf der Grundlage der Ergebnisse werden nach ausgewählten Kriterien **10 Kammern bestimmt, in denen leitfadengestützte Gruppeninterviews mit den für die Fachpraktiker-Ausbildungen relevanten Akteuren durchge-**

**führt werden.** Ergänzend erfolgt eine **Absolventenbefragung** ausgebildeter Fachpraktiker über die Kammern (ca. 14.000 Absolventen eines Jahrgangs) mittels eines online-gestützten Fragebogens. In einem weiteren Schritt erfolgt eine Betriebsbefragung im Kontext des Referenz-Betriebs-System (RBS) des BIBB. **Die Ergebnisse werden im Herbst 2016 vorliegen.**

#### **Bewertung**

Das **BMBF geht davon aus, dass es auch bei einer möglichst breiten Anwendung von § 65 BBiG zukünftig weiterhin Personengruppen** mit Art und Schwere einer **Behinderung** geben wird, für die eine **Ausbildung gemäß § 4 BBiG nicht** oder nicht unmittelbar **in Frage kommt**. Daher hat das BMBF das BIBB mit der Evaluation der praktischen Handhabung des geltenden § 66 BBiG gebeten.

**Die Ergebnisse des BIBB-Projektes sollen abgewartet werden, um empirische Grundlagen für eine Überprüfung des BBiG auf Handlungsbedarf in diesem Bereich zu erlangen.**

## **2. Berufsausbildung Benachteiligter**

Regelungen zur Berufsausbildung „förderungsbedürftiger junger Menschen“ (§ 78 SGB III) - hierunter werden **lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen** gefasst - finden sich **nicht im BBiG**, sondern ausschließlich **in den Sozialgesetzbüchern**, insbesondere im SGB III (Förderung der Berufsausbildung), aber auch im SGB II (berufliche Eingliederung) und im SGB VIII (Jugendsozialarbeit).

Das BBiG nennt diese Zielgruppe ausschließlich bei der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 68 BBiG) und beschreibt die Teilnehmenden in Absatz 1 als: „(...) Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt.“ Eine umfangreiche sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung ist vorgesehen.

Es wird **teilweise vorgeschlagen**, die Voraussetzungen und den Anspruch individueller **Fördermaßnahmen** für einen erfolgreichen Berufsabschluss **gesetzlich sicherzustellen** und die Zertifizierung von Teilqualifikationen als Regelmaßnahme vorzusehen.

#### **Bewertung**

Gemeinsam mit den Partnern der **Allianz für Aus- und Weiterbildung** hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, allen **jungen Menschen eine Chance auf eine betriebliche Berufsausbildung zu geben.**

Wichtige Bausteine dafür sind der **Ausbau der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)** und die Schaffung eines gesetzlichen **Instrumentes der Assistierten Ausbildung.**

Die abH bieten Auszubildenden während einer betrieblichen Ausbildung Unterstützung durch den Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung der Fachtheorie sowie sozialpädagogische Begleitung. Durch die Neufassung des § 78 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch

Drittes Buch (SGB III) können ab dem 01. Mai 2015 alle jungen Menschen, die abH zur Aufnahme und zum erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung benötigen, diese auch erhalten.

**Mehr benachteiligte junge Menschen sollen zu einem erfolgreichen Abschluss im dualen System geführt werden.** Durch das neue **Instrument der assistierten Ausbildung** sollen auch kleine und mittlere Unternehmen bei der Ausbildung von leistungsschwächeren Jugendlichen unterstützt werden. Dadurch können auch junge Menschen, die bisher nur außerbetrieblich ausgebildet werden konnten, neue betriebliche Perspektiven geboten werden.

Prägend für das Instrument ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer – auch im Betrieb – individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet werden. Betriebe können administrative und organisatorische Unterstützung erhalten.

**Am 1. Mai 2015 ist die gesetzliche Regelung für eine Assistierte Ausbildung gemäß § 130 SGB III in Kraft getreten.** Sie ist zur Erprobung auf Maßnahmen befristet, die bis zum 30. September 2018 beginnen. Mit der zeitgleichen Änderung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB I gilt die Assistierte Ausbildung gleichermaßen für junge Menschen aus dem Bereich der Grundsicherung.

Mit der **Entwicklung bundeseinheitlicher und kompetenzorientierter Ausbildungsbausteine und deren Erprobung im Förderprogramm „JOBSTARTER CONNECT“** knüpfte das BMBF an die Empfehlungen des Innovationskreises Berufliche Bildung (IKBB) zur Ausbildung von Altbewerberinnen und Altbewerbern und zur Verbesserung der Gestaltung von Übergängen in die betriebliche Ausbildung an. Ausbildungsbausteine bilden die verschiedenen beruflichen Handlungskompetenzen eines Berufs vollständig ab. Bisher wurden für 22 Berufe Ausbildungsbausteine erstellt, die, eingesetzt in der Berufsvorbereitung oder der Nachqualifizierung junger Erwachsener, Schritt für Schritt auf den Übergang in betriebliche Ausbildung bzw. den Erwerb eines Berufsabschlusses ausgerichtet sind. Es sind keine Prüfungen bzw. Zertifizierungen vorgesehen. Die Prüfungsregelungen der geltenden Ausbildungsordnungen haben weiterhin Bestand. Dadurch wird das Berufsprinzip erhalten, da die Unteilbarkeit der Ausbildung als Prinzip bestehen bleibt. Erst die Absolvierung aller Bausteine begründet die „Beruflichkeit“ d.h. eine Zersplitterung der Ausbildung wird vermieden.

Ein **gesetzgeberischer Handlungsbedarf im BBiG besteht nicht**, zumal der **Rechtsrahmen des BBiG keine Förderaktivitäten umfasst; diese fallen in das Handlungsfeld des SGB.** Das BBiG ist ein Ordnungs-, kein Geldleistungsgesetz.

## VI. Verbesserung der Qualität von Aus- und Weiterbildung

Die Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung ist Gegenstand der neuen **Allianz-Vereinbarung**. Danach werden zum einen die Wirtschaft und die Gewerkschaften „gemeinsam ein **niedrigschwelliges Beschwerdemanagement** entwickeln und zunächst **pilothaft** in ausgewählten Regionen erproben, um Jugendliche bei Problemen mit der Ausbildungsqualität besser zu unterstützen. Die Spitzenverbände der Wirtschaft und die Gewerkschaften werben darüber hinaus dafür, das Thema Qualität regelmäßig in den Berufsbildungsausschüssen aufzurufen.“

### 1. Detaillierte Regelungen zum Neuordnungsprozess von Ausbildungsordnungen ins BBiG nehmen / Einbeziehung der KMK in den Entwicklungsprozess für Neuordnungsverfahren

#### a) Gesetzliche Fixierung des Neuordnungsverfahrens im BBiG

Das **Gemeinsame Ergebnisprotokoll (GEP)** wurde 1972 von Bund und Ländern vereinbart und ist von seinem Rechtscharakter als **Verwaltungsabkommen** einzustufen. Es regelt das Verfahren zur Beteiligung der Länder an der Modernisierung der Bundes-Ausbildungsberufe sowie der inhaltlichen Bund-Länder-Abstimmung der Entwürfe von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen für den berufsbezogenen Unterricht in den berufsbildenden Schulen.

Im Laufe der Jahre wurde verschiedentlich gefordert, dieses Verfahren im BBiG zu fixieren.

#### **Bewertung:**

Das **GEP** hat sich in über 40 Jahren Berufsbildungspraxis **umfassend bewährt**. Es stellt sicher, dass - ohne Eingriff in die jeweils alleinigen Kompetenzen des Bundes und der Länder - alle die duale Berufsausbildung **betreffenden Regelungen im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss (KOA) einvernehmlich getroffen werden**.

**Es ist daher keine gesetzliche Regelung im BBiG erforderlich.**

#### b) Ausweitung des Konsensprinzips auf die Kultusseite der Länder

Das etablierte Konsensprinzip **bei Ordnungsprozessen für Ausbildungsordnungen ist auf die Sozialpartner beschränkt**.

Die **Kultusseite** in den Ländern **fordert die eigene Einbeziehung** in den Entwicklungsprozess von **Eckwerten** für Neuordnungsverfahren.

**Bewertung:**

Das der Ordnung von Ausbildungsberufen traditionell zugrundeliegende sogenannte **Konsensprinzip** dient dazu, sicherstellen, dass **Sozialpartner und Bundesregierung möglichst einvernehmlich über die Eckwerte und Festlegungen für Ausbildungsordnungen entscheiden**. So werden Arbeitsmarktnähe und eine breite Akzeptanz von Ausbildungsordnungen in der Wirtschaft erreicht.

Eine **Einbindung der Länder erfolgt in der Form**, dass diese bereits **frühzeitig** über geplante Neuordnungsverfahren und die von den Sozialpartnern angestrebten Eckwerte **informiert werden**.

Ausbildungsordnungen werden **entsprechend** dem zwischen der Bundesregierung und der Kultusseite der Länder bestehenden **Gemeinsamen Ergebnisprotokoll (GEP) mit den Ländern abgestimmt**. So können die Länder frühzeitig ihre Planungen für mögliche Änderungen und Neuerungen im Berufsschulunterricht in ihrer Zuständigkeit vornehmen.

**Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.**

## 2. Schaffung verbindlicher Verfahren für die Berufsbildungsausschüsse (§ 79 Abs. 1 S. 2 BBiG)

Gem. § 79 Abs. 1 Satz 2 BBiG hat der **Berufsbildungsausschuss im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken**. § 79 Abs. 1 Satz 2 BBiG wurde im Rahmen der **Novelle 2005** ins Gesetz aufgenommen. Gesetzlich definiert ist **die Aufgabe, nicht ein Verfahren**.

Zum Teil wird die Schaffung zusätzlicher gesetzlicher Regelungen im BBiG für die Verfahren der Berufsbildungsausschüsse bei der Umsetzung ihres Auftrags angeregt.

**Bewertung:**

Die **gesetzliche Fixierung starrer Verfahrensabläufe** wird einer Einrichtung wie den **Berufsbildungsausschüssen nicht gerecht**. Diese sind naturgemäß **örtlich ausgerichtet**. Sie benötigen einen flexiblen Rahmen, der ihnen die Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedarfe ermöglicht.

Daher sieht das **BMBF keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf**.

## 3. Festlegung von Qualitätsstandards in der Fortbildung im BBiG

BBiG und HwO sowie die entsprechenden Rechtsverordnungen **bieten einen klaren rechtlichen Rahmen für Fortbildungsprüfungen, der durch die entsprechenden formellen Verfahren und Beteiligungen in vergleichbarer Weise wie der rechtliche Rahmen für**

**Berufsausbildungsprüfungen qualitätsgesichert ist (§§ 53 ff BBiG).** Die Zuordnung der entsprechenden Abschlüsse zu den Niveaustufen des DQR wird auf Basis dieser formalen qualitätsgesicherten Regelungen unternommen.

**Nicht enthalten** ist in diesen Fortbildungsordnungen - im Unterschied zu Ausbildungsordnungen im dualen System - ein **konkretes Curriculum** für die Prüfungsvorbereitung (dort: Ausbildungsrahmenplan). Generelle **Anforderungen an den Anbieter oder die „Qualität“** eines auf die Prüfung vorbereiteten **Lehrganges** sind im BBiG ebenfalls nicht enthalten.

Daher gibt es **Forderungen**, das BBiG solle nicht nur Regelungen für die Fortbildungsprüfung selbst enthalten, sondern **verbindliche Qualitätsanforderungen** sowohl für die Lernprozessgestaltung als auch für die Bildungsanbieter vorsehen. Dies sei insbesondere auch notwendig wegen der Einordnung der beruflichen Aufstiegsfortbildung in den DQR.

#### **Bewertung:**

Zunächst bedarf es mit Blick auf diese Anregung einer **Differenzierung zwischen unterschiedlichen Sachverhalten:**

Anders als bei Ausbildungsprüfungen ist die **Teilnahme an einer Vorbereitungsmaßnahme für eine Fortbildungsprüfung keine Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme.** Die Prüfungszulassung knüpft regelmäßig ausschließlich an eine nachgewiesene formale Vorqualifikation durch den Abschluss einer Berufsausbildung, häufig mit zusätzlicher Berufspraxis, eine vergleichbare formale Qualifikation oder langjährige Berufspraxis an.

Auch in ihrer **Struktur sind Lehrgangsangebote** zur Vorbereitung auf (Aufstiegs-) Fortbildungsprüfungen **nicht mit den Strukturen einer Erstausbildung vergleichbar.** Vorbereitungsmaßnahmen auf Fortbildungsprüfungen bestehen regelmäßig fast ausschließlich aus einer **Wissens- und Kompetenzvermittlung in Unterrichtsform.**

Sie unterscheiden sich zudem häufig nur durch Ihren Umfang von **zahllosen anderen Angeboten auf dem sehr breiten wettbewerblich geprägten beruflichen Weiterbildungsmarkt.** Regelmäßig sind die entsprechenden Lehrgänge auch nur ein Teilssegment des Weiterbildungsangebots entsprechender Marktteilnehmer.

**Der Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin ist hier letztlich „erwachsener“ und regelmäßig informierter Kunde eines Weiterbildungsanbieters** und daher wie bei anderen Produkten aufgerufen, sich zu **informieren** und das für ihn oder sie qualitativ und ggf. preislich passende Angebot am Markt auszuwählen.

**Allgemeine Einschränkungen oder Regulierungen des Angebots oder der Anbieter müssten daher auch vor den grundrechtlichen Rahmenbedingungen für die Anbieter (Art. 12 und Art. 14 GG) bestehen.** Dies ist vor dem Hintergrund eines funktionierenden Marktes, auf dem sich der Erfolg eines Anbieters bei typischerweise sorgfältig auswählenden Kunden wesentlich durch die Effektivität des Angebots mit Blick auf den Prüfungserfolg bestimmen dürfte, nicht erkennbar. Neue Angebote oder sogar Markteintritte mit besonderen Konzepten und Ansätzen neben den



klassischen Voll- oder Teilzeitunterrichtsangeboten (Blended Learning, Virtuelles Klassenzimmer, Einsatz von Apps etc.) zeigen gerade, dass diese Offenheit des Marktes und damit die Diversität der verschiedenen Vorbereitungsformen ein wichtiges Attraktivitätselement für Fortbildungsinteressierte sein können.

**Das BBiG bietet daher weder einen geeigneten rechtlichen Rahmen für qualitative Anforderungen an Fortbildungslehrgänge und deren Anbieter**, noch wären solche Regelungen, die letztlich den Marktzugang qualitativ beschränken müssten, verfassungsrechtlich ohne weiteres umsetzbar.

Ein dezidierter Bedarf – etwa durch Marktversagen ausgewiesen – für solche generellen gesetzlichen Beschränkungen ist nicht erkennbar.

**Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im BBiG.**

#### 4. Regelung zum DQR-Missbrauchsschutz ins BBiG aufnehmen

Das auf Abschlusszeugnissen sowohl in der Berufs- als auch in der Hochschulbildung ausgewiesene DQR-Niveau basiert auf einem abgestimmten Verfahren, auf das sich Bund, Länder und Sozialpartner verständigt haben. Dieses ist insoweit qualitätsgesichert.

**In der Vergangenheit hat es hier jedoch Missbrauchsfälle gegeben, in denen Bildungsanbieter ihre Angebote selbst und – aus Sicht von Bund und Ländern - falsch zugeordnet haben.**

Zur Zeit ist die Zuständigkeit zur Zuordnung von Bildungsgängen zum DQR nur zwischen den betreffenden Partnern im Rahmen des **Arbeitskreises DQR** (Bund und Länder sowie Sozialpartner) **vereinbart, nicht aber mit verbindlicher Wirkung gegenüber Dritten** ausgestattet.

Vorgeschlagen wurde daher eine auf die Berufsbildung beschränkte Regelung zum Missbrauchsschutz.

##### **Bewertung:**

Es gibt bislang kein rechtlich verbindliches Regelwerk zum DQR, keine rechtliche Verbindlichkeit des Zuordnungsverfahrens und damit auch **keine spezifischen Rechtsfolgen einer „eigenmächtigen Zuordnung“ durch einen Dritten**. Es gelten **allgemeine Schutzvorschriften des Wettbewerbs- und Strafrechts**. So kann die fehlerhafte Zuordnung eines Angebotes durch einen Anbieter von einem Wettbewerber mit dem Hinweis auf die Irreführung angegriffen werden. Zu den Anspruchsberechtigten gehören nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern.

Ein von der Betroffenheit (UWG) oder einem Vermögensschaden (Strafrecht) losgelöster allgemeiner Missbrauchsschutz setzt systematisch die rechtliche Regelung des Schutzgutes

voraus (vergleiche etwa den Schutz des Meistertitels durch §§ 51, § 51d und 117 Abs. 1 Nr. 2 HwO). Mit Blick auf den DQR überschreitet dies den Regelungsbereich des BBiG.

**Indirekt** würde aber im beruflichen System über die **vorgestellte Ergänzung des § 5 Abs. 1** um eine Kompetenzniveau-Vorgabe für Ausbildungsordnungen und der entsprechenden Regelungen zu Fortbildungs- und Umschulungsordnungen die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöht und damit ein „Missbrauchsanreiz“ reduziert, bzw. die **Möglichkeit für andere Marktteilnehmer, wettbewerbsrechtlich ein Unterlassen zu erreichen, gestärkt** (vgl. I. 6. und II. 2.).

## 5. Positivdefinition der Ausbildereignung im BBiG

§ 29 BBiG, der die persönliche **Eignung der Ausbilder/innen bzw. der Ausbildenden** definiert, enthält bislang Regelungen dazu, wer persönlich „nicht“ zum Ausbilden geeignet ist, nennt aber die erforderlichen Voraussetzungen nicht positiv.

**Gelegentlich wird die Umstellung von Ausschlusskriterien auf eine positive Beschreibung der Ausbildereignung angeregt.**

**Vereinzelt** wird darüber hinaus die **verpflichtende Einführung von erweiterten Führungszeugnissen** für alle in der Ausbildung Beschäftigten vor erstmaliger Aufnahme der Ausbildungstätigkeit gefordert. Das geltende Recht gehe explizit nur auf Minderjährige ein. Da aber Auszubildende jeden Alters schutzbedürftig seien, solle das erweiterte Führungszeugnis für das Ausbildungspersonal verpflichtend sein.

### **Bewertung:**

Die §§ 27-30 BBiG können bereits als „Positivkatalog“ für Eignungskriterien interpretiert werden. § 30 Abs. 5 BBiG ermöglicht das konkretisierende Kriterium AEVO, über die „der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (...) gesondert nachzuweisen ist“.

**Weitere Konkretisierungen im Gesetz sind nicht zielführend**, weil sie den individuellen Bewertungsspielraum der Kammern in konkreten Einzelfällen einschränken würden. Zudem zeigt auch die Judikatur zu dieser Frage, dass insbesondere **für die Bewertung der persönlichen Eignung bzw. der Versagung auf gefestigte Rechtsgrundsätze zurückgegriffen werden kann**.<sup>41</sup>

Da das **strafprozessual bedingte Mitteilungsverfahren** nach der Anordnung zur Mitteilung in Strafsachen (MiStra) nach Erfahrungen der Praxis zu selten diejenige zuständige Stelle erreicht, in deren Bereich der fragliche Ausbilder aktiv ist, kann eine schon **anfängliche Information qua erweitertes Führungszeugnis einen zusätzlichen Schutz vor Ausbildenden, die aufgrund einer Vorstrafe für Ausbilderaufgaben nicht geeignet sind, verleihen**. Dies würde **jedoch auch** dazu führen, dass das **gesamte sonstige Ausbildungspersonal** nach § 28 Abs. 3 BBiG nunmehr und

<sup>41</sup> Vgl. z.B. VG Ansbach vom 26.2.2007 Az. 4 S 06.0292 in GewA 2007, 292

erstmalig einzubeziehen wäre. Dies ist die sehr große Zahl derjenigen, die selbst keine formelle Ausbilderqualifikation nach der Ausbildereignungs-Verordnung (AEVO) besitzen, aber de facto für Ausbildungszwecke eingesetzt werden und in manchen Betrieben heute sogar bereits die Hauptlast der Ausbildung tragen. Die **Zweck-Mittel-Relation wäre hier nicht gewahrt**; insbesondere stünde der gewährte zusätzliche Schutz für Auszubildende in keinem Verhältnis zum entstehenden Aufwand und zum Eingriff in die Rechte Betroffener.

Weiterhin wäre eine Sonderstellung erwachsener Auszubildender gegenüber anderen Tätigkeitsbereichen nicht zu begründen.

**Für das BBiG ist aus diesen Gründen derzeit keine derartige Regelung vorzusehen.**

## 6. Passfähigkeit der Regelungen zum Ausbildungspersonal angesichts technischer Entwicklungen

Es wurde eine **Arbeitsgruppe „Ausbildungspersonal“ des Hauptausschusses BIBB** eingesetzt mit dem Auftrag, dem Hauptausschuss einen Empfehlungsentwurf zur Auslegung der im BBiG geltenden Vorgaben zur Präsenz von Ausbildern und Ausbilderinnen vorzulegen (speziell zum Unmittelbarkeitskriterium aus § 28 Abs. 3 BBiG), insbesondere unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards des BBiG und der vielfältigen Veränderungen der betrieblichen Kommunikations- und Kooperationsformen, die insbesondere durch moderne Informations- und Kommunikationsmedien, die Flexibilisierung von Arbeitszeiten und den Einzug einer Vielfalt von Arbeitszeitmodellen und Betriebsformen in Unternehmen aller Größenordnungen und Branchen geprägt werden.

In einem zweiten Schritt sollten unter Berücksichtigung des DIHK/BDA-Vorschlags „Eckpunkte einer möglichen Hauptausschussempfehlung zu Auswirkungen von neuen Kommunikations- und Arbeitsformen in der Arbeitswelt auf die duale Ausbildung“ auch bisherige Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses einbezogen werden, die mit diesen Themen in Zusammenhang stehen, und hierzu gegebenenfalls Vorschläge zur Aktualisierung oder Aufhebung von Empfehlungen gemacht werden.

**Anlass für diesen Auftrag waren Rechtsunsicherheiten auf Kammerebene in Bezug auf den Einsatz von Ausbildern und Ausbilderinnen und ausbildenden Fachkräften in der betrieblichen Ausbildung, insbesondere im Filialbetrieb.**

Im Dezember 2014 wurde vom Hauptausschuss als erster Schritt eine „Gemeinsame Bewertung zum Einsatz von Ausbildern und Ausbilderinnen und ausbildenden Fachkräften in der betrieblichen Ausbildung unter Berücksichtigung von Betriebsstrukturen und Ausbildungsorganisationsmodellen“ verabschiedet.

**Bei der Überarbeitung der HA-Empfehlung Nr. 13 wurde das Thema Ausbildungspersonal in Bezug auf moderne Kommunikationsbeziehungen im Ergebnis dann fortgeführt.** Im Hauptausschuss bestand **Konsens**, dass das Unmittelbarkeitskriterium in § 28 Abs. 3 BBiG nicht relativiert werden dürfe und diesbezüglich Irritationen auf jeden Fall vermieden werden sollten.

**Bewertung:**

**Der Begriff „unmittelbare Vermittlung“ in § 28 Abs. 3 BBiG ist der untergesetzlichen Auslegung zugänglich.** Dieser gesetzliche Spielraum wird durch die dargestellten Instrumente praxisgerecht und damit vor Ort handhabbar und dabei dennoch hinreichend offen und flexibel mit Blick auf zukünftige Entwicklungen ausgefüllt.

**Daher besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im BBiG.**

## VII. Internationalisierung der Berufsbildung

### 1. Auslandsaufenthalte von Auszubildenden im dualen System

Mit der **BBiG-Novelle 2005** wurde im BBiG für Auszubildende die **Möglichkeit geschaffen, Teile ihrer Berufsausbildung im Ausland zu absolvieren**, soweit die Dauer des Auslandsaufenthaltes ein Viertel der gesamten Ausbildungsdauer nicht überschreitet (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BBiG). Gem. § 76 Abs. 3 BBiG ist die Durchführung des Auslandsaufenthaltes von den zuständigen Stellen in geeigneter Weise zu überwachen.

Der Auslandsaufenthalt kann dabei **bereits im Ausbildungsvertrag aufgenommen werden** (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BBiG) **oder auch im Laufe der Ausbildung schriftlich vereinbart** werden.

Bei Auslandsaufenthalten **von mehr als einmonatiger Dauer** erfolgt die Überwachung durch die zuständige Stelle durch einen **abgestimmten Plan**. In der Praxis des großen europäischen Förderprogramms Erasmus+ werden die vertragliche Vereinbarung und die inhaltliche Darstellung des Auslandsaufenthaltes durch einen Teilnehmervertrag mit Lernvereinbarung fixiert.

a) Zur Frage, ob und inwieweit sich diese Neuregelungen bewährt haben und ausreichend sind, gibt die **Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB)** folgende **Gesamteinschätzung** ab:

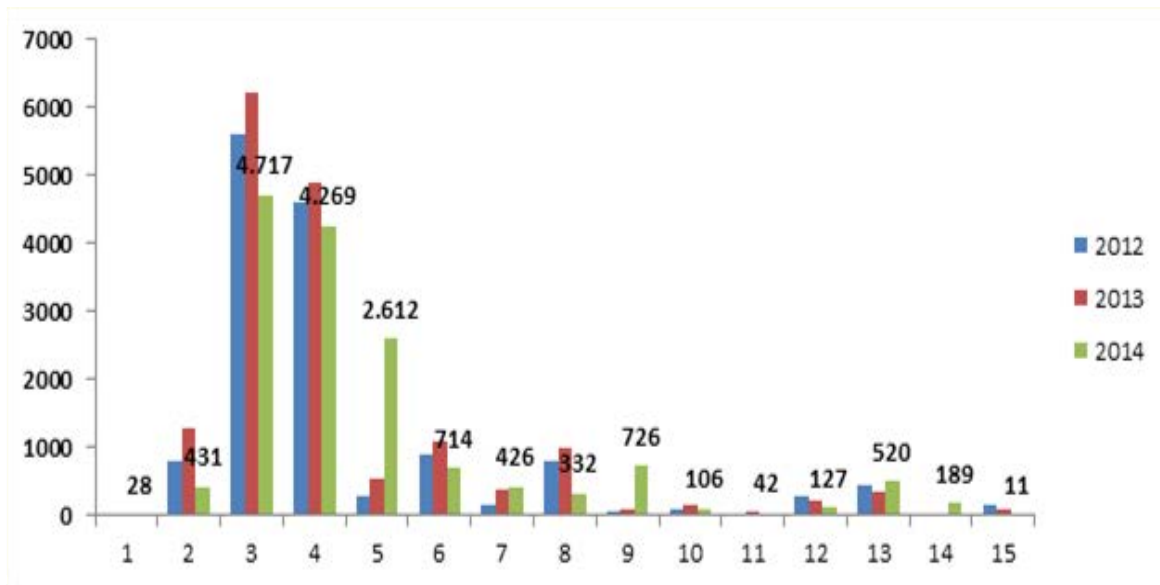
„Die **Neuregelung ist positiv zu bewerten**. Sie war im Jahr 2005 eine notwendige Klarstellung, dass die damals bereits jährlich realisierten etwa 20.000 Auslandsaufenthalte in der Berufsbildung rechtlich zulässig waren. Darüber hinaus war die Neuregelung ein klares Signal für die Steigerung und Förderung von Auslandsaufenthalten in der Berufsbildung. Der **starke Anstieg der Auslandsaufenthalte in der Berufsbildung seit 2005** wäre ohne diese rechtliche Klarstellung und **Signalwirkung** nicht möglich gewesen. Die **Neuregelung hat sich damit bewährt** und ist angesichts der national und europäisch anvisierten weiteren Steigerung der Auslandsmobilität auf 10 bzw. 6 Prozent der Absolventen bis zum Jahr 2020 aber auch weiterhin unerlässlich. Die in der **Neuregelung formulierte Beschränkung auf ein Viertel der Ausbildungsdauer wirkt nicht einschränkend**, sondern gibt das Signal, auch wirklich langfristige Lernaufenthalte im Ausland zu realisieren.“

#### b) Optimierungsvorschläge

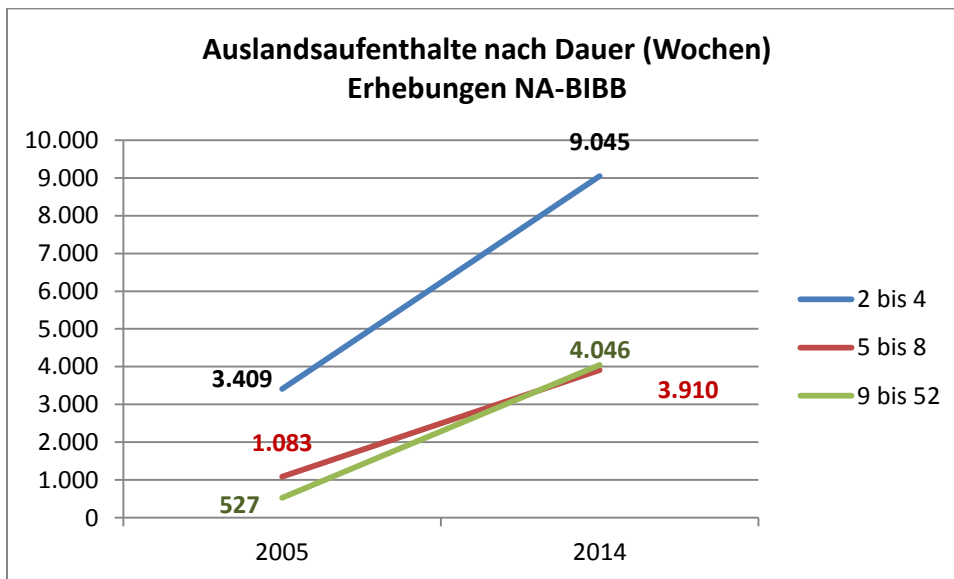
##### aa) Abgestimmter Plan mit der zuständigen Stelle (§ 76 Abs. 3 BBiG)

Gem. § 76 Abs. 3 Satz 2 BBiG ist bei Aufenthalten, die die Dauer von vier Wochen überschreiten, ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist in den letzten Jahren angestiegen und beträgt derzeit etwas mehr als 5 Wochen.

Die Verteilung nach Wochenblöcken stellte sich im Jahr 2014 wie folgt dar:



Die Anzahl der Auslandsaufenthalte mit einer Dauer über vier Wochen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Anzahl der laut BBiG erforderlichen und mit der zuständigen Stelle abgestimmten Pläne hat sich dadurch fast verdreifacht.



In den Jahren seit der letzten Novelle des BBiG haben aber die **Instrumente der Qualitätssicherung und der Transparenz der Lernergebnisse deutlich zugenommen**. So verfügen beispielsweise alle am Erasmus+ - Programm Teilnehmenden über eine individuelle „Lernvereinbarung“, die zwischen dem Lernenden, dem Projektträger in Deutschland (z.B. Unternehmen, Berufsschule oder Kammer) und der aufnehmenden Einrichtung im Ausland abgestimmt wird. Das Dokument der **Lernvereinbarung** gibt es dabei in zwei Fassungen, einerseits ohne die Anwendung von ECVET und mit Anwendung von ECVET. Praktisch alle Teilnehmende am Programm erhalten darüber hinaus nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes eine Dokumentation der erworbenen Kompetenzen in Form des „**Europass Mobilität**“.

**Auslandsaufenthalte von 5-8 Wochen sind damit nicht mehr als langfristige Auslandsaufenthalte zu zählen** und die Qualitätssicherungsmechanismen und Transparenzinstrumente sind seit 2005 deutlich weiter entwickelt worden. Der administrative Aufwand für die Unternehmen könnte hier erheblich reduziert werden, ohne die Qualität der Ausbildung zu senken.

**Die Verpflichtung zur Erstellung eines abgestimmten Planes sollte daher nach dieser Auffassung erst bestehen, wenn die Aufenthaltsdauer mehr als acht Wochen beträgt.**

bb) Es wurde von anderer Seite vorgeschlagen, die zulässige Verweildauer im Ausland von einem Viertel der regulären Ausbildungsdauer auf die Hälfte anzuheben.

**Bewertung:**

Die **positive Aufnahme der Regelungen für Auslandsaufenthalte** im Zuge der Novelle 2005 ist **sehr erfreulich**.

Eine **Erhöhung der Aufenthaltsdauer** im Ausland, die das Erfordernis eines **abgestimmten Plans auslöst, von 4 auf 8 Wochen ist sinnvoll**. Dies würde auch der Entbürokratisierung durch Entlastung der Kammern dienen. § 76 Abs. 3 Satz 2 BBiG könnte daher bei passender Gelegenheit zur Entbürokratisierung und weiteren Attraktivitätssteigerung entsprechend geändert werden.

Eine **Anhebung der zeitlichen Begrenzung des Auslandsaufenthaltes von einem Viertel** bis auf die Hälfte der regulären Ausbildungsdauer wird vom BMBF hingegen **abgelehnt**. Hintergrund dieses Vorschlages dürften Vereinbarungen grenzüberschreitender Berufsausbildung in **Grenzregionen** sein, die teilweise einen deutlich längeren Auslandsaufenthalt als ein Viertel der Gesamtausbildungsdauer vorsehen. Wie bereits in der Gesetzesbegründung zur **BBiG-Novelle 2005** ausgeführt, bietet die Neuregelung in § 2 Abs. 3 die Option, Auslandsaufenthalte als integralen Bestandteil der Berufsausbildung zu gestalten. Sie lässt daneben aber **weiterhin die Möglichkeit zu, Auslandsaufenthalte Auszubildender im Rahmen von Freistellungen oder Beurlaubungen durchzuführen** und die zuständige Stelle über eine mögliche Anrechnung befinden zu lassen. Eine **generelle gesetzliche Anhebung der Dauer des Auslandsaufenthaltes auf die Hälfte der Ausbildungsdauer würde jedoch dem Überwachungsauftrag der zuständigen Stellen nicht gerecht**.

## **2. Erleichterungen für ausländische Auszubildende bei einer dualen Ausbildung in Deutschland**

Im Zusammenhang mit der Ausbildung ausländischer Auszubildender in Deutschland im dualen System hat es Vorschläge für **Änderungen des BBiG** gegeben, die **Durchführung der Prüfung auch in einer anderen als der deutschen Sprache abhalten zu dürfen**.

Ebenfalls diskutiert wurden Erleichterungen bei der Abschlussprüfung für ausländische Auszubildende (analog § 65 Abs. 1 BBiG) bspw. durch Bereitstellen von Wörterbüchern. Aktuell stellt sich diese Frage insbesondere in Bezug auf eine Berufsausbildung von Flüchtlingen.

**Gem. § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Amtssprache Deutsch.** § 23 VwVfG bezieht sich gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG auch auf die Prüfungstätigkeit. Fachrechtliche Spezialregelungen gehen jedoch dem § 23 VwVfG vor.

**Bewertung:**

**Das BMBF lehnt eine Änderung des BBiG mit dem Ziel, die Durchführung der Abschlussprüfung nach § 37 BBiG in ausländischer Sprache zuzulassen, ab.**

Diese Bedenken beziehen sich ausdrücklich nicht auf Ausbildungsverhältnisse, in denen Fremdsprachkompetenzen Gegenstand der Ausbildungsinhalte und der Abschlussprüfung sind. § 14 Abs. 4 der Musterprüfungsordnung (MPO) ermöglicht es in diesen Fällen, fremdsprachige Prüfungsanteile vorzusehen.

Der hier diskutierte Vorschlag sieht jedoch ein **Abweichen von der deutschen Sprache bei der Abschlussprüfung vor, weil der Prüfling nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.** Die **fachliche Notwendigkeit** einer solchen gesetzlichen Ausnahmeregelung für das deutsche Berufsbildungssystem ist **nicht erkennbar.** Fraglich ist insbesondere, ob eine solche Ausnahme tatsächlich für das Ziel eines deutschen Berufsabschlusses, der ja zu einer **Berufsausübung in Deutschland befähigen soll** (einschließlich der hierfür erforderlichen Kommunikation in deutscher Sprache, z.B. mit Kunden und Behörden), sachgerecht ist.

Die gewünschte Ausnahmeregelung in Bezug auf die BBiG-Abschlussprüfung könnte darüber hinaus auch **nicht gewollte Präzedenzwirkungen für andere Personengruppen** haben. Es ist nicht ersichtlich, mit welcher Begründung eine solche Ausnahme etwa im Rahmen eines grenzüberschreitenden Berufsausbildungsprojekts mit angrenzenden europäischen Nachbarstaaten oder bei Flüchtlingen erlaubt werden könnte, jedoch Jugendlichen aus anderen Staaten, die zu einer Berufsausbildung nach Deutschland kommen, verwehrt werden könnte. Unklar bliebe auch, wie ohne Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im Falle deutscher Jugendlicher mit Migrationshintergrund zu verfahren wäre, deren Sprachkenntnisse noch unzureichend sind oder bei Ausländern mit Berufsabschluss, die noch eine Externenprüfung machen müssen und vor denselben Problemen stehen.

**Ausführungshoheit über die Prüfungen haben die Kammern,** so dass diese – unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes – **gewisse Erleichterungen gewähren können. Ohne intensiven Spracherwerb** dürfte es allerdings immer schwierig sein, Prüfungen zu bestehen, weil schon die **Bewältigung des Lernstoffes vor der Prüfung nicht gelingen kann.**

**Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.**



### 3. Abnahme der Abschlussprüfung bei Berufsausbildung nach deutschem Vorbild im Ausland

Gelegentlich wurde nach der Möglichkeit **gefragt**, die Abnahme einer Abschlussprüfung gem. BBiG im Anschluss an eine nach deutschem Vorbild im Ausland durchgeführte Berufsausbildung **durch die deutsche Auslandshandelskammer (AHK) vorzunehmen**.

#### **Bewertung:**

Gem. § 39 Abs. 1 BBiG errichtet die zuständige Stelle für die Abnahme der Abschlussprüfung Prüfungsausschüsse. **Auslandshandelskammern sind keine zuständigen Stellen i.S. des BBiG, daher ist eine Prüfungsabnahme durch sie nicht möglich.**

Sie erfüllen auch nicht die strukturellen Voraussetzungen, um als zuständige Stelle im Sinne des BBiG fungieren zu können. § 71 Abs. 2 BBiG bestimmt für die Berufsbildung in nicht handwerklichen Gewerbeberufen die Industrie- und Handelskammern (IHKs) als zuständige Stellen im Sinne des Gesetzes. Deren Rechtsstellung, Rechte und Pflichten sind im Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-G) bundeseinheitlich definiert; IHKs sind bei der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben nach dem BBiG der Rechtsaufsicht des Landes unterstellt und agieren in diversen Konstellationen auch im Benehmen mit der sogenannten zuständigen Behörde, die wiederum Genehmigungspflichten und Zugriffsrechte hat. Diese Voraussetzungen und öffentlich-rechtliche Einfassung sind im Falle der AHKs nicht gegeben. Für diese gibt es kein allgemeingültiges Regelwerk, sondern deren Organisationsform und Bezeichnung hängen davon ab, was die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Gastländern jeweils ermöglichen. Damit sind auch die notwendigen aufsichtsrechtlichen Strukturen bei AHKs nicht gewährleistet.

Abhilfe kann hier zum Teil durch das **BQFG** erfolgen, wenn die Abschlüsse vom Sitzland auch als eigene anerkannt sind; ansonsten durch eine **Externenprüfung**, entweder in Deutschland oder durch einen deutschen Prüfungsausschuss im Ausland.

**Änderungsbedarf im BBiG besteht nicht.**

### 4. Ausweisung der DQR-Einordnung im Abschlusszeugnis ins BBiG aufnehmen?

Eine Ausweisung der DQR-Einordnung auf dem Abschlusszeugnis ist **bislang im BBiG nicht vorgesehen**. Die **Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 8. Oktober 2013** zur Formulierung des Hinweises zur Ausweisung des DQR-Niveaus auf Zeugnissen geht dahin, dass auf den Kammerzeugnissen die **folgende, auch mit den Ländern abgestimmte Formulierung** aufgenommen wird:

*„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau [hier ist das jeweilige Niveau einzusetzen] zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“*

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 der neuen Musterprüfungsordnung soll im Prüfungszeugnis ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im DQR und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.

**Bewertung:**

**Im Zusammenhang mit der möglichen Aufnahme des angestrebten Kompetenzniveaus in § 1 Abs. 3, einer Kompetenzniveau-Eckwertvorgabe in die Ausbildungsordnung in § 5 Abs. 1 BBiG und den entsprechenden Vorschriften zu Fortbildungs- und Umschulungsordnungen würde die Möglichkeit zur Ausweisung eines mit dem Abschluss erreichten Kompetenzniveaus gesetzlich verankert. Dies sollte dann auch in den Zeugnisvorschriften explizit aufgegriffen werden.**

Der unveränderte rechtliche Status des DQR als reinem Transparenzinstrument steht dem nicht entgegen, da durch die vorgeschlagenen Anpassungen die Vorgabe und Ausweisung eines angestrebten bzw. erreichten Kompetenzniveaus zunächst selbständig und unabhängig von der Rechtsqualität des DQR im BBiG geregelt würde.

## VIII. Zuständige Stellen; zuständige Behörden

1. Bedingt durch die Neuordnung von Berufen und durch strukturelle Veränderungen des Ausbildungsmarkts stellen sich in der Praxis vermehrt **Fragen nach der sachgerechten Anwendung der Regelungen des BBiG zur Bestimmung der zuständigen Stellen** (§§ 71 ff BBiG), und zwar speziell zur Auslegung von § 71 Abs. 9 (**Kooperation mehrerer Kammern**), zu § 73 BBiG (Bestimmung der zuständigen Stelle im **Bereich des öffentlichen Dienstes**) und zur Wechselwirkung dieser Vorschriften.

2. Gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 BBiG **hat die zuständige Stelle eine Prüfungsordnung zu erlassen**. Dies erfolgt in der **Regel in Form einer Satzung**, wenn es sich bei der zuständigen Stelle um eine Kammer handelt, also eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**Bei einigen Ausbildungsberufen ist zuständige Stelle jedoch keine Kammer, sondern eine Behörde**. Eine Behörde kann aber die erforderliche Prüfungsordnung nicht als Satzung beschließen, da es sich bei ihr **nicht um eine Körperschaft handelt**. Verwaltungsvorschriften reichen wegen ihrer fehlenden Außenwirkung aber i.d.R. nicht für grundrechtsrelevante Bestimmungen einer Prüfungsordnung aus.

**Für den Erlass einer Rechtsverordnung durch die zuständige Stelle enthält das BBiG bisher keine Rechtsgrundlage**.

### **Bewertung:**

Zunächst spricht nichts **gegen praktisch handhabbare Lösungen**, die dem erklärten Ziel der BBiG-Novelle folgen, **Zusammenarbeitspotenziale flexibel und zu Gunsten eines beruflich und örtlich breiten Ausbildungsangebots zu nutzen**, sofern nur die Qualität der Ausbildungsbegleitung und der Prüfung gewährleistet bleibt und die im BBiG vorgesehenen Zuständigkeiten und Aufsichts-Strukturen, z.B. auch hinsichtlich der „zuständigen Behörden“ (siehe etwa § 81 BBiG) klar festgelegt und für alle Beteiligten und für jede Phase der Ausbildung und Prüfung transparent sind.

**Um Unsicherheiten über die erforderliche Rechtsform** (z.B. Verordnung, Erlass, Rundschreiben) und **Inhalte** solcher Vereinbarungen **zu vermeiden, könnte gegebenenfalls eine klarstellende Regelung im BBiG erfolgen**, die die erforderliche Flexibilität bei der Kooperation der zuständigen Stellen noch transparenter gewährleistet.

Um die Rechtssicherheit auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes zu erhöhen, **könnte für den Erlass von Prüfungsordnungen durch zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden**.

## IX. Berufsbildungsbericht, Berufsbildungsstatistik

### 1. Berufsbildungsbericht

Der Hauptausschuss des BIBB hatte der Bundesregierung am 13. Dezember 2007 empfohlen, den Berufsbildungsbericht zu reformieren und insgesamt neu zu strukturieren. „Es soll(e) eine klare Trennung zwischen einem politischen Teil, der von der Bundesregierung beraten und beschlossen wird, und einem nicht politischen Teil, für den das BIBB verantwortlich zeichnet, entwickelt werden.“

Mit der **Trennung in Berufsbildungsbericht und Datenreport** zum Berufsbildungsbericht erfolgte auch eine Neuausrichtung der Berufsbildungsberichterstattung. Kennzeichen der Neuausrichtung waren u.a.:

- der Aufbau einer indikatorengestützten Berichterstattung,
- die Entwicklung neuer, umfangreicher Indikatoren,
- die Entwicklung von Langzeitreihen,
- die Erschließung neuer Datenquellen,
- die Zusammenführung verschiedener Datenquelle und
- die Erschließung externer Datenquellen / Beiträge.

**Die Neuausrichtung hat zur Folge, dass die Berichterstattung komplexer wurde und viele Daten in den Berufsbildungsbericht einfließen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten und zum Teil erst kurz vor dem gesetzlichen Termin zur Veröffentlichung des Berufsbildungsberichts zur Verfügung stehen.**

Insbesondere erfolgt die Datenveröffentlichung der „Schnellmeldung integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE)“ durch das Statistische Bundesamt erst im März des jeweiligen Kalenderjahres. Damit liegen eine Reihe besonders relevanter, aktualitätsbezogener Daten erst nach dem Termin der Sitzung des Unterausschusses Berufsbildungsbericht und unmittelbar vor dem üblichen Sitzungstermin des Hauptausschusses vor, so dass bestimmte Informationen äußerst kurzfristig und gegebenenfalls sogar erst nachträglich gegeben werden können. Dies betrifft insbesondere die politisch relevanten Daten zur Entwicklung im Übergangsbereich und zum Verhältnis der dualen Berufsbildung zur hochschulischen Bildung. Dadurch wird der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seines Rechtes zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichtes (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 2. Halbsatz BBiG) eingeschränkt.

Insbesondere durch die späte Datenverfügbarkeit kann die gesetzliche Terminierung zur Veröffentlichung des Berufsbildungsberichtes am 1. April des jeweiligen Kalenderjahres mit der gesetzlich geforderten Beteiligung des Hauptausschusses des BIBB kaum eingehalten werden.

#### **Bewertung:**

In § 86 Abs. 1 Satz 1 BBiG könnte **der Vorlagetermin für den Berufsbildungsbericht „1. April“ durch den „1. Mai“ des jeweiligen Kalenderjahres ersetzt werden.**

Eine Verschiebung des Veröffentlichungstermins des Berufsbildungsberichts auf den 1. Mai des jeweiligen Kalenderjahres würde die Termin- und Datenlage entzerren und trüge damit zur Verbesserung der Qualität des Berufsbildungsberichts bei.

## 2. Berufsbildungsstatistik

Unter dem Vorsitz des **Statistischen Bundesamtes** wurde eine **Arbeitsgruppe „Fachkonzept zur Weiterentwicklung der Berufsbildungsstatistik“** eingerichtet.

Diese hat am **28. Oktober 2015** ein **Konzept** für den Bereich der **Erstausbildung** mit Vorschlägen zur Anpassung des Datenangebots und zur Novellierung des im Berufsbildungsgesetz festgelegten Merkmalkatalogs der Berufsbildungsstatistik vorgelegt.

Für den Bereich der **Fortbildung** ist ein **weiteres Fachkonzept geplant**. Nach Auffassung des Statistischen Bundesamtes sollte bei einer Novellierung auch ein Paragraf für eine Statistik zu den Meistern und Technikern im Gesetz aufgenommen werden, um die in EU-Verordnungen verpflichtend vorgeschriebenen Datenlieferungen national gesetzlich zu verankern.

Die AG stellt fest, dass sich **aufgrund der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes im Jahre 2005** nun auf Basis der Angaben zur vorherigen Berufsausbildung, der vertraglich vereinbarten Ausbildungsdauer, dem Alter der Auszubildenden und weiterer Merkmale zu potenziellen Verkürzungsgründen **Ausbildungsanfänger bzw.-Ausbildungsanfängerinnen abgrenzen lassen**. Somit können auch Ausbildungsbeteiligungsquoten der Jugendlichen auf Basis der Berufsbildungsstatistik und der Bevölkerungsfortschreibung ermittelt werden. Auf Basis der Altersangaben zu den Absolventen bzw. Absolventinnen der dualen Berufsausbildung lassen sich zudem entsprechende Absolventenquoten (ebenfalls bezogen auf die entsprechenden Altersgruppen in der Bevölkerung) ermitteln. Anfängerquoten und Absolventenquoten dienen der Beobachtung der quantitativen Bedeutung des dualen Systems sowie der Integration verschiedener Personengruppen.

Die **Arbeitsgruppe regt im bereits vorliegenden Konzept „Erstausbildung“** für den Fall einer Novellierung des BBiG im Bereich der Erstausbildung folgende Änderungen **an** (in Klammern: Teilziffern des Fachkonzepts):

- Tagesgenaue Erfassung der ausbildungsrelevanten Ereignisse (3.1.1)
- Ausbildungsintegrierendes duales Studium mit Ausbildungsvertrag nach BBiG/HwO (3.1.2)
- Abgeschlossenes Studium oder Studienabbruch vor Beginn einer dualen Ausbildung (3.1.3)
- Erfassung von Berufsausbildungsverläufen innerhalb der dualen Berufsausbildung (3.1.4)
- Erfassung des Wohnortes des bzw. der Auszubildenden bei Vertragsabschluss (3.1.5)
- Erfassung von Teilzeitberufsausbildungen (3.1.6).

Für **verzichtbar** hält die Arbeitsgruppe die Merkmale

- Ausbildungsberater bzw. Ausbildungsberaterinnen (3.2.1) und
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Berufsausbildungsvorbereitung (3.2.2).

Zu § 88 BBiG werden **Präzisierungen** folgender Merkmale vorgeschlagen:

- „berufliche Vorbildung“ § 88 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBiG (3.3.1)
- „Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung“ § 88 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBiG (3.3.2)
- „Anschlussvertrag bei Stufenausbildung“ § 88 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g BBiG (3.3.3)
- „Monat und Jahr der Wiederholungsprüfung“ § 88 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i BBiG (3.3.4)

Zu den Einzelheiten wird auf das in Anlage 5 befindliche Fachkonzept der AG verwiesen.

Für den Bereich der Fortbildung ist der Diskussionsprozess durch das Statistische Bundesamt nach einer längeren Pause erst im vergangenen Jahr erneut aufgenommen worden. Empfehlungen stehen hier noch aus.

**Bewertung:**

Die **Vorschläge der Arbeitsgruppen** und die Erhebung weiterer gegebenenfalls fachlich sinnvoller Merkmale werden, **wenn auch die Anregungen für den Fortbildungsbereich rechtzeitig vorliegen**, in einem Gesetzgebungsverfahren im Rahmen einer **Gesamtschau** diskutiert werden müssen. Sie werden dort an **übergeordneten Rahmenbedingungen wie den Erfordernissen des Datenschutzes**, aber auch an den Erwägungen des **Normenkontrollrates** zum Erfüllungsaufwand zu spiegeln sein.

## X. Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Mit der Novellierung des BBiG 2005 wurden das Berufsbildungsförderungsgesetz aufgehoben und die Regelungen zum Bundesinstitut für Berufsbildung wieder in das Berufsbildungsgesetz eingegliedert.

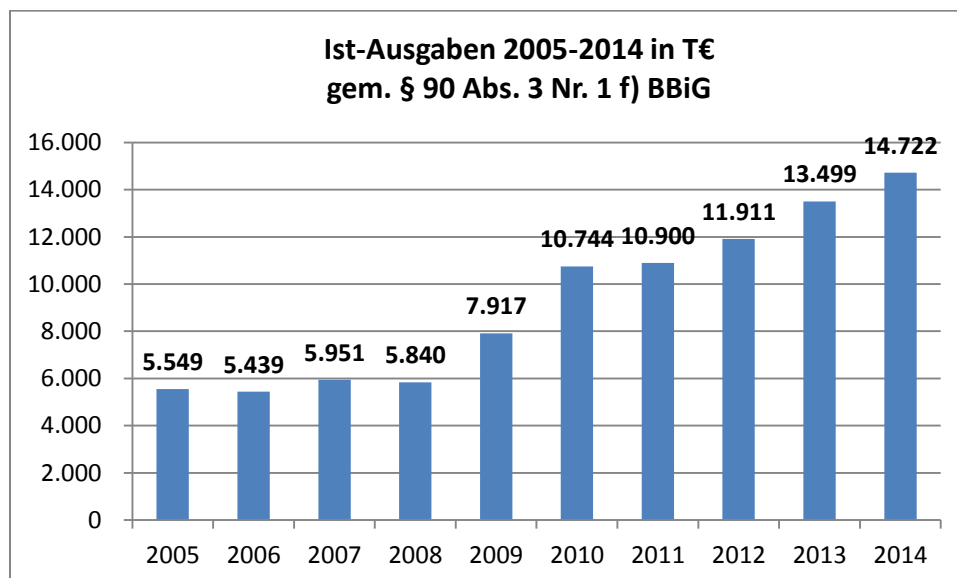
Die Aufgaben des Bundesinstituts wurden klarer gefasst und um die Möglichkeit der Auftragseinwerbung erweitert. Daneben erfolgte eine Straffung der Gremienstruktur. Dieser Verringerung der Gremienzahl beim BIBB stand die Neueinrichtung eines Wissenschaftlichen Beirates zur Sicherung der Forschungsqualität gegenüber.

### 1. Übernahme von weiteren Aufgaben durch BIBB (§ 90 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f und § 90 Abs. 4 BBiG)

Durch § 90 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f) BBiG wurde dem BIBB ermöglicht, weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen. Dadurch sollte der Bund in die Lage versetzt werden, die Kompetenzen des BIBB außerhalb der gesetzlichen Grundaufgaben zu nutzen.

Gemäß § 90 Abs. 4 BBiG kann das Bundesinstitut für Berufsbildung seit 2005 seine Kompetenzen auch Dritten außerhalb der Bundesverwaltung zugänglich machen und bei der Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb mit anderen Einrichtungen konkurrieren.

Der Bund hat von der Neuregelung intensiv Gebrauch gemacht. Die dem Haushalt des BIBB zufließenden Projektmittel sind von 5,6 Mio. € in 2005 auf 14,7 Mio. € im Jahre 2014 angewachsen:



Die Entwicklung verdeutlicht den **hohen Stellenwert des BIBB für den Bund bei der Wahrnehmung wechselnder und in der Regel befristeter Berufsbildungsprogramme des Bundes.**

**Bewertung**

Die **Regelungen zur Übernahme von Aufgaben haben sich bewährt**; eine Änderung ist derzeit nicht angezeigt.

Ebenso wenig ist nach heutigem Stand eine Ergänzung oder Änderung des Katalogs von Weisungsaufgaben in § 90 Abs. 3 Nr. 1 BBiG oder der weiteren Aufgaben gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 2, 3 u. 4 BBiG bzw. der Regelung gemäß § 90 Abs. 4 BBiG zu Vertragsschlüssen mit Stellen außerhalb der Bundesverwaltung angezeigt.

## 2. Status des Präsidenten / der Präsidentin des BIBB (§ 93 Abs. 2)

Das BBiG setzt derzeit für die Leitung des BIBB eine Berufung in das **Beamtenverhältnis** voraus.

Die Einschränkung auf Beamte kann theoretisch dazu führen, dass geeignete Bewerber nicht zum Präsidenten oder Präsidentin ernannt werden können, wenn sie die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht erfüllen.

**Bewertung:**

Gemäß Art. 33 Abs. 4 GG ist die **Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe zwangsläufig auf Beamte zu übertragen**. Nach der deutlichen **Liberalisierung** der Voraussetzungen für eine Verbeamtung im **Dienstrecht** des Bundes ist die Vorgabe ohnehin nur noch in wenigen Fällen ein Hemmnis, etwa bei erheblichen gesundheitlichen Defiziten.

**Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nicht.**

## 3. Handlungsfähigkeit des wissenschaftlichen Beirats (§ 94 Abs. 3 Satz 1)

Mit der Novellierung des BBiG 2005 wurde ein Wissenschaftlicher Beirat als Beratungsgremium des BIBB geschaffen. Diese Einrichtung hat sich bewährt, wie auch die zwischenzeitlich durchgeführten Evaluierungen der Forschungsarbeit des BIBB durch den Wissenschaftsrat belegen. Dem Beirat gehören bis zu sieben anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung an, die nicht Angehörige des BIBB sein dürfen. Damit nahm das novellierte Gesetz eine mögliche Forderung des Wissenschaftsrates aus der parallelen Begutachtung des BIBB vorweg.

Das BBiG sieht derzeit keine – mitunter angeregte – Stellvertretung der Mitglieder vor, so dass bei Verhinderung mehrerer Mitglieder die Beschlussfähigkeit des Wissenschaftlichen Beirats fehlen kann. Nach der Geschäftsordnung ist der Wissenschaftlichen Beirat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.



Im Gegensatz zur Regelung für andere BIBB-Gremien, wie dem Hauptausschuss in § 92 Abs. 8 BBiG, die explizit die Bestimmung von Stellvertretern vorsieht, enthält das BBiG für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats keine Stellvertreterregelung.

**Bewertung:**

Nach dem **Sinn und Zweck** ist die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat an **Kompetenz, Erfahrung und Ruf in der Berufsbildungsforschung** gebunden. **Anders** als bei der Bestellung etwa in den **Hauptausschuss**, bei der es um die **Vertretung eines Sozialpartners, des Bundes oder der Länder** geht, soll hier ein bestimmter wissenschaftlicher **Sachverstand zur Qualitätssicherung** und -verbesserung der Forschungstätigkeiten des BIBB eingebracht werden.

Die Berufung setzt auf das Vertrauen in die Urteilsfähigkeit des Betreffenden zu thematisch relevanten Fachfragen, nicht aber auf seine Zugehörigkeit zu einer der Bänke oder etwa einer Hochschule oder eines Landes. **Die Auswahl für die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat setzt also an der einzelnen Person**, ihrem wissenschaftlichen Betätigungsfeld und der wissenschaftlichen Reputation an, unabhängig von darüber hinausgehenden Bindungen an politische, organschaftliche oder sonstige Gruppierungen.

Zudem kann der Wissenschaftliche Beirat den gesetzlichen Beratungsauftrag nur bei **Wahrung einer gewissen personellen Konstanz** als Gremien erfüllen, für die die Einbringung der wissenschaftlichen Expertise des einzelnen jeweiligen Mitglieds erforderlich ist. Eine von Sitzung zu Sitzung wechselnde Zusammensetzung würde die gewünschte Profilbildung erschweren oder gar verhindern.

Das **beschriebene mögliche Problem der Beschlussfähigkeit** könnte **sachgerechter** durch eine **Erhöhung der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates auf z.B. 11 Mitglieder** gelöst werden. Bei 11 Mitgliedern müssten dann mindestens sechs („...mehr als die Hälfte...“) Mitglieder anwesend sein. Zudem würde die wissenschaftliche Expertise für die Beratung des BIBB noch breiter aufgestellt.

**Das BMBF befürwortet daher eine Erweiterung des Wissenschaftlichen Beirates.**

#### **4. Auskunftspflichten von Ausbildenden (§ 101)**

**§ 101 BBiG normiert Auskunftspflichten natürlicher und juristischer Personen gegenüber dem BIBB**, soweit diese zur Durchführung von Forschungsaufgaben erforderlich sind. Gemäß § 101 BBiG haben alle Ausbildenden gegenüber den Beauftragten des BIBB die zur Durchführung von Forschungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dazu notwendigen Unterlagen vorzulegen und den **Zutritt zu den Betriebsräumen, Betriebseinrichtungen und den Aus- und Weiterbildungsplätzen zu gestatten**.

Der **Anwendungsbereich** der Vorschrift war neben der Eingrenzung auf **Forschungsaufgaben** nach diesem Gesetz zusätzlich stark **eingeschränkt**, und zwar wegen der Befürchtung, dass Betriebsinteressen und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden könnten. So sind nach Abs. 4 der

Vorschrift Einzelangaben zu anonymisieren und geheim zu halten. Dieser Schutz ist durch die Ergänzung in Abs. 1 letzter Satz dieser Vorschrift erweitert worden, weil für die dem Arbeitsrecht unterliegenden Personen (Arbeiter, Angestellte einschließlich der Auszubildenden nach dem BBiG) und die dem öffentlichen Dienstrecht unterliegenden Beamten, Richter und Soldaten ein gesetzlicher Vorrang der aus ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis herrührenden Verschwiegenheitspflichten vor der Auskunftspflicht gegenüber dem BIBB begründet worden ist. Umfang und Grenzen dieser **Verschwiegenheitspflicht** ergeben sich aus arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Grundsätzen und Regelungen.

**Bewertung:**

**§ 101 BBiG kann nach Auffassung des BMBF ersatzlos gestrichen werden.**

Die Vorschrift zielt auf eine sehr offen definierte Informationspflicht, die in dieser Unschärfe rechtlich problematisch ist und wahrscheinlich im Streitfall auch nicht mit Erfolgsaussicht eingeklagt werden könnte.

Nach Auskunft des BIBB hat sich das Institut in der absehbaren Vergangenheit auf diese zudem im Spannungsverhältnis zu Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten sehr komplex angelegte Vorschrift **nicht berufen oder berufen müssen**. Für einen ungewissen und in der Realisierbarkeit nicht voraussagbaren künftigen Fall sollte eine solche Vorschrift aber nicht vorgehalten werden. Sie könnte auch nicht als Argumentationsgrundlage für Datenerlangungsinteressen des BIBB gegenüber anderen Stellen herangezogen werden, etwa gegenüber der Bundesagentur für Arbeit.

Die Streichung wäre zudem ein Beitrag zur **Entbürokratisierung** und Bereinigung des Rechts um unnötige Vorschriften.

## XI. Einbeziehen der Heil- und Pflegeberufe in das BBiG

Die **nicht akademische Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens** erfolgt zum überwiegenden Teil in schulischer Form. Neben den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen werden Ausbildungen zu den Sozial- und Gesundheitsdienstberufen unterhalb der akademischen Ebene auch an Berufsfachschulen und Fachschulen der Länder durchgeführt. **Nur die Gesundheitsdienstberufe (Medizinische Fachangestellte etc.) werden auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 12 GG erlassen und unterliegen damit der Zuständigkeit des BMBF** im Rahmen seiner Kompetenzen für die Berufsbildung nach dem **BBiG**.

### **Bewertung**

Diese Abgrenzung zwischen anerkannten Ausbildungsberufen und nichtärztlichen Heilberufen entspricht auch der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Entscheidung zum Altenpflegegesetz vom 24. Oktober 2002 festgestellt hat, dass **für den Bereich der nichtärztlichen Heilberufe Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG** eine – auf den Bereich der Berufszulassung beschränkte – **Sperrwirkung gegenüber anderen Kompetenztiteln** entfaltet, also **auch gegenüber Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 12 GG**, die als verfassungsrechtliche Kompetenznormen dem **BBiG** zu Grunde liegen.

Daher besteht im **BBiG keine gesetzgeberische Handlungsmöglichkeit mit Blick auf die Ordnung der Gesundheitsfachberufe**.

Unabhängig davon ist die Frage nach der **Nutzung der Expertise des BIBB für die Ordnung der Gesundheitsfachberufe** zu beantworten. Eine solche Initiative wäre aber **nicht** Gegenstand einer Evaluierung des **BBiG**, **sondern** müsste im Bereich des **Rechts der Gesundheitsfachberufe** initiiert werden. Dies ist mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe durch BMG und BMFSFJ auch geschehen. Das BMBF begleitet diesen Prozess konstruktiv.

## D. Anlagen

1. „Anfänger/innen im Übergangsbereich 2014“ (Quelle: "Integrierte Ausbildungsberichterstattung" auf Basis der Daten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder und der Bundesagentur für Arbeit, Datenstand: 22.02.2016)
2. „Neuabschlüsse und erfolgreiche Abschlussprüfungen (Absolventen) in zweijährigen Ausbildungsberufen, die eine Fortführung vorsehen und Anschlussverträge in den jeweiligen Fortführungsberufen“ (Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.)
3. Berufsgruppen Cluster A, B, C und D
4. Ressortübergreifende Stellungnahme zu Ausbildungsordnungen und Prüfungen im Rahmen des BMI-Projekts „Digitale Erklärungen“ vom 20.10.2015
5. Fachkonzept zur Weiterentwicklung der Berufsbildungsstatistik vom 28.10.2015

Anlage 1 zum Evaluierungsbericht

Tab.: Anfänger/-innen im Übergangsbereich 2014<sup>1</sup>

Konto Nr.	Konto Name	Insgesamt	Weiblich (in %)	Ausländer (in %)	ohne Haupt-Schulabschluss (in%)	mit Real-Schulabschluss (in %)
II	Sektor: Integration in Ausbildung (Übergangsbereich)	252.670	40,5	19,8	22,9	25,9
II 01	Allgemeinbildende Programme an Berufsfachschulen (Erfüllung der Schulpflicht bzw. Abschlüssen der Sek.I)	45.069	46,5	13,4	0,9	32,0
II 02a	Bildungsgänge an Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, die angerechnet werden kann	35.581	36,3	19,0	0,9	64,8
II 02b	Berufsgrundbildungsjahr (Vollzeit/Schulisch)	28.408	35,6	20,2	16,1	13,5
II 03a	Bildungsgänge an Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, Ohne Anrechnung	21.490	44,3	18,1	12,7	12,6
II 03b	Berufsvorbereitungsjahr inkl. einjährige Berufseinstiegsklassen	45.202	36,4	35,5	68,6	2,2
II 03c	Bildungsgänge an Berufsschulen für erwerbstätige /erwerbslose Schüler ohne Ausbildungsvertrag	14.393	40,7	21,1	33,7	12,0
II 03d	Bildungsgänge an Berufsschulen für Schüler ohne Ausbildungsvertrag, die allgemeine Abschlüsse der Sek I anstreben	2.324	39,9	10,1	56,9	4,6
II 04	Pflichtpraktika vor der Erzieherausbildung an beruflichen Schulen	3.841	85,7	8,0	0,1	87,2
II 05	Berufsvorbereitende Bildungsgänge (Bundesagentur für Arbeit)	46.149	39,7	13,8	25,7	25,3
II 06	Einstiegsqualifizierung (Bundesagentur für Arbeit)	10.213	38,2	15,7	8,1	35,5

Quelle BIBB: "Integrierte Ausbildungsberichterstattung" auf Basis der Daten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder und der Bundesagentur für Arbeit, Datenstand: 22.02.2016

<sup>1</sup> Differenzierte Daten liegen erst für das Jahr 2014 vor.



## Anlage 2 zum Evaluierungsbericht

### Fortführung zweijähriger Berufsausbildungen

Neuabschlüsse und erfolgreiche Abschlussprüfungen (Absolventen) in zweijährigen Ausbildungsberufen, die eine Fortführung vorsehen und Anschlussverträge in den jeweiligen Fortführungsberufen<sup>1</sup>

Berufsbezeichnung	NAA 2014	Anteil an allen NAA in zweijährigen Berufen	Fort- führungs- möglich- keit	Ab- solventen	Anschlussverträge in den entsprechenden Fortführungsberufen <sup>1)</sup> 2014	Werte für 2009 (WDP 128 – Uhly/Kroll/ Krekel)
					in % der Absolventen zweijähriger Berufe <sup>2)</sup>	
Verkäufer/ Verkäuferin	24.702	55,7%	Ja	19.599	29,0%	30,6
Fachlagerist/ Fachlageristin	5.577	12,6%	Ja	4.446	12,8%	15,4
Maschinen- und Anlagenführer/-in <sup>3)</sup>	3.519	7,9%	Ja	3.030	1,0%	11,8
Produktprüfer Textil/ Produktprüferin Textil <sup>3)</sup>	9	0,0%	Ja	9		
Fachkraft im Gastgewerbe	2.088	4,7%	Ja	1.554	11,0%	23,1
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	1.284	2,9%	Ja	1.152	1,0%	1,6
Hochbauarbeiter/Hochbauarbeiterin	1.131	2,5%	Ja	726	31,0%	44,9
Fachkraft für Metalltechnik <sup>4)</sup>	1.407	3,2%	Ja	816	20,6%	x
Tiefbauarbeiter/Tiefbauarbeiterin	1.215	2,7%	Ja	708	36,4%	47,1
Bauten- und Objektbeschichter/-in	795	1,8%	Ja	549	25,1%	46,4
Ausbauarbeiter/Ausbauarbeiterin	606	1,4%	Ja	420	33,6%	30,4
Industrieelektriker/Industrieelektrikerin	495	1,1%	Ja	357	13,4%	x
Servicefachkraft für Dialogmarketing	285	0,6%	Ja	231	23,4%	26,5
Servicekraft für Schutz und Sicherheit	222	0,5%	Ja	105	22,9%	x
Produktionsfachkraft Chemie	210	0,5%	Nein	180		x
Modenäher/Modenäherin <sup>5)</sup>	162	0,5%	Ja	162	20,7%	21,8
Änderungsschneider/Änderungsschneiderin <sup>5)</sup>	111	0,3%	Ja	84		

<sup>1</sup> Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.); Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

## Anlage 2 zum Evaluierungsbericht

Fachkraft für Automaten-service	99	0,2%	Ja	75	20,0%	x
Servicefahrer/ Servicefahrerin	87	0,2%	Nein	63		x
Polster- und Dekorationsnäher/-in	66	0,1%	Ja	48	0,0%	4,5
Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin	30	0,1%	Ja	24	50,0%	35,7
Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten	15	0,0%	Ja	12	25,0%	50,0
Chemielaborjungwerker/ Chemielaborjungwerkerin	3	0,0%	Nein	3		x
Berg- und Maschinenmann	15	0,0%	Nein	9		x
Fachkraft für Lederverarbeitung	6	0,0%	Ja	6	100,0%	x
Vorpolierer/-in - Schmuck- und Kleingeräteherstellung	0	0,0%	Nein	0		x
Fahrradmonteur/ Fahrradmonteurin <sup>6)</sup>	192	0,5%	Ja	162	0,0%	8,1
Kraftfahrzeugservicemechaniker/-in <sup>6)</sup> (aufgehobener Beruf ohne Nachfolger)	18	0,6%	Ja	840		35,8
Alle zweijährigen Ausbildungsberufe mit Fortführungsmöglichkeit					max. 25% <sup>7)</sup>	27,7

\* Obwohl nur eine geringe Anzahl an Prüfungen in dem zweijährigen Ausbildungsberufe erfolgreich absolviert wurden, wurde eine deutliche höhere Anzahl an Anschlussverträgen ermittelt. Der Beruf gehört damit zu den Fällen, bei denen eine Fehlklassifikation von Anschlussverträgen aufgrund der geringen Anrechnungsdauer wahrscheinlicher ist (siehe Erläuterungen zu den Anschlussverträgen).

<sup>1)</sup> Anschlussverträgen in Berufen, in denen die zweijährige Ausbildung laut Ausbildungsordnung angerechnet wird; zur Neuberechnung siehe:

[http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21\\_dazubi\\_expertise\\_neuabgrenzung\\_anschlussvertraege.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_expertise_neuabgrenzung_anschlussvertraege.pdf)

<sup>2)</sup> Rechnerische Anteile der Anschlussverträge in den jeweiligen Fortführungsberufen an den erfolgreichen Abschlussprüfungen in den zweijährigen Ausbildungsberufen mit Fortführungsmöglichkeit

<sup>3)</sup> Im Beruf Produktionsmechaniker/-in Textil kann sowohl die abgeschlossene Ausbildung im Beruf Produktprüfer/-in Textil als auch die im Beruf Maschinen- und Anlagenführer/-in angerechnet werden. Deshalb kann der Anteil der Fortführungen nur für beide Berufe zusammen ermittelt werden.

<sup>4)</sup> ohne Vorgänger (Drahtwarenmacher/-in, Drahtzieher/-in, Federmacher/-in, Fräser/-in, Gerätezusammensetzer/-in, Kabeljungwerker/-in, Maschinenzusammensetzer/-in, Metallschleifer/-in, Revolverdreher/-in, Schleifer/-in, Teilezurichter/-in)

<sup>5)</sup> Im Beruf Modeschneider/-in kann sowohl die abgeschlossene Ausbildung im Beruf Änderungsschneider/-in als auch die im Beruf Modenäher/-in angerechnet werden. Deshalb kann der Anteil der Fortführungen nur für beide Berufe zusammen ermittelt werden.

<sup>6)</sup> Im Beruf Zweiradmechaniker/-in kann sowohl die abgeschlossene Ausbildung im Beruf Fahrradmonteur/-in als auch die im Beruf Kraftfahrzeugservicemechaniker/-in angerechnet werden. Deshalb kann der Anteil der Fortführungen nur für beide Berufe zusammen ermittelt werden.



## **Anlage 2 zum Evaluierungsbericht**

<sup>7)</sup> Der ermittelte Wert kann lediglich als Höchstwert betrachtet werden und dabei eine Überschätzung darstellen.



## Clusterung von Berufen zu potentiellen Berufsgruppen/Berufsfamilien

### Cluster A : Bestehende Berufsgruppen <sup>1</sup>

*Kursiv gesetzte Berufe werden in der Liste mehrfach aufgeführt.*

Nr.	Berufsgruppe	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2009 <sup>3</sup>	Azubis 2014
A1	<b>Hochbau</b> (5 Berufe)	Hochbaufacharbeiter (Hw, IH)	2	2740	2097
		Maurer (Hw, IH)	3	9781	8715
		Beton- und Stahlbetonbauer (Hw, IH)	3	2143	1683
		Feuerungs- und Schornsteinbauer (Hw, IH)	3	105	72
		Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik (IH)	3	95	90
				<b><u>14864</u></b>	<b><u>12657</u></b>
A2	<b>Ausbau</b> (7 Berufe)	Ausbaufacharbeiter (Hw, IH)	2	2173	1113
		Zimmerer (Hw)	3	6701	7689
		Stukkateur (Hw)	3	1732	1218
		Fliesen-, Platten und Mosaikleger (Hw)	3	2307	2196
		Estrichleger (Hw)	3	131	99
		Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (Hw)	3	350	237
		Trockenbaumonteur (IH)	3	811	432
				<b><u>14205</u></b>	<b><u>12984</u></b>
A3	<b>Tiefbau</b> (7 Berufe)	Tiefbaufacharbeiter (Hw, IH)	2	2489	2202
		Straßenbauer (Hw)	3	4589	3759
		Brunnenbauer (Hw)	3	171	93
		Rohrleitungsbauer (IH)	3	656	549
		Kanalbauer (IH)	3	384	300
		Spezialtiefbauer (IH)	3	55	66
		Gleisbauer (IH)	3	589	648
				<b><u>8933</u></b>	<b><u>7617</u></b>
A4	<b>Metallindustrie</b>	Anlagenmechaniker (IH)	3,5	4601	3921

<sup>1</sup> BIBB hat die bestehenden Berufsbilder einer Analyse unterzogen und eine Clusterung von Berufen zu potentiellen Berufsgruppen/Berufsfamilien (A – D) vorgenommen. Ergänzend ist die Anzahl der Ausbildungsverträge für die Einzelberufe bezogen auf die Ausbildungsjahre 2009/2010 und 2013 aufgeführt. Alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe sind in den Listen erfasst (Anlage, Stand Juli 2015)

<sup>2</sup> Verzicht auf zusätzliche weibliche Formulierungen aus Platzgründen.

<sup>3</sup> Daten beziehen sich teilweise noch auf Vorgängerberufe, da für neu geordnete Berufe (ab 2014) noch keine Zahlen vorliegen.

Anlage 3 a) zum Evaluierungsbericht

Nr.	Berufsgruppe	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2009 <sup>3</sup>	Azubis 2014
	(6 Berufe)	Zerspanungsmechaniker (IH)	3,5	23802	21429
		Industriemechaniker (IH)	3,5	52248	47394
		Konstruktionsmechaniker (IH)	3,5	12415	9789
		Werkzeugmechaniker (IH)	3,5	13174	11934
		<i>Maschinen- und Anlagenführer SP Metalltechnik/Kunststofftechnik (IH)</i>	2	(5725) <sup>4</sup>	6114
				<b><u>111965</u></b>	<b><u>100581</u></b>
A5	<b>Metalltechnik</b> (3 Berufe)	Fachkraft für Metalltechnik (IH)	2	--	2274
		Stanz- und Umformmechaniker (IH)	3	--	90
		Fertigungsmechaniker (IH)	3	--	2349
				--	<b><u>4713</u></b>
A6	<b>Metallhandwerk</b> (5 Berufe)	Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Hw, IH)	3,5	33246	31617
		Metallbauer (Hw)	3,5	28059	18828
		Feinwerkmechaniker (Hw)	3,5	11583	9327
		Büchsenmacher (Hw)	3	69	48
		<i>Maschinen- und Anlagenführer SP Metalltechnik/Kunststofftechnik (IH)</i>	2	K.A.	K.A.
				<b><u>72957</u></b>	<b><u>59820</u></b>
A7	<b>Elektroindustrie</b> (7 Berufe)	Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme (IH)	3,5	375	324
		Elektroniker für Betriebstechnik (IH)	3,5	21323	21570
		Elektroniker für Automatisierungstechnik (IH)	3,5	6043	6480
		Elektroniker für Geräte und Systeme (IH)	3,5	8955	7989
		Elektroniker für Informations- und Systemtechnik (IH)	3,5	625	504
		Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik (IH, Hw)	3,5	1681	1569
		Industrieelektriker (IH)	2	131	873
				<b><u>39133</u></b>	<b><u>39309</u></b>
A8	<b>Elektrohandwerk</b> (2 Berufe)	Elektroniker (Hw)	3,5	35402	34905
		Systemelektroniker (Hw)	3,5	463	306
				<b><u>35865</u></b>	<b><u>35211</u></b>
A9	<b>Kfz-Technik</b> (6 Berufe)	Kfz-Mechatroniker (Hw, IH)	3,5	66093	62913
		Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker (Hw, IH)	3,5	5249	4242
		Land- und Baumaschinenmechatroniker (Hw, IH)	3,5	7565	8124

<sup>4</sup> Der Beruf Maschinen- und Anlagenführer erscheint aufgrund der Schwerpunkte (SP) an mehreren Stellen. Die Zahl der Azubis wird jedoch nur einmal bei Berufsgruppe A4 erfasst. Ansonsten steht „K.A.“ (=keine Angaben).

Anlage 3 a) zum Evaluierungsbericht

Nr.	Berufsgruppe	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2009 <sup>3</sup>	Azubis 2014
		Zweiradmechatroniker (Hw, IH)	3,5	2125	1836
		Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik (Hw)	3	363	288
		Fahrradmonteur (IH)	2	714	381
				<b><u>82109</u></b>	<b><u>77784</u></b>
A10	<b>Fluggerätetechnik</b> (2 Berufe)	Fluggerätetechniker (IH)	3,5	2616	2301
		Fluggeräteelektroniker (IH)	3,5	488	429
				<b><u>3104</u></b>	<b><u>2730</u></b>
A11	<b>Geoinformationstechnologie</b> (2 Berufe)	Geomatiker ((IH)	3	87	387
		Vermessungstechniker (ÖD, IH)	3	2313	1716
				<b><u>2400</u></b>	<b><u>2103</u></b>
A12	<b>Konstruktionstechnik</b> (2 Berufe)	Technischer Produktdesigner (IH)	3,5	1066	8664
		Technischer Systemplaner (IH)	3,5	9545	3060
				<b><u>10611</u></b>	<b><u>11724</u></b>
A13	<b>Umwelttechnik</b> (4 Berufe)	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (ÖD, IH)	3	405	405
		Fachkraft für Abwassertechnik (ÖD, IH)	3	1154	942
		Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft (ÖD, IH)	3	506	441
		Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (ÖD, IH)	3	373	423
				<b><u>2438</u></b>	<b><u>2211</u></b>
A14	<b>Informationstechnik</b> (4 Berufe)	Fachinformatiker (IH)	3	24033	28224
		IT-Systemelektroniker (IH, Hw)	3	6208	4812
		IT-System-Kaufmann (IH)	3	5383	4137
		Informatikkaufmann	3	3842	2979
				<b><u>39466</u></b>	<b><u>40152</u></b>
A15	<b>Lederverarbeitung</b> (3 Berufe)	Fachkraft für Lederverarbeitung (IH)	2	18	12
		Schuhfertiger (IH)	3	141	135
		Sattler (Hw, IH)	3	396	366
				<b><u>555</u></b>	<b><u>513</u></b>
A16	<b>Rechtsdienstleistungen</b> (4 Berufe)	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter (FB)	3	4958	3555
		Notarfachangestellter (FB)	3	675	858
		Patentanwaltsfachangestellter (FB)	3	381	399

Anlage 3 a) zum Evaluierungsbericht

Nr.	Berufsgruppe	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2009 <sup>3</sup>	Azubis 2014
		Rechtsanwaltsfachangestellter (FB)	3	12060	9609
				<b><u>18074</u></b>	<b><u>14421</u></b>
A17	<b>Keramik-wirtschaft</b> (5 Berufe)	Industriekeramiker Modelltechnik (IH)	3	16	9
		Industriekeramiker Anlagentechnik (IH)	3	130	123
		Industriekeramiker Verfahrenstechnik (IH)	3	163	96
		Industriekeramiker Dekorationstechnik (IH)	3	52	39
		Keramiker (Hw)	3	108	78
				<b><u>469</u></b>	<b><u>345</u></b>
A18	<b>Farbtechnik</b> (3 Berufe)	Maler und Lackierer (Hw)	3	23910	15636
		Bauten- und Objektbeschichter (Hw)	2	3353	1461
		Fahrzeuglackierer (Hw)	3	7408	5828
				<b><u>34671</u></b>	<b><u>22925</u></b>
A19	<b>Gastgewerbe</b> (6 Berufe)	Fachmann für Systemgastronomie	3	7055	4284
		Hotelkaufmann	3	1055	1095
		Hotelfachmann	3	28789	21840
		Restaurantfachmann	3	14075	6711
		Fachkraft im Gastgewerbe	2	6940	3546
		Koch (IH)	3	37451	20982
				<b><u>95365</u></b>	<b><u>58458</u></b>
A20	<b>Oberflächentechnik</b> (2 Berufe)	Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik (IH)	3	906	885
		Oberflächenbeschichter (IH)	3	878	747
				<b><u>1784</u></b>	<b><u>1632</u></b>
A21	<b>Polsterfertigung und Raumgestaltung</b> (3 Berufe)	Polster- und Dekorationsnäher (Hw, IH)	2	166	120
		Polsterer (IH)	3	290	204
		Raumausstatter (Hw)	3	2311	1833
				<b><u>2767</u></b>	<b><u>2157</u></b>
A22	<b>Bodengestaltung</b> (2 Berufe)	Bodenleger (IH)	3	642	516
		Parkettleger (Hw)	3	830	663
				<b><u>1472</u></b>	<b><u>1179</u></b>
A23	<b>Labortechnik – Chemie</b> (4 Berufe)	Chemielaborjungwerker (IH)	2	11	9
		Biologielaborant (IH)	3,5	1643	1548
		Chemielaborant (IH)	3,5	5640	5.313

Anlage 3 a) zum Evaluierungsbericht

Nr.	Berufsgruppe	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2009 <sup>3</sup>	Azubis 2014
		Lacklaborant (IH)	3,5	426	435
				<b><u>7720</u></b>	<b><u>7305</u></b>
A24	<b>Produktionstechnik – Chemie/ Pharmazie</b> (3 Berufe)	Produktionsfachkraft Chemie (IH)	2	464	372
		Chemikant (IH)	3	5641	6540
		Pharmakant (IH)	3	899	939
				<b><u>7004</u></b>	<b><u>7851</u></b>
A25	<b>Druckverarbeitung/ Verpackung</b> (4 Berufe)	Buchbinder (Hw)	3	1417	159
		Medientechnologe Druckverarbeitung (IH)	3	--	783
		Packmitteltechnologe (IH) <i>Vorgänger</i>	3	1330	1200
		<i>Maschinen- und Anlagenführer SP Druckweiter- und Papierverarbeitung (IH)</i>	2	K.A.	K.A.
				<b><u>2747</u></b>	<b><u>2142</u></b>
A26	<b>Drucktechnik</b> (2 Berufe)	Medientechnologe Druck (IH)	3	3631	2304
		Medientechnologe Siebdruck (IH)	3	501	351
				<b><u>4132</u></b>	<b><u>2655</u></b>
A27	<b>Mediengestaltung</b> (2 Berufe)	Mediengestalter Digital und Print (IH, Hw)	3	10365	8361
		Mediengestalter Flexografie (IH)	3	6	6
				<b><u>10371</u></b>	<b><u>8367</u></b>
A28	<b>Medienkaufleute</b> (2 Berufe)	Medienkaufmann Digital und Print (IH)	3	2320	2037
		Kaufmann für Marketingkommunikation (IH)	3	3636	3564
				<b><u>5956</u></b>	<b><u>5601</u></b>
A29	<b>Dienstleistungen im Gesundheits-, und Veranstaltungsbereich</b> (2 Berufe)	Kaufmann im Gesundheitswesen (IH)	3	3109	4458
		Veranstaltungskaufmann (IH)	3	4501	4491
				<b><u>7610</u></b>	<b><u>8949</u></b>
A30	<b>Dienstleistungen im Sportbereich</b> (2 Berufe)	Sport- und Fitnesskaufmann (IH)	3	4351	4086
		Sportfachmann (IH)	3	300	78
				<b><u>4651</u></b>	<b><u>4164</u></b>
A1 bis A 30				<b><u>643398</u></b>	<b><u>558260</u></b>





Clusterung von Berufen zu potentiellen Berufsgruppen/Berufsfamilien<sup>1</sup>

## Cluster B : Unechte Berufsgruppen

*Kursiv gesetzte Berufe werden in der Liste mehrfach aufgeführt.*

Nr.	Berufs-gruppe	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2009 <sup>3</sup>	Azubis 2014
B1	Lagerlogistik	Fachlagerist (IH)	2	11477	10029
		Fachkraft für Lagerlogistik (IH)	3	22856	24693
				<b><u>34333</u></b>	<b><u>34722</u></b>
B2	KEP-Dienstleistungen	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen (IH)	2	1918	2613
		Kaufmann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen (IH)	3	442	252
				<b><u>2360</u></b>	<b><u>2865</u></b>
B3	Einzelhandel	Verkäufer (IH)	2	47166	44094
		Kaufmann im Einzelhandel (IH)	3	75168	61416
				<b><u>122334</u></b>	<b><u>105510</u></b>
B4	Dialogmarketing	Servicefachkraft für Dialogmarketing (IH)	2	962	630
		Kaufmann für Dialogmarketing (IH)	3	3360	3078
				<b><u>4322</u></b>	<b><u>3708</u></b>
B5	Sicherheitsdienstleistungen	Servicefachkraft für Schutz und Sicherheit (IH)	2	410	405
		Fachkraft für Schutz und Sicherheit (IH)	3	2188	2064
				<b><u>2598</u></b>	<b><u>2469</u></b>
B6	Textiltechnik	<i>Maschinen- und Anlagenführer SP Textiltechnik (IH)</i>	2	K.A.	K.A.
		Produktprüfer – Textil (IH)	2	16	12
		Produktionsmechaniker – Textil (IH)	3	479	369
				<b><u>495</u></b>	<b><u>381</u></b>
B7	Textilveredelung	<i>Maschinen- und Anlagenführer SP Textilveredelung (IH)</i>	2	K.A.	K.A.

<sup>1</sup> BIBB hat die bestehenden Berufsbilder einer Analyse unterzogen und eine Clusterung von Berufen zu potentiellen Berufsgruppen/Berufsfamilien (A – D) vorgenommen. Ergänzend ist die Anzahl der Ausbildungsverträge für die Einzelberufe bezogen auf die Ausbildungsjahre 2009/2010 und 2013 aufgeführt. Alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe sind in den Listen erfasst (Anlage, Stand Juli 2015)

<sup>2</sup> Verzicht auf zusätzliche weibliche Formulierung aus Platzgründen.

<sup>3</sup> Quelle: BIBB – Datenbank DAZUBI. Daten beziehen sich teilweise noch auf Vorgängerberufe oder für neu geordnete Berufe (ab 2014) liegen noch keine Zahlen vor oder Berufe sind inzwischen aufgehoben.

Anlage 3 b) zum Evaluierungsbericht

Nr.	Berufs-gruppe	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2009 <sup>3</sup>	Azubis 2014
		Produktveredler – Textil (IH)	3	272	165
				<b><u>272</u></b>	<b><u>165</u></b>
B8	<b>Bekleidungs-technik</b> (4 Berufe)	Änderungsschneider (Hw, IH)	2	479	219
		Maßschneider (Hw)	3	1157	849
		Textil- und Modenäher (IH)	2	488	--
		Textil- und Modeschneider (IH)	3	323	--
				<b><u>2447</u></b>	<b><u>1068</u></b>
B9	<b>Isolierindustrie</b> (2 Berufe)	Isolierfacharbeiter (IH)	2	128	66
		Industrie-Isolierer (IH)	2	435	249
				<b><u>563</u></b>	<b><u>315</u></b>
B10	<b>Holz- und Bautenschutz</b>	Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten (Hw, IH)	2	44	27
		Holz- und Bautenschützer (Hw, IH)	3	117	111
				<b><u>161</u></b>	<b><u>138</u></b>
B1 bis B10				<b><u>170178</u></b>	<b><u>151341</u></b>

Clusterung von Berufen zu potentiellen Berufsgruppen/Berufsfamilien<sup>1</sup>

## Cluster C : Ähnliche Berufe

Nr.	Berufs- bereich	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2009 <sup>3</sup>	Azubis 2014
C1	Agrarwirtschaft - Tierischer Bereich	Fischwirt (Lw)	3	245	219
		Pferdewirt (Lw)	3	2104	1638
		Revierjäger (Lw)	3	47	63
		Tierwirt (Lw)	3	1522	930
		Tierpfleger (IH)	3	1727	1572
				<b>5645</b>	<b>4422</b>
C2	Agrarwirtschaft - Pflanzlicher Bereich	Fachkraft Agrarservice (Lw)	3	523	645
		Forstwirt (Lw)	3	1911	1677
		Winzer (Lw)	3	899	879
		Gärtner (Lw)	3	17201	12804
		Florist (IH)		5458	2784
				<b>25992</b>	<b>18789</b>
C3	Bau- ausführung	Asphaltbauer (IH)	3	28	57
		Bauwerksabdichter (IH)	3	110	69
		Betonfertigteilebauer (IH)	3	--	--
		Fassadenmonteur	3	38	24
		Dachdecker (Hw)	3	8155	7608
		Klempner (Hw)	3,5	1509	1176
				<b>9840</b>	<b>8934</b>
C4	Bau- und Werkstoff- bearbeitung	Aufbereitungsmechaniker (IH)	3	282	153
		Naturwerksteinmechaniker (IH)	3	366	237
		Steinmetz- und Steinbildhauer (Hw)	3	1128	918
		Verfahrensmechaniker in der Steine und Erdenindustrie (IH)	3	391	369
		Werksteinhersteller (Hw)	3	--	--

<sup>1</sup> BIBB hat die bestehenden Berufsbilder einer Analyse unterzogen und eine Clusterung von Berufen zu potentiellen Berufsgruppen/Berufsfamilien (A – D) vorgenommen. Ergänzend ist die Anzahl der Ausbildungsverträge für die Einzelberufe bezogen auf die Ausbildungsjahre 2009/2010 und 2013 aufgeführt. Alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe sind in den Listen erfasst (Anlage, Stand Juli 2015)

<sup>2</sup> Verzicht auf zusätzliche weibliche Formulierung aus Platzgründen.

<sup>3</sup> Daten beziehen sich teilweise noch auf Vorgängerberufe oder für neu geordnete Berufe (ab 2014) liegen noch keine Zahlen vor oder Berufe sind inzwischen aufgehoben.

Anlage 3 c) zum Evaluierungsbericht

Nr.	Berufsbereich	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2009 <sup>3</sup>	Azubis 2014
				<b><u>2167</u></b>	<b><u>1677</u></b>
C5	Holztechnik	Holzmechaniker (IH)	3	2882	1419
		Tischler (Hw)	3	21214	17289
		Holzbearbeitungsmechaniker (IH)	3	733	438
		Holzspielzeugmacher (IH, Hw)	3	36	27
		Holzbildhauer (Hw, IH)	3	19	9
				<b><u>24884</u></b>	<b><u>19182</u></b>
C6	Metall-industrie	<i>Maschinen- und Anlagenführer SP Metalltechnik/Kunststofftechnik (IH)</i>	2	K.A.	K.A.
		Gießereimechaniker (IH)	3,5	2213	1491
		Metall- und Glockengießer (Hw)	3	38	12
		Bergbautechnologe (IH)	3	255	288
		Berg- und Maschinenmann (IH)	2	30	21
		Verfahrensmechaniker in der Hütten- und Halbzeugindustrie (IH)	3,5	1493	1845
				<b><u>4029</u></b>	<b><u>3657</u></b>
C7	Metallhandwerk	Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker (Hw)	3	526	468
		Behälter- und Apparatebauer (Hw)	3,5	313	222
		Mechatroniker für Kältetechnik (Hw)	3,5	3400	3882
		Chirurgiemechaniker (Hw)	3,5	190	180
		Schneidwerkzeugmechaniker (Hw)	3,5	193	186
				<b><u>4622</u></b>	<b><u>4938</u></b>
C8	Labor- und Prüftechnik	Edelmetallprüfer (IH)	3	9	3
		Baustoffprüfer (IH)	3	529	486
		Werkstoffprüfer (IH)	3,5	1070	1125
		Stoffprüfer (Chemie) – Glas, Keramik, Steine und Erden (IH)	3	35	42
		Milchwirtschaftlicher Laborant (Lw)	3	527	504
		Physiklaborant (IH)	3,5	439	363
		Textillaborant (IH)	3,5	126	120
				<b><u>2762</u></b>	<b><u>2643</u></b>
C9	Fotografie	Fotomedienfachmann (IH)	3	198	147
		Fotograf (Hw)	3	1893	1644
				<b><u>2091</u></b>	<b><u>1791</u></b>
C10	Nahrungsmittelgewebe – Back-	Bäcker (IH, Hw)	3	13188	6780
		Fachverkäufer im Nahrungsmittelhandwerk SP Bäckerei, Konditorei (IH)	3	K.A.	K.A.

Anlage 3 c) zum Evaluierungsbericht

Nr.	Berufsbereich	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2009 <sup>3</sup>	Azubis 2014
	und Konditoreiwaren	Konditor (Hw)	3	4785	4176
		Fachkraft für Speiseeis (Hw, IH)	3	68	--
				<b>18041</b>	<b>10956</b>
C11	Nahrungsmittelgewerbe – Fleischereiwaren	Fleischer (Hw, IH)	3	6656	3663
		Fachverkäufer im Nahrungsmittelhandwerk SP Fleischerei (IH)	3	K.A.	K.A.
				<b>6656</b>	<b>3663</b>
C12	Gesundheit	Medizinische Fachangestellte (FB)	3	41130	37698
		Tiermedizinische Fachangestellte (FB)	3	4563	4902
		Zahnmedizinische Fachangestellte (FB)	3	30459	30129
				<b>76152</b>	<b>72729</b>
C13	Körperpflege	Friseur (Hw)	3	38009	23427
		Kosmetiker (IH)	3	1189	645
		Maskenbildner (IH)	3	145	123
				<b>39343</b>	<b>24195</b>
C14	Handel	Automobilkaufmann (IH, Hw))	3	9264	10680
		Buchhändler (IH)	3	1853	1143
		Drogist (IH)	3	2375	3057
		Fotomedienfachmann (IH)	3	194	147
		Musikfachhändler (IH)	3	69	51
		Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter (FB)	3	5575	3609
		Tankwart (IH)	3	539	213
		Kaufmann im Groß- und Außenhandel (IH)	3	39696	39207
				<b>59565</b>	<b>58107</b>
C15	Verkehrstechnik	Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik (IH, öD)	3	139	87
		Fachkraft für Wasserwirtschaft (IH, öD)	3	27	21
		Straßenwärter ((IH, öD)	3	1460	1149
		Wasserbauer (öD)	3	334	306
				<b>1960</b>	<b>1563</b>
C16	Verkehrs- und Logistikdienstleistungen	Binnenschiffer (IH)	3	491	357
		Hafenschiffer (IH)	3	79	69
		Fachkraft für Hafenlogistik (IH)	3	285	255
		Schifffahrtskaufmann (IH)	3	1076	870
		Kaufmann im Eisenbahn – und Straßenverkehr (IH, öD)	3	0	0
		Eisenbahner im Betriebsdienst (IH)	3	1567	2619

Anlage 3 c) zum Evaluierungsbericht

Nr.	Berufsbereich	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2009 <sup>3</sup>	Azubis 2014
		Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen (IH)	3	14331	14283
		Kaufmann für Verkehrsservice (IH)	3	1185	1083
		Servicefahrer (IH)	2	361	174
		Berufskraftfahrer (IH)	3	4810	7131
		Fachkraft im Fahrbetrieb(IH)	3	571	996
		Luftverkehrskaufmann (IH)	3	103	108
		Servicekaufmann im Luftverkehr (IH)	3	327	255
				<b><u>25186</u></b>	<b><u>28200</u></b>
C17	Finanzdienstleistungen	Bankkaufmann (IH)	3	35365	34449
		Investmentfondskaufmann (IH)	3	159	90
		Kaufmann für Versicherung und Finanzen (IH)	3	14733	14208
		Immobilienkaufmann (IH)	3	6826	7314
				<b><u>57081</u></b>	<b><u>56061</u></b>
C18	Reisedienstleistungen	Kaufmann für Tourismus und Freizeit (IH)	3	1229	1119
		Tourismuskauflmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen) (IH)	3	5487	4971
				<b><u>6716</u></b>	<b><u>6090</u></b>
C19	Musikinstrumentenherstellung	Bogenmacher (Hw)	3	3	0
		Geigenbauer (Hw)	3	18	12
		Handzuginstrumentenmacher (Hw)	3	13	12
		Holzblasinstrumentenmacher (IH/Hw)	3	37	27
		Klavier- und Cembalobauer (IH, Hw)	3	113	153
		Metallblasinstrumentenbauer (IH, Hw)	3	71	51
		Orgel- und Harmoniumbauer (IH, Hw)	3	158	132
		Zupfinstrumentenmacher (Hw)	3	14	12
				<b><u>427</u></b>	<b><u>399</u></b>
C20	Pelzverarbeitung	Kürschner (Hw, IH)	3	13	27
		Pelzveredler (IH)	3	0	3
				<b><u>13</u></b>	<b><u>30</u></b>
C21	Schmuck- u. Kleingeräteherstellung	Edelsteinfasser (Hw, IH))	3,5	13	9
		Goldschmied (Hw, IH))	3,5	860	702
		Silberschmied (Hw, IH))	3,5	11	9
		Uhrmacher(Hw, IH))	3	251	321
		Vergolder (Hw)	3	37	24
		Vorpolierer – Schmuck- und Kleingeräteherstellung (IH)	2	1	0

Anlage 3 c) zum Evaluierungsbericht

Nr.	Berufsbereich	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2009 <sup>3</sup>	Azubis 2014
		Feinpolierer (IH)	3	16	6
		Graveur (Hw)	3	55	36
		Diamantschleifer (IH)	3	5	3
		Edelsteingraveur (Hw, IH)	3	6	0
		Edelsteinschleifer (Hw, IH)	3	9	15
		Metallbildner (Hw)	3	66	42
		Werkgehilfe – Schmuckwarenindustrie, Taschen- und Armbanduhren (IH)	3	23	6
				<b><u>1353</u></b>	<b><u>1173</u></b>
C22	Glas, Porzellan, Optik	Feinoptiker (Hw, IH)	3,5	319	309
		Figurenkeramformer (IH)	3	5	3
		Flachglasmechaniker (Hw, IH)	3	454	339
		Glas- und Porzellanmaler (Hw)	3	4	0
		Glasapparatebauer (Hw, IH)	3	70	54
		Glasbläser (Hw)	3	0	0
		Glaser (Hw, IH)	3	1542	1233
		Glasmacher (IH)	3	16	12
		Glasveredler (Hw, IH)	3	54	36
		Leuchtröhrenglasbläser (IH)	3	2	0
		Manufakturporzellanmaler (IH)	3,5	27	33
		Thermometermacher (Hw, IH)	3	4	3
		Verfahrensmechaniker für Brillenoptik (IH)	3	75	54
		Verfahrensmechaniker Glastechnik (IH)	3	343	336
				<b><u>2915</u></b>	<b><u>2412</u></b>





Clusterung von Berufen zu potentiellen Berufsgruppen/Berufsfamilien<sup>1</sup>

## Cluster D: Sonstige Einzelberufe

Nr.	Berufs-Bereich	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2010 <sup>3</sup>	Azubis 2014 <sup>4</sup>	Bemerkungen
D1	Agrarwirtschaft	Landwirt (Lw)	3	8.871	9.126	Gemeinsamkeiten mit Agrarberufen (→ C1 und C2)
D2	Bauwesen	Bauzeichner (IH, Hw)	3	4.878	5.085	Gemeinsamkeiten mit Konstruktionsberufen (→ A10)
Gerüstbauer (IH, Hw)		3	1.179	915		
Ofen- und Luftheizungsbauer (Hw)		3	306	312	Gemeinsame mit Anlagen-mechaniker SHK (→ A5)	
D3	Metall-industrie	Stanz- und Umformmechaniker (IH)	3	-	90	
D4	Modellbau	Technischer Modellbauer (Hw, IH)	3,5	1.266	1.203	
Biologiemodellmacher (IH)		3	6	6		
D5	Holzverarbeitung	Bootsbauer (Hw, IH)	3,5	465	471	
Bürsten- und Pinselmacher (Hw, IH)		3	21	18		
Drechsler (Elfenbeinschnitzer) (Hw)		3	21	9		
Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice (IH)		3	1.248	1.008		
Flechtwerkgestalter (Hw, IH)		3	6	3		
Leichtflugzeugbauer (IH)		3	45	33		
Böttcher (Hw)		3	6	9		

<sup>1</sup> BIBB hat die bestehenden Berufsbilder einer Analyse unterzogen und eine Clusterung von Berufen zu potentiellen Berufsgruppen/Berufsfamilien (A – D) vorgenommen. Ergänzend ist die Anzahl der Ausbildungsverträge für die Einzelberufe bezogen auf die Ausbildungsjahre 2009/2010 und 2013 aufgeführt. Alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe sind in den Listen erfasst (Anlage, Stand Juli 2015)

<sup>2</sup> Verzicht auf zusätzliche weibliche Formulierung aus Platzgründen

<sup>3</sup> Quelle: Hier wurden die Daten von 2010 aufgenommen. BIBB-Datenbank DAZUBI

<sup>4</sup> Daten beziehen sich teilweise auf Vorgängerberufe

Anlage 3 d) zum Evaluierungsbericht

Nr.	Berufs-Bereich	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2010 <sup>3</sup>	Azubis 2014 <sup>4</sup>	Bemerkungen
D6	<b>Kunststoffverarbeitung</b>	Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik (Hw, IH)	3	6.588	6.708	Anrechnung Maschinen- und Anlagenführer SP Metalltechnik/ Kunststofftechnik
D7	<b>Ernährung</b>	Brauer und Mälzer (IH, Hw)	3	777	879	
		Brenner (IH, Lw)	3	6	0	
		Destillateur (IH)	3	39	48	
		Fachkraft für Fruchtsafttechnik (IH)	3	120	114	
		Fachkraft für Lebensmitteltechnik (IH)	3	2.631	2.505	
		Fachkraft für Süßwarentechnik (IH)	3	267	246	
		Milchtechnologe (IH)	3	726	726	
		Müller (Verfahrenstechnologie für die Mühlen- und Futtermittelwirtschaft) (IH, Hw)	3	312	255	
D8	<b>Hauswirtschaft</b>	Hauswirtschafter/ (Hauswirt., IH, Lw)	3	5.397	3.186	
D9	<b>Elektrotechnik</b>	Elektroanlagenmonteur (IH)	3	546	414	
		Fachkraft für Veranstaltungstechnik (IH)	3	3.048	2.982	
		Informationselektroniker (Hw)	3,5	2.922	2.076	
		Mechatroniker (IH, Hw)	3,5	26.034	26.490	Hybridberuf; branchenübergreifend
		Mikrotechnologie (IH)	3	477	360	
		Produktionstechnologie (IH)	3	96	147	
D10	<b>Informationstechnik</b>	Mathematisch-technische/r Software-Entwickler (IH)	3	465	528	Gemeinsamkeiten mit IT-Berufen (→ A12)
D11	<b>Fahrzeugtechnik</b>	Baugeräteführer (IH, Hw)	3	912	972	
D12	<b>Chemie</b>	Wachstzieher (Hw, IH)	3	27	9	

Anlage 3 d) zum Evaluierungsbericht

Nr.	Berufs-Bereich	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2010 <sup>3</sup>	Azubis 2014 <sup>4</sup>	Bemerkungen
D13	Umweltdienstleistungen	Schornsteinfeger (Hw)	3	1.572	2.154	
D14	Sonstige Sicherheitsdienstleistungen	Schädlingsbekämpfer (IH)	3	84	87	
		Werkfeuerwehrmann (IH)	3	78	225	
D15	Reinigung	Textilreiniger (IH, Hw)	3	570	270	Gemeinsamkeiten mit Chemieberufen (→ A21A22)
		Gebäudereiniger (Hw)	3	3.696	2.580	
D16	Papierherstellung	Papiertechnologe (IH)	3	636	645	
D17	Spielzeugherstellung	Spielzeughersteller (IH)	3	3	0	Hybridberuf. Gemeinsamkeiten mit Bekleidungstechnik (B9) und mit Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik (→ D4)
D18	Gestaltungstechnik	Gestalter für visuelles Marketing (IH)	3	1.629	1.737	
		Fahrzeuginnenausstatter (IH)	3	258	192	
		Bühnenmaler und Bühnenplastiker (IH)	3	120	108	
		Schilder- und Lichtreklamehersteller (Hw)	3	1.023	924	
D19	Textil, Mode, Leder	Modist (Hw, IH)	3	51	48	Gemeinsamkeit mit Bekleidungstechnik (→ B9)
		Schuhmacher (Hw)	3	90	99	Gemeinsamkeit mit Lederverarbeitung (→A13)
		Fachkraft für Lederherstellung und Gerbereitechnik (Hw, IH)	3	51	30	
		Technischer Konfektionär (IH)	3	162	141	
		Segelmacher (Hw)	3	72	66	

Anlage 3 d) zum Evaluierungsbericht

Nr.	Berufs-Bereich	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2010 <sup>3</sup>	Azubis 2014 <sup>4</sup>	Bemerkungen
		Seiler (Hw, IH)	3	39	45	
		Produktgestalter Textil (IH)	3	45	30	
		Textilgestalter im Handwerk (Hw)	3	21	15	
D20	<b>Gesundheits- handwerk</b>	Augenoptiker (Hw)	3	6.498	6.009	
		Orthopädietechnik-Mechaniker (Hw)	3,5	1.254	1.572	
		Orthopädieschuhmacher	3,5	846	948	Gemeinsamkeiten mit Lederverarbeitung (→ A13)
		Hörgeräteakustiker (Hw)	3	2.451	2.457	
		Zahntechniker (Hw)	3,5	6.147	5.826	
D21	<b>Öffentliche Dienst- leistungen</b>	Fachangestellter für Bäderbetriebe (öD)	3	1.599	1.140	
		Sozialversicherungsfachangestellter (öD)	3	6.378	7.359	Hybridberuf; beinhaltet gesetzliche Kranken-, Renten- und Sozialversicherung
		Verwaltungsfachangestellter (öD)	3	15.492	15.930	
		Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen (öD)	3	2.823	879	
		Justizfachangestellter (öD)	3	2.070	1.752	Gemeinsamkeiten mit ReNoPat (→ A13)
D22	<b>Industriedien- st-leistungen</b>	Industriekaufmann (IH)	3	50.523	51.885	Querschnittsberuf in 40 Industriebranchen
D23	<b>Sonstige kauf- männische Dienstleistun- gen</b>	Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung (IH)	3	243	183	
		Personaldienstleistungskaufmann (IH)	3	2.262	1.968	
D24	<b>Finanzdienst- leistungen</b>	Steuerfachangestellter (FB)	3	16.992	18.066	
D25	<b>Medien</b>	Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste (IH, öD)	3	1.722	1.587	
		Kaufmann für audiovisuelle Medien (IH)	3	642	558	

Anlage 3 d) zum Evaluierungsbericht

Nr.	Berufs-Bereich	Ausbildungsberuf <sup>2</sup>	Dauer (Jahre)	Azubis 2010 <sup>3</sup>	Azubis 2014 <sup>4</sup>	Bemerkungen
		Mediengestalter Bild und Ton (IH)	3	1.770	1.569	
		Film- und Videoeditor (IH)	3	90	45	
D26	Personenbezogene Dienstleistungen	Bestattungsfachkraft (IH, Hw, öD)	3	468	393	Hybridberuf
D27	Sonstiger Vertrieb, Handel	Automatenfachmann (IH)	3	147	159	
D28	Bürodienstleistungen	Kaufmann für Büromanagement	3	33.552	75.543	Querschnittsberuf, Branchenübergreifend



**Ressortübergreifende Stellungnahme zu Ausbildungsordnungen und Prüfungen  
im Rahmen des BMI-Projekts „Digitale Erklärungen“**

Erstellt von Herrn Dr. Voss, BMBF, Referat 314

Abgestimmt mit:

BMBF, Referat 312,

BMWi Referate VIIB1, VIIB4, VIIB5

BMEL, Referat 414

BMI, Referat D2

BMJV, Referat IVB3

BMG, Referat 316

BMAS, Referat Z a 4

Betr.: BMI-Projekt „Digitale Erklärungen“ gemäß Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25.7.2013

Bezug: 1. Mails BMI O2 v. 2.6. u. 23.7.2015  
2. Ressortbesprechung BMI/BMBF/BMWi/BML am 11.6.2015

Anlg.: Liste mit Ausbildungsordnungen

Ziel der Initiative des BMI ist, das Potenzial für eine Ergänzung bisheriger strenger Schriftformerfordernisse (schriftlich oder gleichgestellte qualifizierte elektronische Formen i.S.v. [§ 3a VwVfG](#)) um leichter handhabbare elektronische Formen (etwa: einfache Mail) oder gar den Raum für den völligen Verzicht auf Formerfordernisse zu analysieren.

Ergebnis der o.g. Ressortbesprechung war: Die gemäß [§ 4 BBiG](#) zum Erlass von Ausbildungsordnungen berufenen Bundesressorts sollen versuchen, eine gemeinsame Stellungnahme zu den i.R.d. Projekts „Digitale Erklärungen“ übergreifenden Fragestellungen abzustimmen.

Diese Stellungnahme soll nach Möglichkeit

- einerseits fachlich abgestimmte Versatzstücke ermöglichen, die BMI bei der Abfassung des in Art. 30 Abs. 2 des Ges. zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (EGovG-RahmenG) geforderten Berichts an das Parlament (T. = 1.8.2016) übernehmen kann,
- andererseits die Stellungnahmen zu den jeweiligen Schriftformerfordernissen harmonisieren bzw. redundante Stellungnahmen in einer Vielzahl inhaltlich paralleler Regelungen ersparen und damit den Prozess möglichst schlank gestalten.

Die Gegenstände der ressortübergreifenden Stellungnahme sollen sein

1. die sachgerechte Form für den in §§ [5 Abs. 2 Nr. 7](#), [14 Abs. 1 Nr. 4](#), [43 Abs. 1 Nr. 2](#), [79 Abs. 2 Nr. 1](#) BBiG und entsprechenden Vorschriften der HwO sowie in der Mehrzahl der Ausbildungsordnungen erwähnten schriftlichen Ausbildungsnachweis (auch: Berichtsheft) und

2. die Erforderlichkeit der persönlichen Anwesenheit bei nach BBiG und HwO erforderlichen Prüfungen, siehe Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 des EGovG-RahmenG.

Zu den Rechtsgrundlagen und Begrifflichkeiten des BMI-Projekts „Digitale Erklärungen“ sowie zu einschlägigen Quellen und Links siehe auch den Anhang am Ende dieses Vermerks.

Auf dieser Grundlage haben die betroffenen Ressorts die folgende, ressortübergreifende Stellungnahme erarbeitet:

## **Zu 1. / Schriftlicher Ausbildungsnachweis**

### **Sachverhalt:**

Seit der BBiG-Novelle d.J. 2005 sehen § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG und gleichlautend [§ 26 Abs. 2 Nr. 7 HwO](#) BBiG als mögliche Gestaltungsform einer Ausbildungsordnung die Pflicht von Auszubildenden vor, „einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen“; ohne ausdrücklich Erwähnung im parallelen § 25 Abs. 2 BBiG1969 war dies aber bereits vorher mit der Erwähnung des traditionellen „Berichtsheftes“ in § 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG1969 anerkannt und gängige Praxis.

[§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG](#) und entsprechend [§ 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO](#) machen das Führen des etwa erforderlichen Ausbildungsnachweises konsequent auch zur Voraussetzung der Zulassung zur späteren Abschlussprüfung. Die Mehrzahl der derzeit geltenden Ausbildungsordnungen konstituiert ausdrücklich die Pflicht zum Führen des Ausbildungsnachweises. Eine gewisse Zahl von Ausbildungsordnungen, die aus der Zeit vor der Novelle 2005 stammen und nicht nachträglich überarbeitet wurden, machen einen Ausbildungsnachweis nicht explizit; jedoch verfährt die Praxis auch in diesen Fällen einhellig entsprechend. Damit wird ein Ausbildungsnachweis nach den hier vorliegenden Erkenntnissen heute ausnahmslos als Zulassungsvoraussetzung verstanden (siehe Anlage mit Nachweis der Ausbildungsordnungen mit / ohne Hinweis auf Ausbildungsnachweise). An das Führen des Ausbildungsnachweises werden auch gewisse Anforderungen an Aussagekraft und Form gestellt; das bloße Vorlegen des betrieblichen Ausbildungsplans (Teil des Ausbildungsvertrags) genügt in keinem Fall, vgl. näher *Herkert/Törtl*, Loseblattkomm. zum BBiG, § 14 Rn. 38ff, § 43 Rn. 17f. Der Hauptausschuss des BIBB hat in seiner [Empfehlung Nr. 156 v. 9.10.2012 für das Führen von Ausbildungsnachweisen](#) konkrete Hinweise zu Zielen und Verfahren bei Anfertigung von Ausbildungsnachweise erarbeitet und dies auch durch differenzierte Muster ergänzt.

### **Bewertung:**

Vorfrage – Qualifikation als privat- oder öffentlich-rechtliche Formvorschrift: Der Ausbildungsnachweis kann historisch als Element ausschließlich des privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses gedeutet werden; insbesondere die traditionelle Bezeichnung „Berichtsheft“ legt eine solche Interpretation nahe. Auch wurde das beharrliche Verweigern, ein Berichtsheft zu führen, sogar als Grund für eine fristlose Kündigung des Ausbildungsverhältnisses herausgehoben, siehe etwa *Herkert/Törtl* a.a.O. § 14 Rn. 38 m.w.N. Durch die ausdrückliche Ausformung als Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung eines staatlich aner-



kannten Berufes – sowohl die Zulassungsentscheidung als auch die Prüfungsentscheidung haben die Rechtsnatur eines Verwaltungsaktes - und auch mit der nunmehrigen Bezeichnung „Ausbildungsnachweis“ erscheint eine solche einschränkende Deutung nicht mehr darstellbar; die entsprechenden Regelungen sind daher im Rahmen des Projektes „Digitale Erklärungen“ auf etwaigen Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Hauptfrage – sachgerechte Form: Hinsichtlich der für den Ausbildungszweck angemessenen Form des Ausbildungsnachweises erscheint es vernünftig, zwischen zwei Prozessschritten zu differenzieren, nämlich zwischen der Herstellung eines Ausbildungsnachweises über den Verlauf einer Berufsausbildung hinweg einerseits und der Vorlage des Ausbildungsnachweises bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung andererseits.

#### (1) Erstellen des Ausbildungsnachweises

- Für die Phase des Erstellens steht neben der Beweissicherungsfunktion auch die pädagogische Funktion im Vordergrund. Bei der pädagogischen Funktion ist entscheidend, dass der Ausbildungsnachweis die Kommunikation zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbildenden, der gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG auch zur fortlaufenden Durchsicht verpflichtet ist, über Lernfortschritte und etwaige Lerndefizite effizient unterstützen kann, in diesem Sinne auch Herkert/Törtl a.a.O. § 14 Rn. 38. Dann macht es aber auch Sinn, neben der weiterhin nutzbaren schriftlichen Form im Einvernehmen zwischen Auszubildendem und Ausbildenden Kommunikationsformen zuzulassen, wie sie heute der jungen Generation näher stehen, etwa in Gestalt von elektronischen Programmen. Dies könnte ein Anreiz für die Auszubildenden darstellen, sich entgegen einer der nicht selten beobachteten Übung zu verhalten, kurz vor der Prüfung formal ein Berichtsheft kurzerhand zu rekonstruieren. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass durch die elektronische Form nachweisbar bleibt, dass der Ausbildungsnachweis vom Auszubildenden selbst verfasst wurde und an den Einträgen für zurückliegende Ausbildungsabschnitte nichts mehr verändert werden kann, sobald der Ausbildende sie abgezeichnet hat.
- Damit vereinbar rät der Hauptausschuss des BIBB in seiner o.a. Empfehlung Nr. 156 v. 9.10.2012 für das Führen von Ausbildungsnachweisen dazu, Ausbildungsnachweise „schriftlich oder elektronisch zu führen“. Die Bundesregierung und die Europäische Union haben auch ein in der Praxis einsetzbares und bereits erfolgreich eingesetztes Medium gefördert, nämlich das Verfahren für das Online-Berichtsheft BLok.
- Besonderheit: Die Art des Ausbildungsnachweises, der später auch in einem Rechtsstreit erheblich werden kann, kann nicht durch einseitige Bestimmung des Auszubildenden oder des Ausbildenden festgelegt werden; insofern unterscheidet sich die Sachlage hier von Fällen, in denen (nur) die freie Wahl eines Bürgers oder eines Betriebes zwischen mehreren Handlungsformen gegenüber der Verwaltung erwogen werden soll. Daher ist hier dafür Sorge zu tragen, dass die Vertragsparteien das gewollte Verfahren im Ausbildungsvertrag von vornherein vereinbaren und so späteren Zweifeln und ggfs. Streitigkeiten über die Erfüllung von Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis vorbeugen.

- Höhere Formerfordernisse, etwa in qualifizierter elektronischer Form werden hinsichtlich des Erstellungsprozesses nicht für sachgerecht gehalten. Dies wird nach dem derzeitigen Kenntnisstand gerade bei KMU nicht realisierbar sein, damit im Effekt einem Ausschlusskriterium entsprechen bzw. müsste eine sehr inhomogene Praxis verursachen.

(2) Vorlage des Ausbildungsnachweises mit dem Zulassungsantrag

Intensivere Anforderungen sollten dann allerdings für die Vorlage des zusammengefassten bzw. konsolidierten Ausbildungsnachweises bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung greifen. Hier ist jedenfalls nachvollziehbar zu machen, dass Auszubildender und Auszubildender die einzelnen Elemente des Nachweises in der Summe mitbringen; sie dokumentieren damit auch das Erfüllen ihrer Pflichten z.B. aus [§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG](#). Dies erscheint auch sinnvoll für die qualitätssichernde Aufgabe der zuständigen Stellen, etwa bei der Prüfung der Eignung für nachfolgende Ausbildungsverhältnisse.

**Fazit:**

Es sollten folgende Neufassungen im BBiG angestrebt und i.R. der Evaluierung und Anpassung des Berufsbildungsgesetzes, die gem. Koalitionsvertrag für die 18. Legislatur vorgesehen ist, umgesetzt werden (dort S. 31):

§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 7:

„dass Auszubildende einen Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch zu führen haben“;

§ 43 Abs. 1 Nr. 2:

„wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder Teil 1 der Abschlussprüfung teilgenommen hat sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 vorgelegt hat.“

In § 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG und in § 79 Abs. 2 Nr. 1 BBiG kann unschädlich jeweils der bisherige Hinweis auf Schriftlichkeit entfallen oder es kann neutral verwiesen werden: „Ausbildungsnachweis i.S.v. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 7“. Die parallelen HwO-Vorschriften werden entsprechend angepasst.

Hinweis: Die Vertragsparteien des Ausbildungsverhältnisses müssen sich frühzeitig über das Verfahren einigen, in dem der Ausbildungsnachweis zu erstellen ist, [siehe oben \(1\), dritter Anstrich](#). Daher sollte in das [Ausbildungsvertragsmuster](#), das vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung empfohlen wird, eine entsprechende Klausel aufgenommen werden; dies geht typischerweise unverzüglich auch in die spezifischen Musterverträge einzelner Branchen ein. Darüber hinausgehend könnten die gesetzlich definierten Pflichtelemente jedes Ausbildungsvertrages gem. [§ 11 Abs. 1 BBiG](#) um eine entsprechende Position erweitert werden:

„10. die Form eines Ausbildungsnachweises im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 7“

### **Zu den auf der Grundlage von BBiG u. HwO erlassenen Ausbildungsordnungen:**

Auf § 5 BBiG und § 26 HwO bzw. auf Vorgängervorschriften beruhen nach heutigem Stand 327 Rechtsverordnungen, die sich auch in Struktur und Wortlaut hinsichtlich des Ausbildungsnachweises merklich unterscheiden. Nach Einschätzung der beteiligten Ressorts sollten diese nicht vorlaufend zu den oben beschriebenen Gesetzesänderungen angepasst werden; aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollen zunächst die Gesetzesänderungen umgesetzt und danach entschieden werden, ob und wie eine nachträgliche Änderung aller Ausbildungsordnungen – z.B. durch eine Sammelverordnung - erfolgen soll, mit übereinstimmenden Regelungen zu Inkrafttreten und Auswirkungen auf laufende Ausbildungsverhältnisse. Diese Perspektive ist in der Datenbank zum Normenscreening entsprechend dargestellt worden.

### **Zu 2. / Anwesenheit bei Prüfungen**

#### **Sachverhalt:**

Ohne dass dies jeweils rechtlich ausdrücklich fixiert wäre, gehen die berufsbildungsrechtlich gestalteten Prüfungen durchgehend von der Anwesenheit der Prüflinge aus; dies kann auch als allgemeiner Prüfungsgrundsatz *ratione materiae* verstanden werden und insoweit als gesondert von allgemeinen Verwaltungsverfahren.

#### **Bewertung:**

Dies ist hinsichtlich der Prüfungen nach BBiG und HwO auch nochmals gesondert akzentuiert durch den Grundsatz der Prüfungseinheit, nach dem sich die Prüfungskommission grundsätzlich einen unmittelbaren, einheitlichen und ganzheitlichen Eindruck von der erreichten beruflichen Handlungsfähigkeit i.S.v. [§ 38 BBiG](#) machen soll. Zulässig sind nur wenige Ausnahmen, etwa die Bewertung einzelner nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen durch beauftragte Mitglieder der Prüfungskommission i.S.v. [§ 42 Abs. 2 BBiG](#) oder die Bewertung nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen durch gutachterliche Stellungnahmen Dritter i.S.v. [§ 39 Abs. 2 BBiG](#), insbesondere der Lehrer an den berufsbildenden Schulen. Dieser in der dualen Berufsbildung besonders ausgeprägte Grundsatz verhindert auch nachhaltig, eine Gesamtausbildung in Gestalt einzelner, getrennt abzuprüfender und dann für den Abschluss aufzusaldierender Teile zu modularisieren. Ein Vorstoß zur Änderung oder Relativierung würde insbesondere auch auf intensiven Widerstand der Sozialpartner treffen.

Unbenommen bleibt, dass Teile der Prüfung auch mit Unterstützung von Informations- und Kommunikationstechnik absolviert werden; dies ist etwa in kaufmännischen Prüfungen ohnehin ständige Praxis, da es zum unmittelbaren Berufsbild gehört. Möglich ist auch, dass solche schriftlichen Anteile zeitgleich an getrennten Orten in getrennten Gruppen – unter sachgerechter Aufsicht – stattfinden, etwa um Fahrtaufwand für die Prüflinge zu mindern.

Davon zu trennen ist die Frage, ob es ermöglicht werden sollte, Prüfungsteile in einer elektronisch gesicherten Form an beliebigen Orten – etwa daheim – zu absolvieren. Dies könnte eine weitere Erleichterung für die Prüflinge bedeuten. Es scheidet aber im Ergebnis aus:

- Leistungsnachweise i.R. einer Prüfung haben auch nach gängiger Vorstellung nicht den Charakter einer Informationsübermittlung oder Willenserklärung, sondern sind Teil eines im Ablauf definierten und qualitätsgesicherten pädagogischen Prozesses. Damit fallen sie nicht unter die politische Zielrichtung des Projektes „Digitale Erklärungen“.
- Ein Virtualisieren der Abschlussprüfung würde speziell im Bereich der Berufsbildung eine fundamentale Abkehr vom Grundsatz der Unmittelbarkeit der Prüfung der beruflichen Handlungsfähigkeit bedeuten.
- Teils mit diesem Gesichtspunkt überschneidend bestünden erhebliche Zweifel, ob eine einheitliche Qualität der Prüfung, insbesondere der sichere Nachweis der Urheberschaft der jeweils gezeigten Leistung zu gewährleisten wäre. Auch die rechtliche Überprüfbarkeit im Verwaltungsstreitverfahren stünde damit ernsthaft im Zweifel.
- Entsprechende technische Verfahren, die die genannten Risiken und Nachteile wirksam ausgleichen könnten, sind hier auch nicht bekannt.

**Fazit:**

Es wird gegen jedes Relativieren des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Abschlussprüfung votiert, speziell dagegen, die Teilnahme an Prüfungen durch technisch unterstützte Telepräsenz zu erleichtern. Dies sollte aus dem BMI-Projekt „Digitale Erklärungen“ systematisch ausgeklammert bleiben.

## Anhang / Quellen

**Grundlage** des BMI-Projektes „Digitale Erklärungen (Normenscreening)“ ist Art. 30 Abs. 2 des „(Rahmen-)Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ v. 25.7.2013, in Kraft seit dem 1.8.2013 ([BGBl. Teil I, S. 2749 ff](#); Dokumentation der parlamentarischen Vorgänge siehe [hier](#)).

Art. 30 Abs. 2 lautet:

„Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Anm. Voss: damit vor dem 1.8.2016),

(1) in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und

(2) in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.“

Anm. zur Vermeidung von Missverständnissen: Art. 1 dieses Rahmengesetzes enthält das sehr ähnlich benannte „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz/EGovG; Wortlaut des EGovG siehe [hier](#))“

**Inhalt bzw. Ziel** des Projektes Digitale Erklärungen (Normenscreening) ist nach dem [FAQ des BMI](#) (Auszüge):

- Die Schriftform stellt im Rechtsverkehr ein gesetzliches Formerfordernis dar, wonach bestimmte Schriftstücke, Verträge oder Urkunden schriftlich abgefasst sein müssen sowie vom Aussteller und dessen Vertragspartner eigenhändig mit voller Namensunterschrift zu unterzeichnen sind.
- Sämtliche verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes werden daraufhin überprüft, ob bestehende Schriftformerfordernisse abgeschafft werden können. Ebenso wird überprüft, ob Pflichten zum persönlichen Erscheinen durch elektronische Identifikation ersetzbar sind.
- Unter einem Schriftformerfordernis versteht man die Notwendigkeit, dass ein Dokument schriftlich verfasst und normalerweise eigenhändig unterschrieben sein muss. Da man ein elektronisches Dokument nicht handschriftlich unterschreiben kann und um es vor nachträglichen Änderungen zu schützen, muss die Funktion der Unterschrift durch ein sicheres elektronisches Verfahren ersetzt werden. Dazu können in Ergänzung zur bereits bestehenden qualifizierten elektronischen Signatur zwei weitere Verfahren genutzt werden: die De-Mail mit der Versandoption „absenderbestätigt“ oder Online-Formulare der Verwaltung in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis des neuen Personalausweises. Beide Varianten bieten hohe Sicherheitsstandards. Ohnehin sind diese Sicherungsverfahren nur nötig, wenn ein Antrag oder ein anderes Dokument von Gesetzes wegen der Schriftform bedarf. Ist dies nicht der Fall, können auch einfache Varianten wie E-Mail oder einfache Online-Formulare eingesetzt werden.

- Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ ist zum einen technikoffen, d.h. es schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Zum anderen erklärt diese Formulierung elektronische Abläufe als zulässig. Die Wahl zwischen den unter der klassischen Schriftform subsumierten Verfahrensweisen oder eines elektronischen Verfahrens obliegt aufgrund der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (vgl. [§ 10 VwVfG](#)) dem Ermessen der jeweiligen Behörde. Hier wird der Spielraum in der Medienwahl erweitert, ohne eine gesetzliche Verpflichtung vorzunehmen.

Ergänzend erläutert BMI in seinem Dokument „Digitale Erklärungen (Normenscreening) - Fragenkaskade und Popups (final)“

Schriftform bedeutet praktisch, dass allein

1. ein persönlich unterschriebenes Schriftstück
2. eine E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur
3. eine De-Mail („absenderbestätigt“) oder
4. ein Webformular in Verbindung mit dem neuen Personalausweis für die Abwicklung dieses Verfahrensschrittes ausreichend ist.

Weitere Nachfrage ergab das folgende mit BMI gemeinsame Verständnis (Mail BMI v. 16.6.2015):

Die Passage „oder elektronisch“ ist nach dem völligen unerwähnt lassen jeglicher Form die offenste Form, die

- eine Mail ausreichen lässt, insbesondere auch eine Mail mit Scan-Anlage eines unterschriebenen Dokuments,
- die Nutzung der vielfachen Antwortmöglichkeiten auf Web-Seiten, die typischerweise Mail-ähnlich aufgebaut sind, ggfs. den Eintrag in einem Internet-basierten Forum, soweit es sich um eine Plattform der öffentlichen Verwaltung handelt, die zu diesem Zweck freigeschaltet wurde,
- ggfs. eine SMS oder eine elektronisch übertragene Sprachnotiz, wenn zuordnungsfähig,
- aber nicht ein bloßes Telefonat, dito nicht die auf einem Anrufbeantworter gespeicherte Sprachnachricht.

Alle Varianten setzen voraus, dass die Behörde einen entsprechenden Zugang bewusst ermöglicht hat.

**Fachkonzept für die  
Weiterentwicklung der Berufsbildungsstatistik**

**Stand: 28. Oktober 2015**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>3</b>	
<b>VORBEMERKUNG</b> .....	<b>3</b>	
<b>1</b>	<b>DERZEITIGES ERHEBUNGSPROGRAMM DER BERUFSBILDUNGSSTATISTIK</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>ANFORDERUNGEN AN DIE BERUFSBILDUNGSSTATISTIK</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Aufgaben und Verwendungszwecke der Berufsbildungsstatistik</b> .....	<b>5</b>
2.1.1	Strukturinformationen über Auszubildende im dualen System der Berufsausbildung .....	5
2.1.2	Informationen zu berufsstrukturellen Entwicklungen .....	6
2.1.3	Ausbildungsverlauf innerhalb der dualen Berufsausbildung .....	6
<b>2.2</b>	<b>Nationale Anforderungen an die Berufsbildungsstatistik</b> .....	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>Internationale Anforderungen an die Berufsbildungsstatistik</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>VORSCHLÄGE FÜR DIE NOVELLIERUNG DES BERUFSBILDUNGSGESETZES</b> .....	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>Zusatzmerkmale der Berufsbildungsstatistik</b> .....	<b>7</b>
3.1.1	Tagesgenaue Erfassung der ausbildungsrelevanten Ereignisse .....	7
3.1.2	Ausbildungsintegrierendes duales Studium mit Ausbildungsvertrag nach BBiG/HwO .....	8
3.1.3	Abgeschlossenes Studium oder Studienabbruch vor Beginn einer dualen Ausbildung .....	8
3.1.4	Erfassung von Berufsausbildungsverläufen innerhalb der dualen Berufsausbildung .....	9
3.1.5	Erfassung des Wohnortes des bzw. der Auszubildenden bei Vertragsabschluss .....	10
3.1.6	Erfassung von Teilzeitberufsausbildungen .....	11
<b>3.2</b>	<b>Mögliche zu streichende Merkmale der Berufsbildungsstatistik</b> .....	<b>11</b>
3.2.1	Ausbildungsberater bzw. Ausbildungsberaterinnen .....	11
3.2.2	Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Berufsausbildungsvorbereitung .....	12
<b>3.3</b>	<b>Präzisierung von Formulierungen zu Erhebungsmerkmalen des § 88</b> .....	<b>12</b>
3.3.1	„berufliche Vorbildung“ § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BBiG .....	12
3.3.2	„Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung“ § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f BBiG .....	13
3.3.3	„Anschlussvertrag bei Stufenausbildung“ § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g BBiG .....	14
3.3.4	„Monat und Jahr der Wiederholungsprüfung“ § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i BBiG .....	14
<b>3.4</b>	<b>Harmonisierung verschiedener Regelungen des BBiG</b> .....	<b>15</b>
3.4.1	Harmonisierung § 34 mit § 88, ggfs. in § 34 BBiG auf § 88 BBiG verweisen .....	15



## Zusammenfassung

Die Bereitstellung von detaillierten Informationen für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung ist die Hauptaufgabe der Berufsbildungsstatistik. Die differenzierten Ergebnisse der Berufsbildungsstatistik ermöglichen fundierte Aussagen über die Strukturen und Entwicklungen in der dualen Berufsbildung nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung und ermöglichen in Verbindung mit den Daten der Arbeitsmarktstatistik eine Abschätzung des Angebots an Fachkräften. Darüber hinaus ist die Berufsbildungsstatistik unverzichtbar für die nationale und internationale Bildungsberichterstattung und die Berufsbildungsforschung, für die Berechnung des Bildungsbudgets in Deutschland sowie für die Berechnung nationaler und internationaler Benchmarks.

Der demografische Wandel, der Wettbewerb zwischen Berufsbildung und Hochschulbildung und die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung machen von Zeit zu Zeit eine Überprüfung des Datenangebots der Berufsbildungsstatistik erforderlich. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, Vorschläge zur Anpassung des Datenangebots zu diskutieren und ggf. Vorschläge zur Novellierung des im Berufsbildungsgesetz festgelegten Merkmalkatalogs der Berufsbildungsstatistik zu unterbreiten.

Aus Sicht der Statistik sollten –falls eine Novellierung des Berufsbildungsgesetzes ansteht– folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Erweiterung des Merkmalskataloges der Berufsbildungsstatistik um folgende Merkmale:
  - tagesgenaue Erfassung der ausbildungsrelevanten Ereignisse
  - ausbildungsintegrierendes duales Studium mit Ausbildungsvertrag nach BBIG/HwO
  - Studium oder Studienabbruch vor Beginn einer dualen Ausbildung
  - Erfassung des Wohnorts der/des Auszubildenden bei Vertragsabschluss
- Streichung folgender Merkmale, die aus fachlicher Sicht verzichtbar sind, um die Auskunftspflichtigen zu entlasten:
  - Teilnehmerinnen und Teilnehmer an betrieblicher Berufsausbildungsvorbereitung
  - Ausbildungsberater bzw. Ausbildungsberaterinnen
- Einführung einer Berufsausbildungsverlaufsstatistik innerhalb der dualen Berufsausbildung
- Harmonisierung verschiedener Regelungen des Berufsbildungsgesetzes und Präzisierung einzelner Merkmalsbezeichnungen, um die derzeitige Interpretation der gesetzlichen Regelungen abzusichern.

## Vorbemerkung

Aufgabe dieses Papiers ist es, Vorschläge zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes im Hinblick auf die Berufsbildungsstatistik zusammenzufassen. Eine Arbeitsgruppe hat die Zweckmäßigkeit und statistische Realisierbarkeit der einzelnen Vorschläge geprüft. Die Arbeitsgruppe kommt bei zahlreichen Punkten zu einvernehmlichen Ergebnissen. Andere Vorschläge werden unterschiedlich bewertet. Es wird in diesem Papier darauf hingewiesen, wenn ein Vorschlag mehrheitlich (nicht einstimmig) angenommen bzw. mehrheitlich abgelehnt wurde.

Im Folgenden werden ausgehend von einer Darstellung des derzeitigen Erhebungsprogramms der Berufsbildungsstatistik (1.) die Anforderungen an die Berufsbildungsstatistik herausgearbeitet (2.). Der anschließende Abschnitt (3.) stellt die einzelnen Novellierungsvorschläge vor. Im An-

hang werden Vorschläge aufgeführt, die nicht Bestandteil des Fachkonzeptes sind sowie jeweils eine Begründung der Arbeitsgruppe.

## 1 Derzeitiges Erhebungsprogramm der Berufsbildungsstatistik

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Berufsbildungsstatistik ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, (565)), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749). Der Statistikauftrag ist in § 87 BBiG formuliert, erhoben werden die Angaben zu § 88 Absatz 1 BBiG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 88 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Berichtspflichtig sind die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammern sowie die zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes, der Freien Berufe, und der Hauswirtschaft.

Das Erhebungsprogramm der Berufsbildungsstatistik ist in § 88 BBiG geregelt:

### § 88 Erhebungen

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst

1. für jeden Auszubildenden und jede Auszubildende:

- a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit;
  - b) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung;
  - c) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung;
  - d) Ort der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
  - e) Ausbildungsjahr, Abkürzung der Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit;
  - f) Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung, Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses;
  - g) Anschlussvertrag bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
  - h) Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen;
  - i) Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg;
2. für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin in der beruflichen Bildung mit Ausnahme der durch Nummer 1 erfassten Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Berufsrichtung, Vorbildung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungserfolg;
3. für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin: Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung;
4. für jeden Ausbildungsberater und jede Ausbildungsberaterin: Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit, durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;
5. für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Berufsrichtung.

Für die Erhebungsmerkmale wurden von der amtlichen Statistik in Abstimmung mit den Kammern, dem Bundesinstitut für Berufsbildung, der Wissenschaft, der Bundesagentur für Arbeit und der für die Berufsausbildung zuständigen Bundes- und Landesministerien Merkmalsausprägungen definiert, nach denen die Auskunftspflichtigen ihre Angaben gliedern müssen.

## **2 Anforderungen an die Berufsbildungsstatistik**

Den Ausgangspunkt für die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes im Hinblick auf die Statistik stellt der Wandel der Ausbildungslandschaft dar, der eine Anpassung des Erhebungsprogramms notwendig gemacht hat. Beginnend mit einem Überblick über die Aufgaben und Verwendungszwecke der Berufsbildungsstatistik (2.1) werden die nationalen (2.2) und internationalen (2.3) Anforderungen an die Berufsbildungsstatistik dargestellt.

### **2.1 Aufgaben und Verwendungszwecke der Berufsbildungsstatistik**

Die Berufsbildungsstatistik liefert Informationen insbesondere für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung (87 § BBiG). Die differenzierten Ergebnisse der Berufsbildungsstatistik ermöglichen fundierte Aussagen über Strukturen und Entwicklung in der dualen Berufsausbildung (nach BBiG bzw. HwO). Sie liefert Daten zu Auszubildenden, Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmern, Absolventinnen bzw. Absolventen sowie zum Ausbildungspersonal. Diese Daten bilden eine wichtige Grundlage für politische Entscheidungen, z. B. für spezielle Förderprogramme sowie für die Berufsbildungsforschung.

Hauptnutzer der Berufsbildungsstatistik sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), insbesondere für den jährlichen Berufsbildungsbericht, das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), insbesondere für den Datenreport, Länderministerien, europäische und internationale Institutionen, Verbände und sonstige Wirtschaftsvereinigungen, Hochschulinstitute und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Die Berufsbildungsstatistik ist ein wichtiger Bestandteil der Bildungsstatistik in Deutschland, die ihre Aussagekraft in weiten Bereichen erst im Zusammenspiel mit den Daten anderer Statistiken mit bildungsrelevanten Merkmalen (z. B. der Statistik der beruflichen Schulen) entfaltet.

Die wichtigsten Aufgabengebiete und Verwendungszwecke der Berufsbildungsstatistik sind die Bereitstellung von Strukturinformationen über Auszubildende in der dualen Ausbildung und die Sicherung eines adäquaten Angebotes an Fachkräften (2.1.1), berufsstrukturelle Entwicklungen im dualen System (2.1.2) und über die Ausbildungsverläufe in der dualen Berufsausbildung (z.B. Indikatoren zu vorzeitigen Vertragslösungen und Prüfungserfolg) (2.1.3); diese werden im Folgenden kurz ausgeführt.

#### **2.1.1 Strukturinformationen über Auszubildende im dualen System der Berufsausbildung**

Das Hauptaugenmerk im Rahmen der Berufsbildungsstatistik gilt der Bereitstellung von Informationen zu Auszubildenden, insbesondere den Zahlen zu den im jeweiligen Jahr neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen in der Gliederung nach Geschlecht, Alter sowie allgemeinbildender und beruflicher Vorbildung sowie den Absolventinnen bzw. Absolventen einer dualen Berufsausbildung.

Seit der Revision des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2007 lassen sich zudem auf Basis der Angaben zur vorherigen Berufsausbildung, der vertraglich vereinbarten Ausbildungsdauer, dem Alter der Auszubildenden und weiterer Merkmale zu potenziellen Verkürzungsgründen Ausbildungsanfänger bzw. -Auszubildenden abgrenzen. Somit können auch Ausbildungsbelegungsquoten der Jugendlichen auf Basis der Berufsbildungsstatistik und der Bevölkerungsfortschreibung ermittelt werden. Auf Basis der Altersangaben zu den Absolventen bzw. Absolventinnen der dualen Berufsausbildung lassen sich zudem entsprechende Absolventenquoten ermitteln. Anfängerquoten und Absolventenquoten dienen der Beobachtung der quantitativen Bedeutung des dualen Systems sowie der Integration verschiedener Personengruppen.

Ein ausreichendes Fachkräfteangebot ist von großer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung einer Volkswirtschaft. Die Berufsbildungsstatistik liefert jährlich Informationen über die Auszubildenden und Absolventinnen bzw. Absolventen nach erlernten Ausbildungsberufen und Fachrichtungen. Zusammen mit den Daten der Erwerbstätigkeitsstatistik und der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit kann die Berufsbildungsstatistik Unternehmen und Verwaltungen und der Wissenschaft wichtige Informationen darüber liefern, ob – unter Berücksichtigung der Altersstruktur und des Arbeitskräftebedarfs – ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen

### **2.1.2 Informationen zu berufsstrukturellen Entwicklungen**

Die Berufsbildungsstatistik ist eine seit dem Jahr 1977 bestehende Totalerhebung aller Ausbildungsverträge im dualen System. Insofern können die Daten in tiefer regionaler und beruflicher Gliederung ausgewertet werden. Die Berufsbildungsstatistik erlaubt so z.B. die Analyse von berufsstrukturellen Entwicklungen, die auch die zentrale Datenbasis für die Ordnung der dualen Ausbildungsberufe darstellt. Außerdem können mit den Daten der Berufsbildungsstatistik langfristige Entwicklungen beobachtet werden. Diese Analysen sind von besonderer Bedeutung für die Ordnung und Planung der Berufsausbildung.

### **2.1.3 Ausbildungsverlauf innerhalb der dualen Berufsausbildung**

Die Berufsbildungsstatistik erfasst derzeit keine vollständigen Ausbildungsverläufe innerhalb des dualen Systems, allerdings werden verschiedene Aspekte des Ausbildungsverlaufs erhoben. Zum einen ist auf Basis der Berufsbildungsstatistik eine differenzierte Abbildung qualifikationspezifischer Übergangsmuster in das duale System der Berufsausbildung möglich. Durch die getrennte Erfassung von allgemeinbildendem Schulabschluss, Teilnahme an Berufsvorbereitung und beruflicher Grundbildung sowie der vorherigen Berufsausbildung für alle Ausbildungsverträge stehen umfassende Daten zur Beschreibung von Zugangswegen bereit. Die differenzierte Erfassung der schulischen und beruflichen Vorbildung dient jedoch noch einem weiteren Zweck. So lassen sich damit auch Fragestellungen untersuchen, inwieweit Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus im dualen System der Berufsausbildung aufgenommen werden oder ob sie sich im Prüfungserfolg oder Vertragslösungsrisiko unterscheiden.

Zentrale Indikatoren zum Ausbildungsverlauf bzw. zum Ausbildungserfolg sind die Lösungsquoten (Anteil vorzeitig gelöster Ausbildungsverträge) und Prüfungserfolgsquoten, die seit dem Jahr 2008 auch differenziert für Erst- und Wiederholungsprüfungen berechnet werden können. Allerdings werden Ausbildungsverläufe derzeit nur mit Bezug zum jeweiligen Ausbildungsvertrag erhoben, wenn Auszubildende mehrere Ausbildungsverträge abschließen und antreten (z.B. Vertragswechsel nach Vertragslösung), können die Daten aus den verschiedenen Verträgen nicht personenbezogen verknüpft werden. Deshalb können Ausbildungsabbrüche nicht von Vertragswechseln unterschieden werden, kann die faktische Ausbildungsdauer (über alle Verträge einer Person) nicht ermittelt werden und bleibt auch unbekannt, welche Ausbildungsberufe bei Mehrfachausbildungen kombiniert werden oder von welchem Beruf in welchen Beruf Wechsel erfolgen.

## **2.2 Nationale Anforderungen an die Berufsbildungsstatistik**

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist die Bundesregierung verpflichtet, jährlich einen Berufsbildungsbericht zu erstellen. Dabei stützt sie sich auf die Daten der Berufsbildungsstatistik und die entsprechenden Analysen, die mit dem BIBB-Datenreport zur Berufsbildungsstatistik bereitge-

stellt werden. Die Berufsbildungsstatistik liefert außerdem wichtige Informationen für den nationalen Bildungsbericht. Ohne die Informationen über Anzahl, Alter und Geschlecht der Auszubildenden könnte das Bildungsgeschehen in Deutschland nur unzureichend beschrieben werden. Zudem stellt die Berufsbildungsstatistik in Verbindung mit der Kostenerhebung des Bundesinstituts für Berufsbildung grundlegende Basisinformationen für die Berechnung des Bildungsbudgets in Deutschland bereit.

### **2.3 Internationale Anforderungen an die Berufsbildungsstatistik**

Deutschland beteiligt sich seit Jahrzehnten an der gemeinsamen Bildungsstatistik der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Union (EU). Die Daten der Berufsbildungsstatistik sind ein notwendiger Bestandteil der internationalen UOE-Datenlieferung und dienen den internationalen Organisationen zum Vergleich der beruflichen Bildungssysteme ihrer Mitgliedstaaten in indikatorengestützten Bildungsberichten (zum Beispiel „Bildung auf einen Blick – OECD-Indikatoren“). Die Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund der EU-Verordnung Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Datenlieferung verpflichtet.

## **3 Vorschläge für die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes**

### **3.1 Zusatzmerkmale der Berufsbildungsstatistik**

#### **3.1.1 Tagesgenaue Erfassung der ausbildungsrelevanten Ereignisse**

##### Hintergrund:

Bislang werden die ausbildungsrelevanten Ereignisse „vertraglich vereinbarter Beginn und vereinbartes Ende“, „vorzeitige Vertragslösung“ sowie die drei möglichen „Abschlussprüfungen“ (erste Abschlussprüfung, erste und zweite Wiederholungsprüfung) monatsgenau erhoben.

Nach Auskunft der Rechtsanwaltskammern und anderer Vertreter der meldenden Stellen werden Vertragslösungen und andere ausbildungsrelevante Merkmale in der Regel bereits tagesgenau erfasst. Da bei einzelnen Kammern bestimmte Kennzahlen auf der Basis tagesgenauer Angaben ermittelt werden, kommt es zu Abweichungen zu den von der amtlichen Statistik auf Basis der monatsgenauen Daten berechneten Kennzahlen.

##### Sachstand:

Das aktuelle Verfahren führt dazu, dass zumindest zwei zentrale Größen, nämlich der Auszubildendenbestand zum Stichtag 31.12. und Vertragslösungen während der Probezeit nicht exakt abgegrenzt werden können. Seit der Umstellung auf eine Einzeldatenerfassung durch das Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 werden diese Größen nicht mehr gemeldet, sondern aus den Angaben zu den genannten Ereignissen nach der Erhebung ermittelt. Eine tagesgenaue Erfassung ist erforderlich, um diese Zählgrößen exakt ermitteln zu können und Abweichungen von den Kammerstatistiken zu vermeiden.

##### Vorhaben:

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, eine tagesgenaue Erfassung ausbildungsrelevanter Ereignisse („vertraglich vereinbarter Beginn und vereinbartes Ende“, „vorzeitige Vertragslösung“ sowie der drei möglichen „Abschlussprüfungen“ (erste Abschlussprüfung, erste und zweite Wiederholungsprüfung)) einzuführen.

Vorschlag 3.3.2 sollte, sofern er Berücksichtigung findet, auch hier zur Anwendung kommen (hieße in diesem Fall § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f BBiG ändern in: „Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes des aktuellen Berufsausbildungsverhältnisses“).

### **3.1.2 Ausbildungsintegrierendes duales Studium mit Ausbildungsvertrag nach BBiG/HwO**

#### Hintergrund:

Bislang wird im Rahmen der Berufsbildungsstatistik nicht erhoben, ob es sich bei dem Ausbildungsvertrag um einen Vertrag im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studienganges handelt.

#### Sachstand:

Die Zahl der jungen Menschen mit ausbildungsintegrierendem dualen Studium mit Ausbildungsvertrag kann zurzeit nicht ermittelt werden. Sie werden sowohl innerhalb der Hochschulstatistik als auch der Berufsbildungsstatistik erfasst, allerdings ist eine gesonderte Ausweisung nicht möglich. Das Ausmaß an Doppelzählungen aus diesen beiden statistischen Quellen kann daher nicht eingeschätzt werden. Außerdem können solche Ausbildungsverträge von anderen hinsichtlich anderer Merkmale der Berufsbildungsstatistik abweichen (z. B. Dauer); für die Plausibilitätsprogramme der erhebenden statistischen Ämter wäre diese Information auch deshalb hilfreich.

#### Vorhaben:

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, das Merkmal ausbildungsintegrierendes duales Studium mit Ausbildungsvertrag nach Ausbildungsberuf und Fachrichtung in das Gesetz aufzunehmen.

### **3.1.3 Abgeschlossenes Studium oder Studienabbruch vor Beginn einer dualen Ausbildung**

#### Hintergrund:

Derzeit werden verschiedene Aspekte zum Verhältnis der dualen Berufsausbildung, der schulischen Berufsausbildung und der (Fach-) Hochschulausbildung intensiv diskutiert. Die Frage, wie man „Studienabbrecher“ bzw. „Studienabbrecherinnen“ für die duale Berufsausbildung gewinnen kann, ist hierbei ebenso von Interesse wie die Übergänge zwischen den Bereichen der Berufsbildung.

#### Sachstand:

Bisher wird die „berufliche Vorbildung“ mit folgenden Ausprägungen erfasst:

- a) duale Berufsausbildung nach BBiG/HwO erfolgreich beendet,
- b) duale Berufsausbildung nach BBiG/HwO nicht erfolgreich beendet,
- c) rein schulische Berufsausbildung (vollqualifizierend) erfolgreich beendet.

Es liegen keine Informationen über eine nicht erfolgreich beendete schulische Berufsausbildung und über ein Studium vor. Die berufliche Vorbildung von Auszubildenden und Prüfungsteilnehmenden wird demnach nur teilweise erfasst.

### Vorhaben:

Es erscheint sinnvoll, die bisherige Erfassung des Merkmals „berufliche Vorbildung“ folgendermaßen zu erweitern: „vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium“, mit den Ausprägungen:

- a) duale Berufsausbildung nach BBiG/HwO erfolgreich beendet,
- b) duale Berufsausbildung nach BBiG/HwO nicht erfolgreich beendet,
- c) schulische Berufsausbildung (vollqualifizierend) erfolgreich beendet,
- d) schulische Berufsausbildung (vollqualifizierend) nicht erfolgreich beendet,
- e) (Fach-)Hochschulstudium erfolgreich beendet,
- f) (Fach-)Hochschulstudium nicht erfolgreich beendet.

Die Arbeitsgruppe schlägt eine Formulierungsänderung zur Präzisierung vor. Sie schlägt vor die Formulierung „berufliche Vorbildung“ im BBiG § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b zu ändern in „vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium“.

### **3.1.4 Erfassung von Berufsausbildungsverläufen innerhalb der dualen Berufsausbildung**

#### Hintergrund:

Die Berufsbildungsstatistik erfasst für jeden Auszubildenden bzw. jede Auszubildende eine Vielzahl an vertragsbezogenen Informationen, neben Grundinformationen zu jedem Auszubildenden bzw. jeder Auszubildenden sowohl Informationen vor der dualen Ausbildung wie beispielsweise die schulische oder berufliche Vorbildung als auch zu Stationen der Berufsausbildung wie beispielsweise Teilnahmen an Abschlussprüfungen. Diese Informationen werden jedoch je Ausbildungsvertrag erhoben und nicht je Person. Es handelt sich um vertragsbezogene Einzeldaten und nicht um personenbezogene Individualdaten. Wenn Auszubildende im Laufe ihrer Berufsausbildungsbiographie mehr als ein Ausbildungsverhältnis im dualen System antreten, können die Ausbildungsverläufe innerhalb der dualen Berufsausbildung nicht abgebildet werden. Denn bislang besteht keine Möglichkeit, die Daten aus verschiedenen Verträgen einer Person zu verknüpfen. Somit können zentrale Aspekte des Berufsausbildungsverlaufs nicht analysiert werden. Unbeantwortet bleiben somit beispielsweise folgende Fragen: Erfolgt nach einer Vertragslösung ein Ausbildungsabbruch oder ein Vertragswechsel? Wie lange dauert die duale Berufsausbildung bei denjenigen, die nach einer Vertragslösung die Berufsausbildung in einem anderen Vertragsverhältnis beenden? Von welchem Beruf wechseln Auszubildende in welchen Beruf? Die Einführung einer Verlaufsstatistik könnte die Datenlage erheblich verbessern. Zudem könnten zentrale Informationen für die Datenlieferungen gemäß der nationalen und internationalen Benchmarks beispielsweise zu Degree- und Credit-Mobility mit der Erfassung von Berufsausbildungsverläufen gewonnen werden.<sup>1</sup>

#### Sachstand:

Es besteht ein großes Interesse an der Analyse von Ausbildungsverläufen. Dabei geht es nicht darum, individuelle Ausbildungsverläufe von Einzelpersonen zu erfassen, sondern Berufsausbildungsverlaufsmuster von Personengruppen oder Berufsgruppen zu analysieren. Es geht auch darum Problemlagen zu erkennen und Determinanten von erfolgreichen Berufsausbildungsverläufen zu identifizieren.

---

<sup>1</sup> Diese Möglichkeiten bieten sich nur, wenn auch der Wohnort des bzw. der Auszubildenden bei Vertragsabschluss erfasst wird (siehe dazu auch Vorschlag 3.1.5).

### Vorhaben:

Ausbildungsverläufe sollen über die gesamte duale berufliche Erstausbildung hinweg, d.h. vom Antritt einer dualen Berufsausbildung bis zum Abschluss aller dualen Berufsausbildungen auf Basis der Berufsbildungsstatistik darstellbar sein, dabei soll gleichzeitig der Datenschutz gewahrt bleiben.

Um eine Verlaufsstatistik realisieren zu können, ist die Einführung einer eindeutigen Kennung für jeden Auszubildenden und jede Auszubildende erforderlich. Hierzu könnten beispielsweise im Zeitverlauf unveränderbare individuelle Merkmale des Auszubildenden bzw. der Auszubildenden, die Sozialversicherungsnummer oder andere Hilfsmerkmale herangezogen werden.

Folgendes Vorgehen ist denkbar:

- 1) Die Kammern entnehmen die für die Kennung erforderlichen Daten zu den Auszubildenden bzw. zu Teilnehmenden an Abschlussprüfungen ihren Verwaltungsunterlagen bzw. dem Ausbildungsvertrag und melden diese an das jeweilige Statistische Landesamt.
- 2) Die Statistischen Landesämter prüfen und plausibilisieren die eingegangenen Daten.
- 3) Aus den Angaben zu jedem Auszubildenden bzw. jeder Auszubildenden (Hilfsmerkmalen) wird im jeweiligen Statistischen Landesamt nach einem festgelegten Muster eine Kennung erstellt.
- 4) Aus der Kennung wird anschließend ein eindeutiges, nicht rückverfolgbares Pseudonym jeweils nach dem neuesten Stand der Technik erstellt. Die Kennung und die Hilfsmerkmale werden unmittelbar nach Abschluss der statistischen Aufbereitung und der Erstellung des Pseudonyms von den Statistischen Landesämtern gelöscht.
- 5) Die Datensätze werden mit den Pseudonymen in einer zentralen Datenbank innerhalb der amtlichen Statistik gespeichert.

In jedem (Berichts-)Jahr wiederholt sich der dargestellte Vorgang. Über das Pseudonym können die Datensätze verschiedener Berichtsjahre miteinander verknüpft werden, so dass Analysen über den Ausbildungsverlauf möglich werden. Rückschlüsse auf einzelne Individuen und deren Ausbildungsverlauf sind nicht möglich, es können allerdings Ausbildungsverläufe typisiert werden. Ein Rückspielverbot der Pseudonyme ist im Berufsbildungsgesetz zu verankern.

Die Arbeitsgruppe hält die Erfassung von Berufsausbildungsverläufen aus analytischen Gründen für erforderlich. Die Arbeitsgruppe verständigt sich darauf, die Beratung der konkreten Ausgestaltung der Ausbildungsverlaufsstatistik zurückzustellen bis das Hochschulstatistikgesetz verabschiedet wurde. Die im Rahmen der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes gewonnen Erkenntnisse hinsichtlich des Datenschutzes sollten bei der Konzeption der Ausbildungsverlaufsstatistik berücksichtigt werden.

### **3.1.5 Erfassung des Wohnortes des bzw. der Auszubildenden bei Vertragsabschluss**

#### Hintergrund:

Ausbildungsmärkte in Deutschland sind regional geprägt. Viele von ihnen weisen ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen Ausbildungsplatzangebot der Betriebe und Ausbildungsnachfrage der Jugendlichen auf. Die Verteilung von unbesetzten Ausbildungsplätzen und Ausbildungssuchenden stellt sich im Vergleich der Bundesländer höchst unterschiedlich dar (Quelle: Datenreport BIBB, S. 64).



### Sachstand:

Die Mobilität von Auszubildenden von ihrem ursprünglichen Lebensmittelpunkt zum Ort der Ausbildungsstätte kann nicht dargestellt werden, da bisher nur der Ort der Ausbildungsstätte erfasst wird.

### Vorhaben:

Die Berufsbildungsstatistik sollte ein Merkmal enthalten, das Auskunft gibt über die regionalen Mobilitätsmuster der Auszubildenden. Der Ort oder der Kreis des Erwerbs des höchsten allgemeinen Bildungsabschlusses von Auszubildenden wäre dafür geeignet, ist aber nach Einschätzung mehrerer Mitglieder der Arbeitsgruppe nicht mit hinreichender Genauigkeit erhebbar, da vielfach mehrere allgemeinbildende Abschlüsse nacheinander erworben werden. Außerdem ist der Ort des Erwerbs des allgemeinbildenden Abschlusses kein Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Deshalb spricht sich die Arbeitsgruppe dafür aus, um die räumliche Mobilität von Auszubildenden innerhalb der Berufsbildungsstatistik abbilden zu können, den Wohnort bei Vertragsabschluss in den Merkmalskatalog der Berufsbildungsstatistik aufzunehmen.

## **3.1.6 Erfassung von Teilzeitberufsausbildungen**

### Hintergrund:

Gemäß § 8 Absatz 1 des BBiG kann die Ausbildungszeit auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Der Antrag (der Auszubildenden und Ausbildenden) auf Verkürzung der Ausbildungszeit kann sich bei berechtigtem Interesse auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit beziehen (Teilzeitberufsausbildung). Das Merkmal „Abkürzung der Ausbildungsdauer“ wird bislang mit den Merkmalsausprägungen „keine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit“ und „Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit“ erhoben.

### Sachstand:

Es ist unklar, ob das Merkmal „Abkürzung der Ausbildungsdauer“ (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e BBiG) sich nur auf die Ausbildungsdauer (in Jahren) bezieht oder auch Teilzeitberufsausbildungen (Reduktion der wöchentlichen Ausbildungszeit) umfasst.

### Vorhaben:

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, das Merkmal „Teilzeitberufsausbildung“ explizit aufzunehmen, um die bisherige Interpretation, dass es sich bei einer Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit um eine Teilzeitausbildung handelt, rechtlich abzusichern.

## **3.2 Mögliche zu streichende Merkmale der Berufsbildungsstatistik**

### **3.2.1 Ausbildungsberater bzw. Ausbildungsberaterinnen**

#### Hintergrund:

Die Satzart 4 der Berufsbildungsstatistik umfasst Merkmale zu Ausbildungsberatern bzw. Ausbildungsberaterinnen. Neben dem Geschlecht und Geburtsjahr werden deren Vorbildung, die Art der Beratungstätigkeit, die fachliche Zuständigkeit und die Anzahl der durchgeführten Besuche von Ausbildungsstätten erfasst.

#### Sachstand:

Die Merkmale dieser Satzart werden selten für Veröffentlichungen verwendet und werden ebenfalls selten nachgefragt.

#### Vorhaben:

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe schlägt vor, künftig auf die Erfassung der Merkmale zu Ausbildungsberater/innen (Satzart 4) im Rahmen der Berufsbildungsstatistik aufgrund der geringen Datennutzung nach Auffassung der Mehrheit der AG-Mitglieder zu verzichten. Die Arbeitsgruppe schlägt insofern vor BBiG § 88 Absatz 1 Nummer 4 zu streichen. Der Erhebungsaufwand kann somit verringert werden und die zuständigen Stellen und Statistischen Ämter können entlastet werden.

### **3.2.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Berufsausbildungsvorbereitung**

#### Hintergrund:

Die Satzart 5 der Berufsbildungsstatistik umfasst Merkmale zu Teilnehmenden an der betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung. Neben dem Geschlecht, Geburtsjahr und der Staatsangehörigkeit der Teilnehmenden wird die Berufsrichtung der beruflichen Berufsausbildungsvorbereitung erfasst.

#### Sachstand:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass diesbezüglich erhebliche Meldeprobleme bestehen. Nach Experteneinschätzung (Bundesagentur für Arbeit und BIBB) sind die diesbezüglichen Daten der Berufsbildungsstatistik derzeit nicht valide und deshalb nicht auswertbar. Offensichtlich bestehen zum einen Abgrenzungsprobleme, so dass auch nicht mit einer Verbesserung der Datenqualität durch weitere Spezifikation der Begriffe zu rechnen ist. Zum anderen wird die quantitative Bedeutung solcher Maßnahmen als sehr gering eingeschätzt.

Bislang sind zudem kaum Anfragen zu diesem Merkmal angefallen.

Wenn man den Gegenstandsbereich dennoch statistisch erfassen möchte, kann man klären, ob dies nicht über die Bundesagentur für Arbeit adäquater möglich ist.

#### Vorhaben:

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, künftig auf die Erfassung der Merkmale zu Teilnehmenden an Berufsausbildungsvorbereitung (Satzart 5) im Rahmen der Berufsbildungsstatistik zu verzichten. Die Arbeitsgruppe schlägt insofern vor BBiG § 88 Absatz 1 Nummer 5 zu streichen. Der Erhebungsaufwand kann somit verringert werden.

### **3.3 Präzisierung von Formulierungen zu Erhebungsmerkmalen des § 88**

Bei der Durchführung der Berufsbildungsstatistik hat sich gezeigt, dass Merkmale von einzelnen Akteuren unterschiedlich interpretiert wurden. Um die derzeitige Erhebungspraxis abzusichern, sollten nach Vorstellung der Arbeitsgruppe einzelne Merkmalsbezeichnungen präzisiert werden.

#### **3.3.1 „berufliche Vorbildung“ § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BBiG**

##### Hintergrund:

Die Formulierung „berufliche Vorbildung“ meint inhaltlich die vorherige Berufsausbildung.

### Sachstand:

Das Unterscheidungskriterium zwischen den erhobenen Vorbildungsarten „berufliche Grundbildung bzw. berufsvorbereitender Qualifizierung“ und „berufliche Vorbildung“ besteht darin, dass das eine noch berufliche Grundbildung bzw. Berufsvorbereitung und das andere schon Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag oder schulische Berufsausbildung ist. Der Begriff berufliche Vorbildung für die vorherige Berufsausbildung ist somit nicht trennscharf.

### Vorhaben:

Die Arbeitsgruppe schlägt eine Formulierungsänderung vor, um eine Präzisierung der Begrifflichkeiten und der erhobenen Merkmale zu erreichen. Sie schlägt vor die Formulierung „berufliche Vorbildung“ im BBiG § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b zu ändern in „vorherige duale Berufsausbildung nach BBiG/HwO“. Vorschlag 3.1.3 sollte, sofern er Berücksichtigung findet, auch hier zur Anwendung kommen (hieß in diesem Fall § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BBiG ändern in: „vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium“).

### **3.3.2 „Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung“ § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f BBiG**

#### Hintergrund:

Die bislang verwendete Bezeichnung des Merkmals ist an mehreren Stellen nicht präzise. Erstens ist der bislang verwendete Begriff „Beginn“ nicht präzise. Es wird nicht der Beginn, sondern der vertraglich vereinbarte Beginn erhoben. Zweitens ist die verwendete Bezeichnung „Berufsausbildung“ nicht präzise. Korrekt ist die Verwendung der Bezeichnung „Berufsausbildungsverhältnis“. Aus der Bezeichnung des Merkmals ist drittens nicht ersichtlich, ob sich dieses auf das gegenwärtige, d.h. das aktuelle oder ein zurückliegendes Berufsausbildungsverhältnis bezieht. Durch den Zusatz „aktuelle“ vor dem Begriff Berufsausbildungsverhältnis wäre das Merkmal konkreter bezeichnet. Zudem wird viertens nicht ausschließlich der Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses, sondern auch das vertraglich vereinbarte Ende erhoben, obwohl das die Rechtsgrundlage nicht ausdrücklich verlangt. Das Merkmal „vertraglich vereinbartes Ende“ wird nur bei einer Vertragsverlängerung verändert. Bei einem vorzeitigen Ende des Ausbildungsvertrags wird das mit diesem Merkmal erfasste Ende nicht verändert, denn es soll explizit das vertraglich vereinbarte Ende erfasst werden.

#### Sachstand:

Die verwendete Bezeichnung des Merkmals bezeichnet nicht präzise den Inhalt des erhobenen Merkmals.

#### Vorhaben:

Die Arbeitsgruppe schlägt eine Formulierungsänderung vor, um eine Präzisierung der Begrifflichkeiten und der erhobenen Merkmale zu erreichen. Sie schlägt vor die Formulierung „Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung“ § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f BBiG zu ändern in „Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes des aktuellen Berufsausbildungsverhältnisses“. Somit wäre exakter bezeichnet, was auch tatsächlich erhoben wird. Vorschlag 3.1.1 sollte, sofern er Berücksichtigung findet, auch hier zur Anwendung kommen (hieß in diesem Fall § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f BBiG ändern in: „Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes des aktuellen Berufsausbildungsverhältnisses“).

### **3.3.3 „Anschlussvertrag bei Stufenausbildung“ § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g BBiG**

#### Hintergrund:

Der Begriff der Stufenausbildung wird in der Berufsbildung und Berufsbildungsstatistik uneinheitlich interpretiert. Gemäß der Begriffsauffassung des BMBF liegt „echte“ Stufenausbildung im Sinne des BBiG derzeit nicht vor. Es handelt sich hierbei um eine Stufung, bei der nach der ersten Stufe kein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben wird. Bei dieser Stufenausbildung endet der Ausbildungsvertrag stets erst nach Abschluss der letzten Stufe (§ 21 Absatz 1 BBiG).

#### Sachstand:

Folgende Sprachregelung wurde für das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2014 verwendet:

Ausbildungsberufe mit Anrechnungsmöglichkeit/Fortsetzungsmöglichkeit

- a) Berufe, die angerechnet oder fortgesetzt werden können
- b) Berufe, auf die angerechnet oder in denen fortgesetzt werden kann

Diese Begriffe werden in Teil 1.3.1.4 des Verzeichnisses eingesetzt, um den hier unrichtigen Begriff Stufenausbildung zu ersetzen.

Wenn dies weiterhin die bestehende Begriffsauffassung ist, sollte auch die Formulierung in § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g BBiG geändert werden.

Mit Anschlussverträgen sind lediglich die Anrechnungen vorheriger dualer Berufsausbildung gemeint, deren Anrechnung über eine Rechtsverordnung geregelt ist (nicht andere Formen der Verkürzung aufgrund vorheriger Ausbildungsleistungen oder Berufserfahrungen).

#### Vorhaben:

Die Arbeitsgruppe schlägt vor die Formulierung „Anschlussvertrag bei Stufenausbildung“ § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g BBiG zu ändern in „Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach BBiG/HwO“.

### **3.3.4 „Monat und Jahr der Wiederholungsprüfung“ § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i BBiG**

#### Hintergrund:

Bis zu zwei Wiederholungsprüfungen je Ausbildungsverhältnis sind möglich.

#### Sachstand:

Zunächst wurde nur die letzte Wiederholungsprüfung erhoben. Seit dem Berichtsjahr 2010 werden wieder alle Prüfungen erhoben, d.h. maximal die Erstprüfung, die erste Wiederholungsprüfung und die zweite Wiederholungsprüfung. Sprachlich wäre mit dem Plural die derzeitige Vorgehensweise somit exakter benannt.

#### Vorhaben:

Die Arbeitsgruppe schlägt vor die Formulierung „Monat und Jahr der Wiederholungsprüfung“ § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i BBiG zu ändern in „Monat und Jahr der Wiederholungsprüfungen“. Vorschlag 3.1.1 sollte, sofern er Berücksichtigung findet, auch hier zur Anwendung kommen (hieß in diesem Fall § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i BBiG ändern in: „Tag, Monat und Jahr Wiederholungsprüfungen“).

### 3.4 Harmonisierung verschiedener Regelungen des BBiG

#### 3.4.1 Harmonisierung § 34 mit § 88, ggfs. in § 34 BBiG auf § 88 BBiG verweisen

##### Hintergrund:

§ 34 BBiG legt fest, dass von den zuständigen Stellen ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu führen ist und besagt welche Merkmale für das Berufsausbildungsverhältnis dort einzutragen sind. § 88 dieses Gesetzes regelt, welche Merkmale die jährliche Bundesstatistik erfasst. Grundsätzlich sollte stets bei der Aufnahme neuer Regelungsbereiche des BBiG geprüft werden, ob die Merkmale in § 88 hinreichend sind, damit die empirische Analyse entsprechender Sachverhalte möglich ist. Außerdem sollten die zu meldenden Merkmale auch in die Verzeichnisse der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stellen eingetragen werden und müssten somit nicht nur in § 88, sondern auch in § 34 genannt werden.

Es muss sichergestellt werden, dass alle zuständigen Stellen die zur Berufsbildungsstatistik zu meldenden Auszubildenden- und Vertragsdaten (§ 88 Absatz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der Prüfungsangaben) im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse führen.

##### Sachstand:

Bislang fehlen einige Merkmale der Berufsbildungsstatistik (§ 88 BBiG) in § 34 BBiG, die aber im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse geführt werden sollten, da die Daten aus diesem Verzeichnis entnommen werden.

##### **Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse**

###### **§ 34 Einrichten, Führen**

(1) Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.

(2) Die Eintragung umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden,
2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung;
3. erforderlichenfalls Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen;
4. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
5. Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit,
6. Datum des Beginns der Berufsausbildung,
7. Art der Forderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geforderten Berufsausbildungsverhältnissen,
8. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
9. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.

###### **§ 88 Erhebungen**

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst

1. für jeden Auszubildenden und jede Auszubildende

- a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit,
- b) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung;
- c) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
- d) Ort der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
- e) Ausbildungsjahr, Abkürzung der Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit,
- f) Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung, Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses,
- g) Anschlussvertrag bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs,

- h) Art der Forderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geforderten Berufsausbildungsverhältnissen,
- i) Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg,
2. für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin in der beruflichen Bildung mit Ausnahme der durch Nummer 1 erfassten Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Berufsrichtung, Vorbildung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungserfolg;
  3. für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin: Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung;
  4. für jeden Ausbildungsberater und jede Ausbildungsberaterin: Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung, Art der Berater-tätigkeit, fachliche Zuständigkeit, durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;
  5. für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzei-gpflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Berufsrichtung
- (2) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spä-testens nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung zu löschen.
- (3) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.
- (4) Zu Zwecken der Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung nach § 84 sind die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erhobenen Einzelangaben vom Statistischen Bundesamt und den statisti-schen Ämtern der Länder an das Bundesinstitut für Berufsbildung zu übermitteln. Hierzu wird beim Bundesinstitut für Berufsbildung eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen des Bundesinstituts für Berufsbildung zu trennen ist. Die in der Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur zur Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Be-rufsbildungsforschung verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Daten dürfen nicht mit anderen personenbezoge-nen Daten zusammen geführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 2 und 3 regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Erlass.

Quelle: „Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist“

#### Vorhaben:

Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, dass in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhält-nisse alle in § 88 formulierten Merkmale zu den Ausbildungsverträgen eingetragen werden soll-ten. Sie schlägt vor, die Merkmale „Ausbildungsjahr“, „Abkürzung der Ausbildungsdauer“, „Mo-nat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses“, sowie „Anschluss-vertrag bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs“ (siehe dazu auch Vorschlag 3.3.3.) in § 34 zu ergänzen.

Entsprechende Formulierungen sollten ebenfalls für die Handwerksordnung (HwO) vorgesehen werden.